

Aus der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Tübingen
Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie
im Kindes- und Jugendalter
Ärztlicher Direktor: Professor Dr. G. Klosinski

Sorge- und Umgangsrechtsbegutachtungen bei über
14 Jahre alten weiblichen Jugendlichen:
Retrospektivanalyse von 25 Gutachten
und Richterbefragung

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin

der
Medizinischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von

Franziska Margarete Liebrich
geb. Wörle

aus Starnberg

2008

Dekan: Professor Dr. I. B. Autenrieth
1. Berichterstatter: Professor Dr. G. Klosinski
2. Berichterstatter: Professor Dr. K. Foerster

für Lilo Oma

*...und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne,
der uns beschützt und der uns hilft zu leben.*

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Hinführung zum Thema	1
1.2 Frühere Studien zu Scheidungskindern	2
1.3 Die Jugendlichen	4
1.3.1 Definition von Pubertät und Adoleszenz	4
1.3.2 Entwicklungsaufgaben des Jugendlichen	4
1.3.3 Gefahren und Krisen während der Pubertät	5
1.3.4 Die Jugendlichen während der Scheidung	6
1.4 Der Jugendliche in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren	8
1.4.1 Loyalitätskonflikt	8
1.4.2 Parentifizierung/Opferhaltung	9
1.4.3 Sexueller/emotionaler Missbrauch	10
1.4.4 PAS	12
1.4.5 Funktionalisierung	13
1.5 Die Geschwisterbeziehung bei Trennung der Eltern	14
1.6 Veränderungen der Familie durch die Trennung der Eltern	16
1.7 Rechtliche Grundlagen	18
1.7.1 Kindschaftsrechtsreform	19
1.7.2 Die Rolle des Verfahrenspflegers	22
1.7.3 Der Jugendliche im internationalen Recht	23
1.8 Die Bedeutung von familienrechtlichen Gutachten	23
1.9 Sorge- und Umgangsrechtskriterien	27
1.9.1 Kindeswohl	27
1.9.2 Bindung	28
1.9.3 Geäußelter und wahrer Wille des Jugendlichen	30
1.9.4 Erziehungs- und Förderfähigkeit	31
1.9.5 Bindungstoleranz/Wohlverhalten	32
1.9.6 Kontinuität	32
1.9.7 Faktische Verhältnisse	33
1.10 Idee und Zielsetzung der Studie	34
1.11 Hypothesen	35
2. Material und Methoden	36
2.1 Material	36
2.1.1 Gutachten	36
2.1.2 Richter	37
2.2 Methoden	37
2.2.1 Gutachten	37
2.2.2 Fragebögen an die Richter	41
2.2.3 Richterinterviews	42

3. Ergebnisse	44
3.1 Gutachten	44
3.1.1 Allgemeine Daten	44
3.1.1.1 Dauer der Begutachtung	44
3.1.1.2 Alter der Jugendlichen	44
3.1.1.3 Anzahl der Geschwister	44
3.1.1.4 Körperliche und seelische Gesundheit der Jugendlichen	45
3.1.1.5 Klinische Reife/Entwicklungsstand der Jugendlichen	45
3.1.1.6 Art des Gutachtens	46
3.1.1.7 Fragestellung des Gutachtens	46
3.1.1.8 Staatsangehörigkeit der Eltern	48
3.1.1.9 Ehestand der Eltern	48
3.1.1.10 Gemeinsamer Haushalt der Eltern	49
3.1.1.11 Lebensmittelpunkt der Jugendlichen	49
3.1.1.12 Innehabung des Sorgerechts	50
3.1.1.13 Neuer Partner der Mutter	50
3.1.1.14 Neuer Partner des Vaters	51
3.1.1.15 Wohnortwechsel der Jugendlichen bedingt durch die Trennung der Eltern	51
3.1.1.16 Enger Kontakt zu Großeltern	51
3.1.1.17 Besonderheiten	52
3.1.2 Spezielle Daten	53
3.1.2.1 Beziehung der Jugendlichen zur Mutter	53
3.1.2.2 Beziehung der Jugendlichen zum Vater	53
3.1.2.3 Beziehung der Jugendlichen zu den Geschwistern	54
3.1.2.4 Regelmäßige Kontakte zu den Geschwistern	54
3.1.2.5 Vorbildfunktionen	55
3.1.2.6 Altersabstand zwischen den Geschwistern	55
3.1.2.7 Geschlecht der Geschwister	55
3.1.2.8 Besonderheiten die Geschwisterbeziehung betreffend	55
3.1.2.9 Vorwurf des sexuellen Missbrauchs	56
3.1.2.10 Inzestuöses Familienklima	57
3.1.2.11 Hinweise auf ödipale Konfliktsituation	57
3.1.2.12 Übernahme der Versorgungsfunktion durch die Jugendlichen in der Familie	57
3.1.2.13 Besonderheiten	57
3.1.3 Sorgerechtskriterien	58
3.1.3.1 Wunsch der Jugendlichen bezüglich Lebensmittelpunkt	58
3.1.3.2 Geäußelter Wille der Jugendlichen bezüglich Sorgerechtsregelung	59
3.1.3.3 Wahrer Wille der Jugendlichen bezüglich Sorgerechtsregelung	59
3.1.3.4 Gründe, die hinter dem Willen stehen	60
3.1.3.5 Erziehungs- und Förderfähigkeit der Mutter	61
3.1.3.6 Erziehungs- und Förderfähigkeit des Vaters	62
3.1.3.7 Bindungstoleranz der Mutter	62
3.1.3.8 Bindungstoleranz des Vaters	63

3.1.3.9	Kontinuität	63
3.1.3.10	Faktische Verhältnisse	64
3.1.3.11	Besonderheiten	65
3.1.4	Umgangsrechtskriterien	65
3.1.4.1	Den Umgang einfordernder Elternteil	65
3.1.4.2	Umgang nach Trennung der Eltern	65
3.1.4.3	Geäußelter Wille der Jugendlichen	66
3.1.4.4	Divergierender wahrer Wille der Jugendlichen	66
3.1.4.5	Gründe, die hinter dem Willen stehen	67
3.1.4.6	Einstellung des sorgeberechtigten Elternteils zum eingeforderten Umgang	67
3.1.4.7	Beziehung der Jugendlichen zum sorgeberechtigten Elternteil	68
3.1.4.8	Beziehung der Jugendlichen zum Umgang einfordernden Elternteil	68
3.1.4.9	Beziehung der Jugendlichen zu neuem Partner der Mutter	68
3.1.4.10	Beziehung der Jugendlichen zu neuer Partnerin des Vaters	69
3.1.4.11	Beziehung der Eltern zueinander	
3.1.4.12	Besonderheiten in der Beziehung der Eltern zueinander	69
3.1.4.13	Verdacht auf PAS	69
3.1.4.14	Beziehung der Geschwister zum Umgang einfordernden Elternteil	70
3.1.4.15	Bedeutung der Verwandtschaft bei der Umgangsproblematik	70
3.1.4.16	Ausweitung des Ehekonfliktes auf die Umgebung	70
3.1.4.17	Besonderheiten	70
3.1.5	Beantwortung der Fragestellung des Gutachtens	70
3.2	Fragebögen	74
3.2.1	Begutachtung eines über 14-jährigen Jugendlichen	74
3.2.2	Gründe für die Begutachtung eines über 14-Jährigen	75
3.2.2.1	Psychische Auffälligkeit des Jugendlichen	75
3.2.2.2	Ambivalenz des Jugendlichen	75
3.2.2.3	Opferhaltung des Jugendlichen	75
3.2.2.4	Erziehungs- und Förderfähigkeit der Eltern	76
3.2.2.5	Verdacht auf sexuellen Missbrauch	76
3.2.2.6	Hinweise auf PAS	77
3.2.3	Fragliche Geschwistertrennung	77
3.2.4	Unterschiedliche Nationalitäten der Eltern	77
3.2.5	Nutzen der Gutachten	78
3.2.6	Empfehlung des Gutachters	78
3.2.7	Weitere Fragestellungen	79
3.2.8	Interviewbereitschaft	79
3.3	Richterinterviews	79
3.3.1	Kernaussagen der allgemeinen Fragen	79
3.3.2	Kernaussagen zum beantworteten Fragebogen	81

4. Diskussion	82
4.1. Diskussion der Methoden	82
4.1.1 Gutachten	82
4.1.1.1 Anzahl der ausgewerteten Gutachten	82
4.1.1.2 Retrospektivanalyse	82
4.1.1.3 Auswertung	82
4.1.1.4 Wechselnde Gesamthäufigkeiten	83
4.1.1.5 Verschiedene Gutachter	83
4.1.1.6 Subjektive Eindrücke	83
4.1.1.7 Inanspruchnahmepopulation	83
4.1.2 Fragebögen	84
4.1.2.1 Selektivität	84
4.1.2.2 Inanspruchnahmepopulation	84
4.1.2.3 Erfahrung der Richter	84
4.1.2.4 Wechselnde Gesamthäufigkeiten (n_{ges})	85
4.1.3 Interviews	85
4.2 Diskussion der Ergebnisse	85
4.2.1 Allgemeine Daten	86
4.2.1.1 Das Gutachten	86
4.2.1.1.1 Anzahl der Gutachten	86
4.2.1.1.2 Art des Gutachtens	87
4.2.1.1.3 Fragestellung des Gutachtens	88
4.2.1.2 Die Jugendlichen	89
4.2.1.2.1 Körperliche und seelische Gesundheit der Jugendlichen	89
4.2.1.2.2 Klinische Reife/Entwicklungsstand der Jugendlichen	91
4.2.1.2.3 Lebensmittelpunkt der Jugendlichen	91
4.2.1.2.4 Enger Kontakt zu Großeltern	92
4.2.1.3 Die Geschwister	93
4.2.1.3.1 Anzahl der Geschwister	93
4.2.1.3.2 Regelmäßige Kontakte zu den Geschwistern	94
4.2.1.4 Die Eltern	94
4.2.1.4.1 Staatsangehörigkeit der Eltern	94
4.2.1.4.2 Ehestand der Eltern	95
4.2.1.4.3 Innehabung des Sorgerechts	96
4.2.1.4.4 Neue Partner der Eltern	96
4.2.1.5 Besonderheiten	98
4.2.2 Diskussion der speziellen Daten	100
4.2.2.1 Die Jugendlichen	100
4.2.2.1.1 Beziehung der Jugendlichen zu den Eltern	100
4.2.2.1.2 Beziehung der Jugendlichen zu den Geschwistern	101
4.2.2.1.3 Vorbildfunktion der Jugendlichen	102
4.2.2.2 Besonderheiten die Geschwisterbeziehung betreffend	103
4.2.2.3 Vorwurf des sexuellen Missbrauchs	104
4.2.2.4 Besonderheiten	105

4.2.3 Diskussion der Sorgerechtskriterien	109
4.2.3.1 Die Jugendlichen	109
4.2.3.1.1 Wunsch und Wille der Jugendlichen bezüglich Lebensmittelpunkt und die hinter diesen stehenden Gründe	109
4.2.3.2 Die Eltern	112
4.2.3.2.1 Erziehungs- und Förderfähigkeit der Eltern	112
4.2.3.2.2 Bindungstoleranz der Eltern	113
4.2.3.3 Kontinuität	114
4.2.3.4 Faktische Verhältnisse	114
4.2.3.5 Beantwortung der Fragestellung und Sorgerechtsempfehlung	115
4.2.4 Diskussion der Umgangsrechtskriterien	119
4.2.4.1 Der Umgang	119
4.2.4.1.1 Den Umgang einfordernder Elternteil	119
4.2.4.1.2 Umgang nach Trennung der Eltern	120
4.2.4.2 Die Jugendlichen	121
4.2.4.2.1 Wille der Jugendlichen bezüglich des Umgangs und die hinter diesem stehenden Gründe	121
4.2.4.2.2 Beziehung der Jugendlichen zu den Eltern	122
4.2.4.3 Die Eltern	123
4.2.4.3.1 Beziehung der Eltern zueinander	123
4.2.4.3.2 Einstellung des sorgeberechtigten Elternteils zum eingeforderten Umgang	124
4.2.4.3.3 Verdacht auf PAS	125
4.2.4.4 Ausweitung des Ehekonfliktes auf die Verwandtschaft und Umgebung	125
4.2.4.5 Beantwortung der Fragestellung und Umgangsrechtsempfehlung	126
4.3 Diskussion der Hypothesen	127
4.4 Schlussfolgerungen	131
5. Zusammenfassung der Arbeit	136
6. Abbildungsverzeichnis	144
7. Tabellenverzeichnis	145
8. Literaturverzeichnis	146
9. Anhang	155
9.1 Datenerhebungsbogen	155
9.2 Bogen der Richterbefragung	162
9.3 Fragen der Richterinterviews	163

1. Einleitung

1.1 Hinführung zum Thema

Im Jahr 2003 wurden in der Bundesrepublik Deutschland 383 000 Ehen geschlossen [69]. Im selben Jahr ließen sich 213 975 Paare scheiden. Dabei ist ein zunehmender Trend zu beobachten: Wie der Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom August 2004 zu entnehmen ist, nahm die Scheidungsrate damit im Vergleich zum Vorjahr um 4,8% zu.

Insgesamt waren in diesem Jahr 170 256 minderjährige Kinder von Scheidungen ihrer Eltern betroffen [70].

Während sich in 85% der Fälle die Eltern einigen, wer in Zukunft die Betreuung und Versorgung der gemeinsamen Kinder übernehmen soll, muss in hochstrittenen Familien immer wieder (15%) das Familiengericht hinzugezogen werden, um das Sorge- und Umgangsrecht zu regeln [33].

Lässt sich auch vor Gericht keine Einigung finden, ergeht der Auftrag, die betroffenen Kinder psychiatrisch zu begutachten, um die bestmögliche Lösung für diese zu finden [22, 41, 63]. In Sorgerechtsfragen ist dies in 3-10% erforderlich [4].

Angesichts der großen Anzahl der Kinder, die von elterlicher Trennung und Scheidung betroffen sind, stellt sich die Frage nach Gründen und Konstellationen, die in den besonderen Fällen zu einer Begutachtung führen. Diese Fragestellung wurde bislang noch nicht speziell für Jugendliche, die älter als 14 Jahre sind, untersucht.

In dieser Altersgruppe wird dem Wunsch des Jugendlichen bezüglich der Sorge- und Umgangsrechtsregelung viel Bedeutung beigemessen und in der Regel entsprochen [24, 41, 44].

Die vorliegende Arbeit soll als der eine Teil einer Vergleichsarbeit mit N. Müller-Berner aufzeigen, welche Umstände dennoch auch bei über 14-Jährigen zu einer Begutachtung führen können.

1.2 Frühere Studien zu Scheidungskindern

Die Thematik der elterlichen Scheidung wird in der kinder- und jugendpsychiatrischen und psychologischen Literatur häufig und unter vielen verschiedenen Gesichtspunkten diskutiert [7,25,30,47,67,72].

Die meisten Untersuchungen, die versuchen, die Auswirkungen von Trennung und Scheidung auf die Entwicklung und das Wohl der betroffenen Kinder zu erfassen, konzentrieren sich auf jüngere Kinder [7,47]. Diese Arbeiten beschäftigen sich mit den Scheidungsfolgen für die Eltern-Kind-Beziehung, die Geschwisterbeziehungen, die sozioökonomischen Verhältnisse der Familie sowie mit den Reaktionen und Ängsten der Kinder [13,25,31,65,74]. Des Weiteren wird untersucht, welchen Einfluss Wiederheirat der Eltern hat [25,74]. Auch sexueller Missbrauch wird in diesem Zusammenhang häufig thematisiert [18,23,43].

Die Konzentration auf diese Altersgruppe legt nahe, dass Kinder in dieser Entwicklungsphase besonders stark darunter leiden, wenn ihre Eltern sich trennen [3,20,30,74]. Wallerstein und Lewis [74] begründen diese Annahme mit dem höheren Bedarf an Sorge und Zuwendung in der Vorschul- und frühen Schulzeit und dem Unvermögen kleiner Kinder, sich außerhalb der Familie Unterstützung zu suchen. Außerdem verbringen diese Kinder dann den Großteil ihrer Kindheit in einer geschiedenen Familie.

Andere Autoren (zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichte ich in dieser Arbeit auf die gesonderte Darstellung des weiblichen Geschlechts, gemeint sind selbstverständlich immer beide Geschlechter) kritisieren den Mangel an Studien, die sich mit älteren Kindern und Jugendlichen in der Scheidungszeit befassen [7,47]. Möglicherweise wird diese Altersgruppe so wenig beachtet, weil Störungen und Belastungen von Jugendlichen oftmals nicht so augenscheinlich sind wie die von jüngeren Kindern, deren Ängste sich häufig in Regression, Einnässen und Schlafstörungen äußern [47,72]. So fanden sich in zahlreichen Studien bei Jugendlichen mehr Störungen als erwartet, womit deutlich wird, dass auch oder gerade Jugendliche unter elterlicher Scheidung leiden [7,8,47,50,72,73].

Diese Untersuchungen legten Gewicht auf spezifische Reaktionen und Ängste von älteren Kindern und Jugendlichen, die Beziehungen zum nicht sorgeberechtigten Elternteil und das Gelingen von Umgangskontakten sowie auf die Folgen von andauerndem elterlichem Streit [7,8,21,47,50,72]. Gerade bei Adoleszenten müssen Themen wie neue Partnerschaften der Eltern und Einflüsse der Scheidungssituation auf soziale Kompetenzen und Zukunftsvorstellungen der Jugendlichen im Hinblick auf ihre eigene spätere Partnerschaft und Ehe besondere Bedeutung finden [21,47,50,72].

In der Literatur finden sich weiter Arbeiten, die die Auswirkungen elterlicher Scheidung bis ins Erwachsenenalter hinein verfolgen [2,3,52,72]. Sie zeigen, dass junge Erwachsene, die im Kindesalter mit einer Trennung der Eltern konfrontiert waren, im Vergleich zu Erwachsenen aus intakten Familien ein negativeres Selbstbild und vermehrt psychische Probleme haben. Weiter sind sie unzufriedener und scheitern häufiger in ihrer eigenen Ehe [3,52]. Allen, Stoltenberg und Rosko [2] konzentrieren sich in ihrer Untersuchung auf die Folgen von Trennung und Scheidung der Eltern auf den Ablöseprozess junger Erwachsener vom Elternhaus.

Verschiedene Autoren betonen weiter, dass nicht die Scheidung an sich als belastendes Lebensereignis für die negativen Folgen verantwortlich zu machen ist, sondern dass dabei auch die Umstände, unter denen sich die Eltern trennen und der Verlauf der Nachscheidungszeit, entscheidend sind [3,30,72]. Wichtig sind dabei auch die individuellen Fähigkeiten des Kindes, Konflikte zu bewältigen, und das Maß an Unterstützung, das es von Dritten erhält [30,72].

Wie schon erwähnt, lassen sich keine Studien finden, die sich im Speziellen mit der Begutachtung über 14-Jähriger in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren befassen. Bisherige Untersuchungen, die familienrechtliche Gutachten analysieren, bearbeiten andere Problembereiche. Beispielsweise werden die Rolle des Verdachts auf sexuellen Missbrauch sowie die von Geschwisterbeziehungen oder die Frage nach einem Ausschluss des Umgangsrechts eruiert [23,33,34,44].

1.3 Die Jugendlichen

1.3.1 Definition von Pubertät und Adoleszenz

Der Jugendliche durchlebt auf dem Weg von der Kindheit ins Erwachsenenalter Zeiten tiefgreifender Veränderungen: die Pubertät und Adoleszenz [58]. Die Pubertät ist definiert als eine körperliche Entwicklungsperiode, in der sich die sekundären Geschlechtsmerkmale ausbilden und schließlich die sexuelle Reife eintritt. Die Adoleszenz ist zum einen die späte Pubertät, also die letzte Phase der körperlichen Heranreifung zum Erwachsenen, zum anderen beschreibt dieser Begriff auch die seelische Entwicklung während dieser Zeit der körperlichen, psychosozialen und sexuellen Veränderungen [42,58].

1.3.2 Entwicklungsaufgaben des Jugendlichen

Während der Pubertät hat der Jugendliche zahlreiche Entwicklungsschritte zu bewältigen [38,42,58,75]:

- Er muss sich innerlich und äußerlich von seinen Eltern ablösen und lernen, für sich selbst zu sorgen [38,42,75].
- Kindliche Geborgenheit, Sicherheit und das kindliche Elternbild müssen aufgegeben werden [75].
- Er muss ein neues Körperschema und damit auch eine sexuelle Identität entwickeln [38,42,58].
- Sein Hinterfragen von Autoritäten und Moral führt zur Findung eines eigenen Wertesystems [38,42,58,75].
- Verantwortung muss übernommen und konkrete Vorstellungen bezüglich der persönlichen und beruflichen Zukunft entwickelt werden [38,42,58].
- Er muss Bindungen zum anderen und zum eigenen Geschlecht eingehen [38,42,75].
- Ein neues Selbstbild muss von ihm gefunden werden [38,58].

Während all dieser Schritte stellt sich dem Jugendlichen die zentrale Frage: „Wer bin ich?...“ [38], das heißt, er macht sich auf die Suche nach seiner

Identität, deren Konsolidierung ein erster Schritt ins Erwachsenenalter ist [38,42,58].

Identität ist definiert als eine „Bezeichnung für Kontinuität und Einheit der Person“ [54]. Sie kann unterteilt werden in persönliche, soziale, kollektive, individuelle und Rollenidentität [51]. Die Ausbildung von Identität hat prozessartigen Charakter: Sie beginnt zunächst mit der „...Suche nach psychosozialen Experimentierfeldern, sozialen Rollen, Werten und Idealen...“ und endet schließlich in der „...subjektiv verbindlichen Übernahme einer sozialen Rolle“ [Marcia (1993) zitiert nach 58]. Durch das Übernehmen sozialer Rollen kann „...sich das Individuum behaupten und durch Erfolgserlebnisse eine Stärkung subjektiver und definitorischer Selbstanteile erreichen“, so Resch [58]. Der Jugendliche identifiziert sich auf der Suche nach dem eigenen Selbst zunächst mit anderen und sucht nach Idolen. Häufig geschieht dies nicht bewusst, sondern durch „...emotional gesteuerte identifikatorische Prozesse...“ [58]. Klosinski [38] beschreibt Identifizierung als „...Verinnerlichung... mit der Familie, mit dem Geschlecht, mit der Generation und mit der Nation, in der man lebt“.

Gelungene Identitätsfindung führt schließlich zu einem stabilen Selbstbild des Heranwachsenden und bildet eine wichtige Voraussetzung, die weiteren oben genannten Entwicklungsaufgaben der Adoleszenz zu erfüllen [58].

1.3.3 Gefahren und Krisen während der Pubertät

Die Prävalenz psychischer Auffälligkeiten bei Adoleszenten ist mit 16% erschreckend hoch (Mädchen 17,2%, Jungen 14,8%). Bei den Mädchen überwiegen dabei funktionelle und affektive Störungen, wie beispielsweise Kopfschmerzen und Depressionen, Jungen leiden häufiger unter dissozialen Störungen wie zum Beispiel aggressivem Verhalten. Bei beiden Geschlechtern klagt jeweils ein Viertel über ein negatives Selbstbild und hat ein gestörtes Verhältnis zu einem Elternteil [14].

Wie kann es zu derartigen Entwicklungen während der Pubertät kommen?

In einer Zeit tiefgreifender gesellschaftlicher Veränderungen, in der traditionelle Familienstrukturen, Rollenzuweisungen und Wertesysteme sich auflösen und

verändern, hat es der Jugendliche nicht leicht, seinen eigenen Weg zu finden [38]. Er sieht sich konfrontiert mit Orientierungslosigkeit und Zukunftsängsten, die die Identitätsfindung während der Adoleszenz erschweren [38,42]. Für den Heranwachsenden auf der Suche nach seiner Identität ist es sehr wichtig, verlässliche Bezugspersonen in und außerhalb der Familie zu haben [38,42,58]. Jedoch sind heutzutage die Eltern aus beruflichen Gründen immer häufiger wenig zuhause oder beispielsweise im Falle einer Trennung der Eltern mit sich selbst beschäftigt und emotional nicht erreichbar für ihre Kinder [38,47,72]. In derartigen Fällen kann es zu Identitätsstörungen des Jugendlichen kommen, die sich in reaktiven Verstimmungen, psychogenen Anfällen und sogar Suizidversuchen äußern können [38].

Resch [58] definiert den Begriff der Adoleszentenkrise als „...akute Störungen der Anpassung im Jugendalter“. Sie kann entstehen, wenn die Entwicklungsaufgaben der Pubertät nicht erfüllt werden und äußert sich unter anderem in Risikoverhaltensweisen wie beispielsweise Alkohol- und Drogenkonsum, Delinquenz, gefährlichem Sexualverhalten oder Rückzug.

Als prädisponierend für eine psychopathologische Entwicklung in der Pubertät gelten besonders familiäre Faktoren, wie mangelnde elterliche Aufsicht, gestörte Beziehungen zu den Eltern, Überbehütung sowie zu frühe oder zu späte Ablösung vom Elternhaus [14,58,75]. Auch Persönlichkeitsfaktoren des Jugendlichen stehen im Zusammenhang mit psychischen Auffälligkeiten: Kognitive Unreife, geringer Selbstwert, unrealistische Zukunftsvorstellungen im Hinblick auf die berufliche und private Zukunft und Unfähigkeit des Jugendlichen, Belastungssituationen alleine zu bewältigen gelten als prädisponierend [14,58]. Protektiv auf die Entwicklung des Heranwachsenden wirken hingegen ein gesundes Selbstwertgefühl, eine intakte Familie, unterstützende Bezugspersonen und elterliche Kontrolle [42,58].

1.3.4 Die Jugendlichen während der Scheidung

Bisherige Studien über die Folgen elterlicher Scheidung für die betroffenen Kinder konzentrieren sich meist auf jüngere Kinder [25,65,72,74]. Es gibt jedoch mittlerweile zahlreiche Autoren, die gezeigt haben, dass auch oder gerade

Jugendliche, die ohnehin in einer problematischen Entwicklungsphase und einer Zeit der Suche nach Orientierung stecken, erheblich unter der Trennung ihrer Eltern leiden [3,7,30,47,50]. „Die vermeintliche Unauffälligkeit von Jugendlichen aus Trennungsfamilien in den ersten Monaten nach der Trennung ist meines Erachtens ein bedeutsamer Hinweis auf ihre Hilfs- und Therapiebedürftigkeit“, so Lehmkuhl [47].

Kinder und Jugendliche reagieren auf die Nachricht der geplanten elterlichen Trennung meist mit Wut, Angst und Überraschung. Sie sind geschockt und verwirrt und durchleben im Folgenden eine Zeit schwerer Belastung [47,50,72,74]. Jugendliche sind dabei eher als jüngere Kinder in der Lage, das Verhalten ihrer Eltern kritisch zu hinterfragen und neigen dazu, dieses aus moralischen Gründen zu verurteilen. So kommt es nicht selten zu einer „...überstürzten Entidealisierung der Eltern“ [73]. Der Verlust eines Elternteils durch Trennung und Scheidung ist für Kinder und Jugendliche sogar gravierender als ein Elternverlust durch Tod: In Scheidungsfamilien kommt es zu einer Anhäufung von Risikofaktoren und negativen Lebensbedingungen kommt, die dem Kind mehr schaden als der Verlust des Elternteils an sich [Block et al. (1986) zitiert nach 58].

Scheidungskinder leiden häufiger als Kinder aus intakten Familien unter psychischen Problemen wie Depressionen, Angstzuständen, negativem Selbstwertgefühl und Identitätsproblemen [3,27,50,58,72,73]. Um ihren Schmerz zu bewältigen, flüchten viele dieser Heranwachsenden in den Drogen- und Alkoholkonsum oder gehen schon sehr früh Sexualkontakte ein [20,73,74].

Weiter befinden sich Jugendlichen in einem Alter, in dem die ersten Partnerschaften eingegangen werden. Durch die elterliche Trennung werden sie mit der Angst konfrontiert, in ihrer eigenen Beziehung zu scheitern [72,74].

Erstaunlicherweise haben jedoch viele dieser Adoleszenten eine sehr idealistische Vorstellung von Ehe und Partnerschaft, was Lehmkuhl [47] als „Phänomen kognitiver Dissonanz“ bezeichnet. Dieses Idealbild wird möglicherweise nur aufrechterhalten, um einem intrapsychischen Konflikt auszuweichen und sich vor „...Depression und Hoffnungslosigkeit in Hinblick auf die eigene Zukunft“ zu schützen [30,47].

Die familiäre Situation ändert sich erneut, wenn ein Elternteil eine neue Partnerschaft eingeht. Schwierigkeiten können sich daraus vor allem dann ergeben, sich wenn das Kind zu diesem Zeitpunkt in der Pubertät befindet: Jugendliche durchleben zu dieser Zeit eine sogenannte ‚zweite ödipale Phase‘, in der es zu einer stärkeren Zuwendung zum gegengeschlechtlichen Elternteil kommt. Der neue Partner eines Elternteils kann so zum ödipalen Rivalen für das Mädchen oder den Jungen werden, der die Liebe des Vaters oder der Mutter zu rauben droht [41].

Protektive Faktoren gegen all die negativen Auswirkungen von elterlicher Scheidung sind ein enger Kontakt zum nicht-sorgeberechtigten Elternteil, ein niedriges Konfliktniveau unter den Eltern und die Konstanz unterstützender, verständnisvoller Bezugspersonen [7,58,72].

1.4 Der Jugendliche in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren

Im Folgenden sollen spezielle Probleme dargestellt werden, mit denen der Jugendliche während Sorge- und Umgangsrechtsverfahren konfrontiert wird.

1.4.1 Loyalitätskonflikt

Die Trennung der Eltern bedeutet für ein Kind immer eine Krise, in der es Ambivalenz- und Loyalitätskonflikten ausgesetzt ist. Diese Konflikte entstehen aus der oftmals von beiden Eltern geforderten Loyalität. Diese kann das Kind verständlicherweise nicht erfüllen. Jüngere Kinder reagieren in dieser Situation häufig mit psychosomatischen Symptomen wie beispielsweise Schlaf- oder Essstörungen und Entwicklungsrückschritten, was bei Jugendlichen seltener zu beobachten ist. Für ältere Kinder und Jugendliche ist es das Wissen um die Unvereinbarkeit beider elterlicher Standpunkte, das zum Loyalitätskonflikt führt [41]. Ein solcher Konflikt im Jugendalter entwickelt sich stets aus Schuldgefühlen heraus, da die nicht zu vermeidende Illoyalität einem Elternteil gegenüber sowohl vom Jugendlichen selbst als auch von Elternseite aus als Schuldig-Werden empfunden wird, so Hirsch [28].

Wird der Loyalitätskonflikt für den Jugendlichen zu massiv, reagiert er häufig mit einer totalen Parteinahme für einen Elternteil, meist für denjenigen, bei dem er lebt. Diese Identifikation und gleichzeitige totale Ablehnung des anderen Elternteils ist als Schutzmechanismus zu verstehen. Der Jugendliche schafft es auf diese Weise, die ständigen Schuldgefühle zu verdrängen [28,41]. Die Folgen für die weitere Entwicklung können jedoch gravierend sein, da eine Ablösung von den Eltern als Entwicklungsaufgabe in der Pubertät nur mit einem „... ‚leidlich positiven inneren Bild‘ ...“ von Mutter und Vater gelingen kann [35].

Als Extremform dieser Parteinahme kann eine Parentifizierung im Sinne einer Opferhaltung des Kindes oder Jugendlichen auftreten [28,41].

1.4.2 Parentifizierung/Opferhaltung

Parentifizierung beschreibt den Zustand der Rollenumkehr: die Kinder oder Jugendlichen übernehmen Elternfunktionen für ihre eigenen Eltern, indem sie sich um den nach der Trennung schwachen, bedürftigen Elternteil kümmern. Sie übernehmen eine Schutz- und Stützfunktion, um beispielsweise eine weitere Verschlechterung des psychischen Zustandes eines Elternteils zu verhindern oder gar das Auseinanderbrechen der Familie doch noch abzuwenden [41,43,46]. Damit versuchen sie ihre Schuldgefühle, für die Trennung und den schlechten Zustand des Elternteils verantwortlich zu sein, zu mildern [28]. Wird die empfundene Schuld dem anderen Elternteil dadurch wiederum zu groß, kann es vorkommen, dass das Kind plötzlich zu diesem ‚überläuft‘, um erneut eine Erleichterung zu erfahren [41].

Die Kinder nehmen also in der elterlichen Beziehungskrise eine Opferhaltung ein, indem sie sich pausenlos anpassen und versuchen, alles ‚zu 120%‘ recht zu machen.

In dieser Rolle machen sie meist eine ‚Progression‘ durch, dass heißt, sie wirken älter und reifer [41]. Ihre eigene Hilfebedürftigkeit ist zunächst nicht zu erkennen [41,47]. Jedoch bedeutet diese Rollenübernahme stets eine Überforderung für das Kind oder den Jugendlichen [41,46], die bis zu kindlicher Depression oder gar Suizidalität führen kann [46]. Zusätzlich kommt es immer

auch zu neuen Schuldgefühlen. Sie spüren, ihrer ‚Aufgabe‘ nie ganz gerecht werden können, und haben deshalb das Gefühl zu versagen [28].

Dennoch kann eine solche Opferhaltung in manchen Fällen sogar als dem Kindeswohl förderlich betrachtet werden: überwiegt die Reduktion der Schuldgefühle durch dieses Verhalten, so kann es als positiver Aspekt gewertet werden und es muss folglich nicht interveniert werden [40,43]. Überwiegen allerdings die negativen Seiten, muss die Situation verändert werden, um dem Kindeswohl gerecht zu werden [41,43].

1.4.3 Sexueller/emotionaler Missbrauch

Sexueller Missbrauch

Der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs in familienrechtlichen Verfahren findet seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts sehr viel Beachtung und wird in der Fachwelt häufig diskutiert [23,41,43].

In den letzten Jahren hat die Häufigkeit, mit der dieser Vorwurf in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren aufkommt, extrem zugenommen [12,17,18,23,36]. Deberding und Klosinski [12] und Günter et al. [23] konnten jeweils anhand einer Retrospektivanalyse von Sorge- und Umgangsrechtsgutachten an der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen feststellen, dass dieser Vorwurf noch 1981 in weniger als 3% der Fälle auftritt, während er 1992 in über 25% zu finden ist.

Als Gründe für die Zunahme des Vorwurfs nennt Fegert [18] vor allem das Problem, dass die bei einem sexuellen Missbrauch auftretenden Symptome nicht spezifisch für diesen sind, jedoch von der sensibilisierten (Fach-) Öffentlichkeit oftmals schnell auf einen solchen Missbrauch geschlossen wird. Seiner Meinung nach kommt es selten und nur in Extremfällen vor, dass dieser Vorwurf als taktische Waffe eingesetzt wird, so dass nicht primär von Falschaussagen der Kinder oder Erwachsenen ausgegangen werden sollte. Auch Klosinski [41] beschreibt die möglichen Symptome nach sexuellem Missbrauch als unspezifisch und auch in vielen anderen Belastungssituationen des Kindes möglich. Als verdächtige Verhaltensweisen nennt er nicht altersentsprechendes, auffälliges Sexualverhalten, psychosomatische Störungen, Flucht in eine

Fantasiewelt oder Nebenrealität, Depression, aggressives, gereiztes, destruktives Verhalten sowie emotionale Rückzugstendenzen.

Fegert [16] fand im Rahmen seiner kinder- und jugendpsychiatrischen Analyse der Inanspruchnahmepopulation der Berliner Klinik als einziges signifikant erhöhtes Symptom nach sexuellem Missbrauch Anpassungsstörungen, vor allem die posttraumatische Belastungsstörung. Diese beschreibt er als relativ missbrauchsspezifisch.

Als Problem stellt sich dar, dass aus oben genannten Gründen unberechtigte Vorwürfe in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren häufig auftreten [12,15, Thoennes und Tjades. (1990) zitiert nach 23]. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs, unabhängig von dessen Wahrheitsgehalt, in aller Regel auf eine sexualisierte familiäre Atmosphäre hindeutet [23]. Für Fegert [16] besteht ein Trugschluss darin, den Vorwurf als ein isoliertes Trauma zu betrachten: Er konnte in seiner Analyse zeigen, dass in diesem Zusammenhang gehäuft auch Misshandlungen und Vernachlässigungen auftreten. Das Kind ist demnach einer Kombination von Entwicklungsrisiken ausgesetzt und kann auch unabhängig vom sexuellen Missbrauch dringend Hilfe benötigen. Dies muss seiner Meinung nach Beachtung finden und darf nicht hinter dem Vorwurf des sexuellen Missbrauchs zurückstehen [18].

Emotionaler Missbrauch

Der emotional-psychische Missbrauch findet in der Öffentlichkeit weit weniger Beachtung als der sexuelle Missbrauch und wird zudem seltener erkannt [43].

Er ist in Anlehnung an die Definition des narzisstischen Missbrauchs von Reimer [55] wie folgt definiert: „Unter psychisch-emotionalem Missbrauch in Trennungs- und Scheidungsfamilien sind alle Interaktionen und Beziehungskonstellationen zwischen einem Elternteil und dem Kind zu verstehen, die primär dem Wunsch des betreffenden Elternteils nach egoistischer und narzisstischer Gratifikation dienen und die die gesunde Entwicklung des Kindes verhindern bzw. zumindest erheblich erschweren.“ [35] Dabei muss es sich um einen chronischen, das heißt längerfristigen Missbrauch handeln, da es in akuten Scheidungssituationen meistens zu dramatischen Entwicklungen kommt

und ein emotionaler Missbrauch aller beteiligten Personen oft nicht zu vermeiden ist [35].

Mögliche Formen eines solchen Missbrauchs stellen beispielsweise entwürdigende Äußerungen dem anderen Elternteil gegenüber oder handgreifliche Auseinandersetzungen im Beisein der Kinder oder Jugendlichen dar. Diese lieben ja in aller Regel beide Elternteile und leiden deswegen erheblich unter solchen Situationen [41].

Psychisch- emotionaler Stress kann sich bei den Kindern und Jugendlichen unter anderem in Form von massiver Angst, Schuldgefühlen oder psychosomatischen Störungen äußern.

Eine Intervention sollte nur im Falle eines chronischen Zustandes stattfinden. Ist der emotionale Missbrauch über einen langen Zeitraum gegeben, wie beispielsweise in andauernden Kampfscheidungen, sind Schutzmassnahmen für das Kind allerdings unabdingbar [43].

1.4.4 PAS

Die mögliche Beeinflussung von Kindern in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, sei sie real oder nur angeblich, spielt in diesem Rahmen immer wieder eine große Rolle [19]. In diesem Zusammenhang wurde das Parental Alienation-Syndrome (Elternentfremdungssyndrom), kurz als PAS bezeichnet, 1985 von dem Arzt R.A. Gardner erstmals beschrieben. Er definiert es wie folgt: „Das Syndrom der Elternentfremdung ist eine Störung, die vor allem im Zusammenhang mit Sorgerechtsstreitigkeiten auftritt. Die Störung äußert sich hauptsächlich in einer Ablehnungshaltung des Kindes gegenüber einem Elternteil, die in keiner Weise gerechtfertigt ist. Diese Haltung entsteht aus dem Zusammenwirken von Indoktrinierung durch einen programmierenden (eine Gehirnwäsche betreibenden) Elternteil und dem eigenen Beitrag des Kindes zur Verunglimpfung des zum Feindbild gewordenen anderen Elternteils. Im Falle von echtem Kindesmissbrauch und/oder Vernachlässigung kann die Feindseligkeit des Kindes begründet sein; in diesem Fall darf das ‚PAS-Syndrom‘ als Erklärung für die feindliche Haltung des Kindes nicht herangezogen werden.“ [Gardner (1985) zitiert nach 41]

Der Schweregrad des vorliegenden PAS soll seiner Meinung nach anhand von Verhaltensauffälligkeiten seitens des Kindes festgestellt werden. Als mögliche in dieser Situation auftretende Symptome gibt er unter anderem reflexartige Unterstützung des entfremdenden Elternteils in der elterlichen Auseinandersetzung, Verunglimpfung und Ablehnung eines Elternteils, absurde Rationalisierungen, Fehlen der sonst in solchen Konflikten typischen Ambivalenz der Kinder oder fehlende Schuldgefühle an. Kodjoe und Koeppel [46] definieren das PAS als kompromisslose Zuwendung eines Kindes zu einem – dem guten, geliebten – Elternteil und die ebenso kompromisslose Abwendung vom anderen – dem bösen, gehassten – Elternteil.

Das Problem des PAS vor allem bei jüngeren Kindern auftritt [41,46].

Bei Jugendlichen werden die Argumente gegen den Umgang in aller Regel akzeptiert – gleich wie wenig nachvollziehbar sie erscheinen – da Umgangskontakte in diesem Alter nicht mehr erzwingbar sind [41].

In der Fachwelt ist in den letzten Jahren viel und sehr kontrovers über dieses Syndrom diskutiert worden. Besonders die Frage, ob PAS als Diagnosekriterium gerechtfertigt ist, oder ob es sich dabei nicht vielmehr um eine Art taktische Waffe des nicht zum Umgang befugten Elternteils handelt, fand und findet großes Interesse.

Dazu hat die in der Kindschaftsrechtsreform (1998) vorgenommene Hervorhebung der Bedeutung von Bindungen des Kindes an beide Elternteile noch beigetragen [19].

1.4.5 Funktionalisierung

Wird das Kind nach der Trennung als Bote oder Spion benützt, spricht man von Funktionalisierung des Kindes durch einen Elternteil. Meist tritt eine solche Situation ein, wenn ein Elternteil noch an die Beziehung glaubt und hofft, der ehemalige Partner kehre noch einmal zurück. Das Kind hat dann Botschaften zu übermitteln, die beispielsweise beinhalten, wie schlecht es dem betreffenden Elternteil geht und dass er hofft, der andere komme zurück. Oder es muss nach einem Wochenendbesuch ausführlich über Äußerungen, Befinden und even-

tuelle neue Beziehungen des früheren Partners berichten. Dieses Verhalten ist stets als dem Kindeswohl abträglich zu betrachten [41].

In einer Retrospektivanalyse von 60 Sorge- und Umgangsrechtsgutachten der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen trat dieses Verhalten in 42% der Fälle auf [43].

1.5 Die Geschwisterbeziehung bei Trennung der Eltern

Die Geschwisterbeziehungen sind in der Wissenschaft insgesamt nur wenig erforscht [13,25,32,33], weshalb sich in der Fachliteratur auch keine durchgehende Einteilung ihrer finden lässt [32]. Ungeachtet dessen finden sich gehäuft Hinweise, dass die Geschwisterbeziehung etwas Besonderes und Einzigartiges ist. So betonen beispielsweise sowohl Adams [1] als auch Schneewind [66], dass sie die am längsten bestehende Bindung innerhalb der Familie darstellt und am stärksten auf Gleichwertigkeit basiert. Sie ist innerhalb der vielen Bindungen eines Kindes einzigartig und trägt in vielerlei Hinsicht zu dessen Entwicklung bei [13,31]. Ihr Einfluss auf die Persönlichkeit besteht während des gesamten Lebens, auch wenn die Intensität innerhalb verschiedener Lebensphasen stark variieren kann [1, Cicirelli (1985) zitiert nach 32].

Während und nach der Scheidung sind die Eltern oft nicht mehr in der Lage, ihre Kinder adäquat zu unterstützen, da sie zu sehr auf sich selbst und ihre eigenen Probleme konzentriert sind, so Eno [13]. Aus diesem Grund intensiviert sich die Geschwisterbeziehung in einer entsprechenden Situation – sei es in positiver oder negativer Art und Weise [13]. Diese Intensivierung konnten auch Schmidt-Denter, Beelmann und Trappen [65] in der von ihnen durchgeführten Längsschnittuntersuchung („Das Kölner Längsschnittprojekt“) nachweisen.

Hinsichtlich der Frage, ob sich die intensivierenden geschwisterlichen Reaktionsweisen als positive Annäherung oder als zusätzliche Belastung entwickeln, stehen sich die Forschungsergebnisse verschiedener Wissenschaftler konträr gegenüber [13,25,32,33]. Während beispielsweise Wallerstein [72] eine positive Entwicklung der Geschwisterbeziehung konstatieren konnte,

stützen die Ergebnisse der Studien von Conger und Conger [10] sowie von Hetherington [25] die Hypothese einer Beziehungsverschlechterung.

In Sorge- und Umgangsrechtsverfahren ebenfalls häufig diskutiert ist die Frage nach der Geschwistertrennung [31,33,34,41].

Lempp [48] hielt zu dieser Fragestellung fest: „...In der tradierten familienrechtlichen... Praxis galt immer die Regel, dass Geschwister nicht getrennt werden sollen. Als sehr allgemeine Regel kann diese Forderung auch bestehen bleiben...“ Die Gutachter schließen sich im Allgemeinen diesem Standpunkt an [33,34]. In der spärlich zur Verfügung stehenden Literatur zeigt sich dennoch, dass in ein Fünftel bis ein Drittel der Fälle eine Trennung der Geschwister als günstiger angesehen wird. Auf die Gründe wird dabei nicht näher eingegangen [33].

Auch Eno [13] spricht sich grundsätzlich gegen die Trennung von Geschwistern in Scheidungsverfahren aus, da Geschwister zwar die Eltern nicht ersetzen, sich jedoch gegenseitig Sicherheit innerhalb der veränderten Familiensituation bieten können.

Kaplan, Ade-Ridder und Hennon [31] stützten diese These und verweisen ebenfalls auf die Gefahr eines zusätzlichen Traumas, das zu dem der elterlichen Trennung noch hinzukommen könnte.

Zudem geben sie aber auch eine Reihe von Situationen an, die eine Geschwistertrennung rechtfertigen können. Diese sind beispielsweise der gegensätzliche Wunsch älterer Kinder, Erziehungsprobleme eines Elternteils, ein großer Altersunterschied der Kinder, unterschiedlich stark ausgeprägte Beziehungen zu den Elternteilen oder Lagerbildung innerhalb der Familie.

Auch das eventuelle Risiko, dass Geschwister - werden sie nicht getrennt – zu nahe zusammenrücken und sich gegen einen Elternteil verbünden, muss bei der Entscheidung mit berücksichtigt werden [33,34,41].

Einige der von Kaplan, Ade-Ridder und Hennon [31] formulierten Aspekte repräsentiert auch die Analyse von Sorgerechtsgutachten an der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen (1999): In dieser wurde in 18% der Fälle eine Geschwistertrennung von dem Sachverständigen empfohlen. Dabei war primär der unterschiedliche Wille der Kinder ausschlaggebend für die entsprechende

Empfehlung (40%), die Qualität der Geschwisterbeziehung selbst hatte keinen Einfluss [34].

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass sich die Frage nach der Bedeutung von Geschwistern bei Trennung oder Scheidung der Eltern sowie die Frage nach den Auswirkungen der Scheidung auf diese anhand des jetzigen Forschungsstandes nicht klar beantworten lassen. Es mangelt sowohl an standardisierten Verfahren als auch an einem konsistenten Klassifikationssystem. Zudem können Geschwisterbeziehungen nicht isoliert betrachtet, sondern müssen innerhalb eines Netzes sozialer Bindungen gesehen werden [32]. Viele Faktoren wie Altersabstand oder Anzahl der Geschwister spielen zusätzlich eine Rolle [41].

1.6 Veränderungen der Familie durch die Trennung der Eltern

Um zu verstehen, welche Auswirkungen eheliche Trennung und Scheidung auf die Familie als Ganzes haben, muss zunächst der Begriff der Familie definiert werden.

Eine Familie ist „eine menschliche Lebensgemeinschaft, durch Verwandtschaft begründet, im engeren Sinne die Eltern mit den (unselbstständigen) Kindern“ [49]. In einer Familie, „...als Einheit gelebter und gewachsener Beziehungen miteinander verbundener Menschen“, teilen sich also die Eltern für das Leben aller Mitglieder die Verantwortung. Zum familiären Zusammenhalt trägt das gemeinsame Wohnen, die gemeinsame Kindererziehung, geteilte Sexualität unter den Eltern und emotionale Bindung bei [5].

Schneewind [66] bezeichnet die Familie als ein „intimes Beziehungssystem“, das durch vier entscheidende Merkmale gekennzeichnet ist: Abgrenzung gegenüber anderen Personen, Privatheit, Dauerhaftigkeit und Nähe in physischer, geistiger und emotionaler Hinsicht. Diese systemtheoretische Definition von Familie betont die Bedeutung der Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern, der Kommunikation und Interaktion [5,66].

Nun stellt sich im Falle einer ehelichen Scheidung die Frage, was mit der Familie geschieht: bleibt sie trotz der elterlichen Trennung als System erhalten, inwiefern verändert sie sich oder hört sie gar auf zu existieren [5,30,31,65]?

Hetherington, Cox and Cox [26] stellen für die Veränderungen der Familie in der Nachscheidungszeit ein Zwei-Phasen-Modell auf. Danach durchlaufen die Familienmitglieder nach der Scheidung zunächst eine Zeit der Desorganisation, in der das familiäre System aus dem Gleichgewicht gerät, um sich dann etwa zwei Jahre später in der Phase der Stabilisierung als eine Ein-Eltern-Familie neu zu organisieren. Diese Idee wird von Beelmann und Schmidt-Denter [6] zu einem dreiphasigen Modell erweitert. Sie beobachten noch vor der ersten von Hetherington, Cox und Cox beschriebenen Phase eine Zeit, in der die Kinder denjenigen Elternteil, der die Familie verlassen hat, ablehnen und sich vermehrt dem anderen ‚guten‘ Elternteil zuwenden. Diese Phasenmodelle gehen also davon aus, dass nach ehelicher Trennung die Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern weiterhin fortbestehen und sich lediglich verändern [65].

Betrachtet man jedoch noch einmal die oben genannten Definitionsversuche des Familienbegriffs, wird klar, „...dass sich die Familie im Sinne der individuellen Personengebundenheit nach der Trennung und Scheidung aufgelöst hat“. Auch wenn die Familienmitglieder weiterhin miteinander in Kommunikation und Interaktion stehen, sind doch wesentliche Elemente der familiären Gemeinschaft nicht mehr vorhanden. Dazu gehören „...die gemeinsame Wohn- und Lebensform der Eltern und der Kinder, die emotionale und sexuelle, auf das Zusammenleben bezogene Gemeinschaft der Eltern und die Bewältigung alltäglicher, gemeinsamer, kooperativer Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsaufgaben...“.

Die Frage nach der Auflösbarkeit der Familie ist eng verbunden mit der Frage nach der elterlichen Sorge. Das Kind bildet nach der Trennung mit demjenigen Elternteil, bei dem es lebt und der für es sorgt, eine neue Familie. Ob es mit dem anderen Elternteil ebenso eine familiäre Einheit bildet, ist abhängig davon, wie oft es diesen sieht und wie innig die wechselseitige Beziehung ist. Teilen sich die Eltern das Sorgerecht und lebt das Kind beispielsweise abwechselnd

bei beiden Elternteilen, „...liegen somit zwei neue ‚Kernfamilien‘, die ‚Vaterfamilie‘ und die ‚Mutterfamilie‘ vor“ [5].

Klosinski und Yamashita [45] erklären, dass sich beim Streit um das Sorgerecht die klassischen Geschlechterrollenstereotypen ändern. Dabei versuchen Mutter und Vater die Rolle des anderen Elternteils mit zu erfüllen und „...genau so gut zu sein wie der andere“.

Unabhängig davon, ob oder in welcher Form die Familie nun nach der Scheidung noch existiert, sind Kinder und Jugendliche in der Nachscheidungszeit zahlreichen Veränderungen ausgesetzt. Sie müssen unter Umständen den Wohnort und die Schule wechseln, sich daran gewöhnen einen Elternteil sowie manchmal sogar die Geschwister nicht mehr täglich zu sehen und sich eventuell mit neuen Partnern ihrer Eltern und Halbgeschwistern auseinandersetzen. Zudem ändert sich in vielen Familien die finanzielle und berufliche Situation [21,30,31,41,50].

1.7 Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden sollen kurz die rechtlichen Grundlagen dargestellt werden, die für den Kinder- und Jugendpsychiater bei Begutachtungen in Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten von Bedeutung sind [36]. Diese gesetzlichen Vorlagen bilden den Rahmen, in dem das Familiengericht Entscheidungen und Urteile fällen kann. Somit muss sie auch der Sachverständige als Grundlage für seine Empfehlungen kennen [59].

Da durch die 1998 in Kraft getretene Kindschaftsrechtsreform viele Neuerungen im Bereich des Sorge- und Umgangsrechts eingeführt wurden [59,60], soll auf diese und die daraus entstehenden neuen Fragestellungen bei kinder- und jugendpsychiatrischen Begutachtungen näher eingegangen werden [36]. Dabei können aufgrund des beschränkten Umfangs dieser Arbeit nur die wichtigsten Paragraphen und die darin vorgenommenen Änderungen dargestellt werden.

Weiter sollen die Aufgaben des Verfahrenspflegers skizziert werden, der in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren eine besondere Bedeutung hat. Das

Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKiEntÜ) soll abschließend angesprochen werden.

1.7.1 Kindschaftsrechtsreform

Änderungen im Bereich des Sorgerechts:

Besonders die Änderungen in § 1671 und § 1626 BGB (Bundesgesetzbuch) sind für Gutachter in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren von Bedeutung [36,39]:

§ 1671 BGB (Getrenntleben bei gemeinsamer elterlicher Sorge):

- (1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit
 - der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder
 - zu erwarten ist dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.
- (3) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn die elterliche Sorge aufgrund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.

Das gemeinsame Sorgerecht bleibt nach der neuen Gesetzgebung also nach Scheidung oder Trennung der Eltern bestehen, dass heißt, die Scheidung wurde primär von der Sorgerechtsregelung entkoppelt. Nur wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht beantragt, befasst sich das Familiengericht mit der Regelung der elterlichen Sorge (Antragsgrundsatz) [36,39,41,59,60].

Dies führt dazu, dass Familiengerichte nun in einem Gutachtenauftrag nach dem geeigneten Lebensmittelpunkt für das Kind und nicht mehr nach dem Sorgerecht fragen [36].

Eine Kindesanhörung wird nach § 50b FGG (Gesetz zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit) nur im Falle eines Antrags auf alleinige Sorge obligat. Bleibt es dagegen bei der gemeinsamen elterlichen Sorge, ist sie nur bei über 14-jährigen Jugendlichen zwingend, während sie bei jüngeren Kindern nicht mehr vorgesehen ist [39,41,59,60].

Die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Antrag auf alleinige Sorge sind bewusst sehr strikt gehalten: nur eine Zustimmung des anderen Elternteils oder

das sonst gefährdete Wohl des Kindes können zu einer Änderung des Sorgerechts führen.

Jugendliche über 14 Jahre können bei Zustimmung des anderen Elternteils zur alleinigen elterlichen Sorge widersprechen. Das Gericht hat daraufhin den Antrag noch einmal auf das Kindeswohl hin überprüfen [59,60].

Werden genannte Voraussetzungen bei Antragstellung auf das alleinige Sorgerecht nicht erfüllt, bleibt die gemeinsame elterliche Sorge bestehen [36,41,59,60].

Eine Neuerung ist weiter die mögliche Aufspaltbarkeit des Sorgerechts: einzelne Bereiche wie beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder das Recht der medizinischen Versorgung können einem Elternteil übertragen werden, während die übrigen Anteile der Sorge weiterhin beiden Eltern zustehen [36,39,41,59,60]. Auch die Übertragung eines Teils der Sorge auf das Jugendamt ist möglich [41]. Das Wissen um diese Möglichkeit beschreibt Klosinski [36] als für jeden Sachverständigen essentiell, da auf diesem Wege das gemeinsame Sorgerecht doch noch gewahrt werden könnte.

Grundsätzlich werden die Eltern bei Trennung oder Scheidung angehört und auf die Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe hingewiesen (§ 613 Abs. 1 Satz 2 ZPO (Zivilprozessordnung)).

Weiter sieht das Kindschaftsrechtsreformgesetz vor, grundsätzlich das Jugendamt zu benachrichtigen, wenn ein minderjähriges Kind von der Scheidung oder Trennung betroffen ist. Das Jugendamt klärt die Familie über die zur Verfügung stehenden Angebote der Jugendhilfe auf (§17 Abs. 3 SGB VIII) [59,60].

Die Bindung als Kriterium für die Sorgerechtsentscheidung wird nicht mehr genannt, um sie nicht gegenüber den anderen Sorgerechtskriterien hervorzuheben. Ihre Wichtigkeit bleibt jedoch weiterhin bestehen [36,39,59,60].

§ 1626 BGB (elterliche Sorge; Berücksichtigung der wachsenden Selbstständigkeit des Kindes):

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem Verantwortungsbewusstsein und Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Der Wortlaut des Absatz 3 „Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. [...]“ misst zum einen dem Umgang mit dem nicht sorgeberechtigtem Elternteil eine größere Bedeutung bei [39,41]. Zum anderen wird durch diesen Vermerk auch die Wichtigkeit der Bindungstoleranz beider Elternteile betont [36,39]. (zu Bindungstoleranz siehe Kapitel 1.9.5)

Änderungen im Bereich des Umgangsrechts:

Eine wichtige gesetzliche Änderung ist die Gleichstellung von ehelichen und nicht ehelichen Kindern [36,40,41].

Entscheidend sind weiter die neuen Inhalte der § 1684 und 1685 BGB [36,40]:

§1684 BGB (Umgangsrecht von Kind und Eltern):

- (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.
- (3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechtes entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Abs. 2 geregelten Pflicht anhalten.
- (4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

Neben ihrem Recht auf Umgang sind Eltern zu diesem auch rechtlich verpflichtet [36,40,41,59,60].

Der Anspruch auf Umgang besteht auch für die Kinder selbst [40,59,60].

In diesem Zusammenhang wird dem Kind auch der Anspruch auf Beratung bei der Ausübung des Umgangsrechtes eingeräumt (§18 Abs. 3, Satz 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch)) [36,59,60].

Schließlich sind die Kriterien zum Ausschluss und zur dauerhaften Einschränkung des Umgangs erheblich verschärft worden: Nur die bei andauerndem Umgang bestehende Gefährdung des Kindeswohls kann zu einer solchen Entscheidung führen [36,40,59,60]. Zuvor sollte jedoch immer der betreute Umgang als Möglichkeit in Erwägung gezogen werden [36,40].

§1685 BGB (Umgangsrecht anderer Personen):

- (1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.
- (2) Gleiches gilt für den Ehegatten oder früheren Ehegatten eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, und für Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war.
- (3) § 1684 Abs. 2-4 gilt entsprechend.

Gemäß diesem Paragraphen erhalten Großeltern, Geschwister, Pflegeeltern, Stiefeltern und andere wichtige Bezugspersonen ein begrenztes Umgangsrecht, dass heißt sie haben generell ein Recht auch Umgang mit dem Kind [36,40,59,60]. Dieser muss allerdings dem Kindeswohl dienen. Weder besteht dabei eine Umgangspflicht, noch hat das Kind Anspruch auf Umgang mit diesen Personen [36,59,60].

1.7.2 Die Rolle des Verfahrenspflegers

Die Kindschaftsrechtsreform (1998) führte den Verfahrenspfleger als ‚Anwalt‘ beziehungsweise ‚Interessenvertreter des Kindes‘ ein. Durch ihn soll sichergestellt werden, dass die eigenständigen Interessen minderjähriger Kinder in das Verfahren eingebracht werden [41,59,60].

In § 50 FGG findet sich entsprechender Gesetzestext wieder: In diesem heißt es: „Das Gericht kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. [...]“ Das Gericht muss also prüfen, ob die Einführung eines Verfahrenspflegers notwendig ist [40]. Situationen, die einen solchen ‚Anwalt des Kindes‘ erforderlich machen, können zum Beispiel hochstrittige

Sorge- und Umgangsrechtsverfahren sei, in denen sich die Interessen des Kindes und der Eltern sehr unterscheiden [40,41].

1.7.3 Der Jugendliche im internationalen Recht

Bei Scheidung oder Trennung einer bikulturellen Ehe oder Partnerschaft kommt es, insgesamt zwar sehr selten, aber doch immer wieder zu Kindesentführungen in das Herkunftsland des einen Elternteils. Um diese zu unterbinden, wurde 1980 das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKiEntÜ) von über 20 europäischen und nordamerikanischen Staaten unterzeichnet.

Laut Artikel 1 dieses Gesetzes sind Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, die widerrechtlich in einen Vertragsstaat (Zufluchtsstaat) gebracht wurden oder dort festgehalten werden, unverzüglich in den Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts (Vertragsstaat oder Heimatstaat) zurückzuführen, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres vom zurückgebliebenen Elternteil gestellt wird [37,41]. Die Rückführung ist nach Artikel 12 nur dann nicht verpflichtend, wenn sie „...mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt“ [37].

Hervorzuheben ist, dass hier die Altersgrenze, ab der das Gesetz keine Gültigkeit mehr hat, bei 16 Jahren liegt. Im deutschen Recht wird eine Unterscheidung von Kindern und Jugendlichen in aller Regel bei 14 Jahren gemacht. Dies wird beispielsweise bei ihrer Anhörung vor Gericht, bei ihrem Recht auf Einspruch im Falle von Sorgerechtsentscheidungen [39,41,59,60] oder bei der Bedeutung des Kindeswillen deutlich [35].

1.8 Die Bedeutung von familienrechtlichen Gutachten

In 3-10% aller Sorgerechtsregelungen ergeht ein Gutachtenauftrag [4]. Dabei ist das Verhältnis von Sorge- zu Umgangsrechtgutachten etwa 2-3:1 [35].

Zu diesen kinder- und jugendpsychiatrischen Begutachtungen kommt es immer dann, wenn vor dem Familiengericht nach Anhörung des Kindes und Stellung-

nahme der Eltern sowie des Jugendamtes keine Einigung gefunden werden kann [22,41,63]. Die Richter entscheiden sich auch häufig bei ambivalentem Verhalten und widersprüchlichen Äußerungen des Kindes für einen Gutachtenauftrag [22].

Allerdings können neben dem Gericht auch Eltern oder deren Rechtsvertreter eine Begutachtung beantragen [41]. Das Jugendamt berät nach dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) Eltern bei Trennung und Scheidung und kann dabei auf die Möglichkeit einer Begutachtung hinweisen [22,35].

Der Familienrichter ist befugt, für die Begutachtung einen Sachverständigen seiner Wahl zu bestimmen [63]. Dabei handelt es sich meist um Psychologen oder Kinder- und Jugendpsychiater, seltener auch um Rechtspsychologen [41]. In seiner Gutachtertätigkeit wird der Sachverständige dann zu einem ‚Helfer des Gerichts‘ [9,35,41]. Er soll damit die „...spätere richterliche Entscheidung fundieren und fachlich absichern“ [63]. Von ihm wird erwartet, dass er im Umgang mit der Familie objektiv, passiv und allparteilich ist [41,63]. Der Gutachter hat hier eine diagnostische Aufgabe, die sich von seiner üblichen Tätigkeit als Arzt oder Therapeut grundlegend unterscheidet [9,63]. Speziell ist der Psychiater oder Psychologe hier von seiner Schweigepflicht entbunden [41].

Das Gutachten soll „...dem Gericht klare Aussagen über die Ausgestaltung des Kindeswohls durch die Eltern...“ übermitteln, um so bei der Entscheidung über die Zuschreibung des Sorgerechts zu helfen [63]. Der Sachverständige gibt dem Gericht hierfür Vorschläge, die aber nur empfehlenden Charakter haben und keinesfalls verbindlich sind [9,22,41]: „Ziel eines Gutachtens kann nie die eigentliche Wahrheitsfindung sein, sondern die Wahl derjenigen Situation, welche die geringste Entwicklungsbeeinträchtigung und die größte Mobilisation von Ressourcen umfasst“ [9].

Um diesem Ziel gerecht zu werden, sind Untersuchungen erforderlich, die Aussagen machen sollen über folgende, die Eltern und die Kinder betreffende Faktoren und Kriterien [24,34]:

- Entwicklung und Reife des Kindes [24]
- Bindung des Kindes [24,34,39]
- „emotionale Belastung des Kindes und seine drohende Fehlentwicklung“ [24]
- „mögliche Beeinflussung des Kindes durch ein oder beide Elternteile“ [24]
- Kindeswille [24,34]
- Erziehungs- und Förderfähigkeit der Eltern [24,34,39]
- Kontinuität der Beziehungen, der Erziehung und des Umfelds [24,34]
- Betreuungsmöglichkeiten [34]
- Geschwisterbeziehungen [34].

Für den Vorgang der Begutachtung sind meistens mehrere Sitzungen notwendig [41]. Nachdem der Gutachter sich mit der Aktenlage und Fragestellung des Gerichts vertraut gemacht hat, lädt er zunächst beide Elternteile getrennt ein [9,24,39,41]. Dabei verschafft er sich einen Überblick über die familiäre Situation, die Beziehungsgeschichte der Eltern, die wechselseitigen Beziehungen der Familienmitglieder sowie deren Wünsche und Zukunftsvorstellungen. Das Kind oder der Jugendliche selbst wird vom Sachverständigen alleine sowie mit beiden Elternteilen getrennt begutachtet. Letztere Form dient der Beobachtung der Interaktion und Erfassung der Beziehungen und Bindungen zwischen Eltern und Kind.

Alleine mit dem Kind ist der sachverständige Psychologe oder Psychiater bemüht, das Vertrauen des Kindes zu gewinnen, um dann im Gespräch seine Wünsche und Gedanken zu explorieren. Mit Hilfe von testpsychologischen Verfahren werden der Entwicklungsstand, intellektuelle Fähigkeiten, die emotionale Belastung und Bindungsqualitäten des Kindes oder Jugendlichen beurteilt.

Teilweise erweist es sich auch als sinnvoll, andere Familienmitglieder wie Großeltern oder Geschwister in die Begutachtung mit einzubeziehen oder Hausbesuche zu machen, um beispielsweise zu überprüfen, ob die Wohnverhältnisse kindgerecht sind [24,39,41].

Nach Abschluss der Untersuchungen empfiehlt sich ein gemeinsames Gespräch mit dem Kind und beiden Elternteilen, um ihnen die Ergebnisse und Empfehlungen des Gutachtens mitzuteilen [63,39,41].

Die schriftliche Ausarbeitung ist an das Gericht und an die Eltern gerichtet [41,63]. Darin finden sich folgende Punkte [9,24,39,41]:

- Fragestellung des Gerichts
- Aktenauszug
- Ergebnisse der Explorationen und Untersuchungen mit den eingesetzten testpsychologischen Verfahren und Methoden.
- Interpretation der Ergebnisse
- Beurteilung mit Stellungnahme zur Fragestellung
- Empfehlung des Sachverständigen

Klosinski, Boos, Eichner und Röcker [43] beschreiben besonders schwierige Situationen und Konstellationen in Scheidungsgutachten: Darunter fallen der Vorwurf oder Nachweis einer psychischen Erkrankung eines Elternteils, die Ausweitung des Familienkonfliktes auf die Verwandtschaft oder andere Personen, familiäre Gewalt, extremer religiöser Glaube sowie Eltern aus unterschiedlichen sozialen Klassen oder Kulturkreisen. Des weiteren nennen sie problematische Verhaltensweisen, die in begutachteten Familien während des Streits um das Sorge- oder Umgangsrecht zu beobachten sind: Häufig werfen sich die Eltern gegenseitig vor, das Kind zum Opfer zu machen, ihm keine eigene Meinung und Gefühle gegenüber dem anderen Elternteil zugehen, es zu eigenen Zwecken zu funktionalisieren oder bewusst Schuldgefühle im Kind zu wecken.

Der Sachverständige muss größte Sensibilität und Vorsicht walten lassen, um solche Situationen zu erkennen und durch sein Vorgehen die Konflikte und Spannungen nicht zu verstärken [43,63].

Auch die erhebliche Belastung, die eine Begutachtung für Kinder und Jugendliche darstellt, ist nicht zu vergessen. Für jüngere Kinder besteht die Gefahr im Gutachtenprozess zum ‚Spielball‘ beider Elternteile zu werden. Von älteren

Kindern und Jugendlichen wird dagegen oft sehr viel Selbstständigkeit erwartet: Sie sollen unabhängig von den Eltern ihren Willen äußern können [41].

Abschließend soll noch einmal die Bedeutsamkeit der Ergebnisse von Begutachtungen betont werden: Auch wenn die Empfehlungen des Gutachters nicht befolgt werden müssen, so kommen die Richter ihnen in den meisten Fällen dennoch nach [22].

1.9 Sorge- und Umgangsrechtskriterien

In Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen wird versucht, wann immer möglich dem Kindeswohl gerecht zu werden [18,34,35,44].

Für dieses Kindeswohl sind in der Literatur bestimmte Kriterien beschrieben wie beispielsweise Kindeswille, Bindung und Beziehung, Kontinuität, Erziehungseignung und Förderfähigkeit der Eltern [39]. Auch die Rechtsprechung stützt sich bei der Definition auf die Bindungen des Kindes, vor allem an seine Eltern und Geschwister, den Kontinuitätsgrundsatz, den Förderungsgrundsatz, die Wohlverhaltensvorschrift und die Relevanz des Kindeswillen [35,41].

Diese Sorgerechts- und Aufenthaltsbestimmungskriterien müssen immer im Kontext gesehen werden: so spielt der Wille bei älteren Kindern und Jugendlichen eine wichtige Rolle, während bei jüngeren beispielsweise die Bindung besonders entscheidend ist [41].

Die Kriterien sollen im Folgenden näher erläutert und auf die Bedeutung im Rahmen dieser Arbeit näher eingegangen werden.

1.9.1 Kindeswohl

Das Kindeswohl ist, wie bereits erwähnt, das bedeutendste Kriterium in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren [18,34,35,44]. Eine einheitliche Definition dieses Begriffs ist in der Literatur jedoch nicht zu finden. Auch gibt es insgesamt wenig Studien darüber, was dem Kindeswohl dienlich und was ihm abträglich ist [18,34,35,44,62]. „Das Kindeswohl umfasst neben dem leiblichen auch das geistige und das seelische Wohl des Kindes“, so Salzgeber [62].

Remerschmidt [56] benutzt eine mehr juristisch geprägte Definition, er nennt das Kindeswohl „...die Summe der Kinderrechte und der Kindesinteressen unter angemessener Berücksichtigung des jeweiligen Kindeswillens“.

Andere Autoren versuchen das Kindeswohl näher einzugrenzen, indem sie Kriterien wie Bindung, Erziehungs- und Förderfähigkeit, Kontinuität, Kindeswille und Beziehung dafür aufstellen [35,62].

In den nach der Kindschaftsrechtsreform (1998) in Kraft getretenen Gesetzen, die die elterliche Sorge regeln, erscheint das Kindeswohl als zentraler Rechtsbegriff: Es gilt als höchstes Rechtsgut und Maßstab aller staatlichen Hilfe [18,34,41,62]. Das Kindeswohl steht über den Interessen der Eltern, der Gesellschaft und des Staates [62].

Kommt es zur Scheidung der Eltern, nimmt man im Allgemeinen an, dass der Umgang eines Kindes auch mit dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, zu seinem Wohle ist [36,44]. Erst wenn sich die Frage nach einem Aussetzen oder Ausschließen des Umgangsrechts stellt, wird das Kindeswohl zur Sprache gebracht [34,44]. Ob Umgangskontakte dem Kindeswohl dienen oder nicht, hängt eng zusammen mit den Konflikten und Spannungen zwischen den Eltern [44,56]. Besonders bei Kampfscheidungen einander feindlich gestimmter Eltern leidet das Wohl des Kindes sehr und die kindliche psychische Entwicklung ist dadurch erheblich gefährdet [29,68]. Auf diese Gefahren wurde bereits in Kapitel 1.3.4 näher eingegangen.

1.9.2 Bindung

In der Fachliteratur wird Bindung unter vielen verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet und stellt ein weites Forschungsfeld dar [3,11,58].

Als Sorge- und Umgangsrechtskriterium hat Bindung eine große Bedeutung [36,41].

Der in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren gebrauchte juristische Terminus ‚Bindung‘ lehnt sich an den umgangssprachlichen Begriff an und definiert somit in der Regel eine Beziehungsqualität, das heißt alle Beziehungsebenen des Kindes zu einer Bezugsperson [41]. Dieser Bindung ist Rechnung zu tragen, auch wenn sie nach der Kindschaftsrechtsreform zugunsten der Nennung

anderer wesentlicher Kriterien im Gesetzestext nicht mehr namentlich als Kriterium angeführt wird [36,39].

Betrachtet man die Bindung unter entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten, ist mit diesem Begriff die spezifische Bindung eines Kindes an die primäre Bezugsperson gemeint, das heißt, sie bezeichnet hier ein dyadisches System. Diese Zweierbindung ist nach der heutigen Bindungstheorie genetisch fest verankert und hat überlebenssichernde Funktion [41,58]. Resch [58] geht auf diese angeborene dyadische Beziehung ein. Er beschreibt vier mögliche Bindungstypen, die sich in den ersten Lebensmonaten des Kindes ausbilden können, und die daraus resultierenden positiven und negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes (sichere Bindung, unsicher vermeidende Bindung, ambivalent unsichere Bindung und disorganisierter Bindungstyp). So finden sich beispielsweise später häufiger Psychopathologien bei Kindern, die in ihren ersten Lebensjahren unsicher gebunden waren, als bei denen, die eine sichere Bindung erlebt haben [100]. Entscheidend für die Entwicklung einer positiven, sicheren Bindung sind dabei vor allem die Feinfühligkeit der Bezugsperson und die emotionale Verfügbarkeit [41].

Csef und Wyss [11] gehen in ihrer anthropologischen Konzeption auf die Bedeutung von Bindung und Trennung für die Entstehung von Krankheiten ein. Dabei weisen sie insbesondere auf das Doppelgesicht jeder Form von Bindung hin: sowohl durch den Verlust von Bindung, also durch Trennung, als auch durch die Bindung selbst kann es zur Entstehung von Krankheiten kommen. Sie unterscheiden dabei sieben Formen der Bindung (personale Bindung, Bindung durch Lebensraum, Bindung durch innere Orientierung, Bindung durch Ordnungsbezüge, durch zeitliche Strukturierung, leibhafte Bindung und Bindung durch Leistung), die jeweils spezifische Krankheitsbilder hervorrufen können.

Klosinski [38] übernimmt von oben genannten sieben Formen der Bindung vier als für die Adoleszenz entscheidende:

- 1) die personale Bindung in Form der zwischenmenschlichen Beziehung
- 2) die Bindung an den menschlichen Körper als leibhafte Verankerung im sich neu formenden Körper-Ich, und damit verbunden

3) die Bindung an die persönliche Zeit, die individuelle Lebensgeschichte und den Lebensraum (Herkunft/Zukunft) und

4) die Bindung durch verinnerlichte und soziale Ordnungsbezüge, Prinzipien, Verbote und Gebote.

Diese vier Bindungsmodalitäten erfahren in der Adoleszenz deshalb eine besondere Akzentuierung, da sie im übertragenen Sinne den zentralen Entwicklungsaufgaben dieser Lebensphase entsprechen (siehe dazu Kapitel 1.3.2). Können diese Aufgaben nicht oder nur unvollständig erfüllt werden, kommt es häufig zu Bindungsängsten und unerfüllten Bindungswünschen der Jugendlichen [42]. Weiter kann es, wenn eine der vier Bindungen zu übermächtig wird und dadurch die anderen an Stärke verlieren, zur Pubertätskrise kommen [38]. Für die vorliegende Arbeit soll grundsätzlich der juristische Begriff der Bindung Geltung finden.

1.9.3 Geäußelter und wahrer Wille des Jugendlichen

Bei der Entscheidung, welcher Elternteil das Sorgerecht innehaben oder wie der Umgang gestaltet werden soll, spielt sowohl der vom Kind geäußerte als auch dessen „wahrer Wille“ eine entscheidende Rolle [35,39,41].

Bei über 14-Jährigen ist die Äußerung des Jugendlichen in aller Regel ausschlaggebend, das heißt, seinem vor Gericht geäußerten Willen wird entsprochen [41].

Vor allem bei jüngeren Kindern, jedoch auch bei Jugendlichen, sind Willensäußerungen immer insofern kritisch zu betrachten, als dass sie von einem Elternteil suggeriert worden sein könnten. Je kleiner das Kind ist, desto größer ist diese Gefahr. Hinweise für eine solche Situation können beispielsweise Wortwendungen und Ausdrucksformen aus der Erwachsenenwelt sein, die das Kind verwendet sowie ein ausgeprägter Ambivalenzkonflikt, in dem sich das Kind befindet (vergleiche 1.4.1).

In solchen Fällen ist es erforderlich, den „wahren Willen“ des Kindes zu eruieren. Dies ist der ihm nicht eingeprägte Wille, sondern der tief in ihm verwurzelte. Er wird in der Regel über testpsychologische Verfahren ermittelt.

Diese Tests bieten also die Möglichkeit, einen geäußerten Willen des Kindes zu widerlegen, falls dieser nicht frei entstanden war, oder ihn zu festigen [39,41].

1.9.4 Erziehungs- und Förderfähigkeit

Im Rahmen von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren wird häufig auch die Frage nach der Erziehungs- und Förderfähigkeit der Eltern gestellt. Dieser Begriff umfasst die Kompetenz und Bereitwilligkeit der Eltern, Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen, sie zu versorgen und zu betreuen sowie auch die Fähigkeit, sich in das Kind einzufühlen und seine Bedürfnisse zu erkennen [39,41]. Die Erziehungs- und Förderfähigkeit wird in einem Gutachten getrennt für jedes Kind untersucht, um so auch Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten, die besonderer Betreuung bedürfen, gerecht zu werden.

Die Kompetenzen können eingeschränkt oder aufgehoben sein, wenn der jeweilige Elternteil psychisch krank ist, beruflich sehr eingespannt ist oder sozioökonomische Schwierigkeiten hat. Auch ein Verstoß gegen das Wohlverhaltensgebot (siehe Kapitel 1.9.5) kann die Erziehungsfähigkeit einschränken [41]. Auf die Problematik der sozioökonomischen Schwierigkeiten gehen Conger und Conger [10] ein: Geschiedene alleinerziehende Eltern hätten mehr finanzielle Probleme. Aus diesem Grund litten sie häufiger unter depressiven Symptomen, wodurch dann die Fähigkeit Kinder zu erziehen beeinträchtigt sei. In Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten wird der Verdacht auf psychiatrische Auffälligkeiten oder Alkoholmissbrauch von Müttern und Vätern häufig vorgebracht, um dem anderen Elternteil die Erziehungsfähigkeit abzusprechen und so das Sorgerecht zu erkämpfen. Diese Vorwürfe sind meist nicht begründet, müssen aber dennoch genau hinterfragt werden, um eine Gefährdung des Kindeswohls auszuschließen [68]: Liegt tatsächlich eine psychische Erkrankung bei einem Elternteil vor, kann es sogar zu psychopathologischen Symptomen bei den Kindern kommen, da in solchen Fällen gehäuft unangemessenes Erziehungsverhalten auftritt [53].

1.9.5 Bindungstoleranz/Wohlverhalten

Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die so genannte Bindungstoleranz, auch Wohlverhalten genannt [39,41]. Darunter ist die Fähigkeit jedes Elternteils zu verstehen, den Kontakt des Kindes mit dem früheren Partner nicht nur zuzulassen, sondern auch emotional zu befürworten und zu fördern. So kann dem Kind vermittelt werden, dass eine positive Beziehung zum anderen Elternteil erwünscht ist [41]. Dabei wird angenommen, dass zum Wohl des Kindes in aller Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört [36,40,44]. Wird diesem Wohlverhaltensgebot von einem Elternteil nicht nachgekommen, kann dies eine deutliche Einschränkung der Erziehungsfähigkeit bedeuten und unter Umständen sogar zur Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf den anderen Elternteil führen [41]. Als Voraussetzungen für die Ausbildung einer Bindungstoleranz nennt Klosinski [41] die Fähigkeit seitens der Eltern, Paarprobleme klar von der Elternebene zu trennen. Gelingt dies nach der Trennung nicht oder empfindet ein Elternteil noch Rachegefühle dem früheren Partner gegenüber, sei das Wohlverhalten oft eingeschränkt.

Auch in der neuen Gesetzgebung nach der Kindschaftsrechtsreform (1998) wird die Bindungstoleranz explizit als Sorgerechtskriterium erwähnt, womit ihr ein wichtiger Stellenwert zugemessen wird. So kann sie, wenn die anderen Kriterien wie die Bindung des Kindes oder der Kontinuitätsaspekt nicht eindeutig für einen Elternteil sprechen, entscheidend sein für oder wider den Zuspruch des Sorgerechts [36,39].

1.9.6 Kontinuität

Die Kontinuität als Sorgerechtskriterium stützt sich auf die Annahme, dass die Bewahrung der bestehenden Bindungen, Erziehungsverhältnisse und Versorgungslage des Kindes - also eine Stetigkeit und Stabilität der bisherigen Lebensverhältnisse - dem Kindeswohl am besten entspricht. Dabei werden die personellen Aspekte, wie beispielsweise die Bindung an eine Bezugsperson, besonders beachtet (personelle Kontinuität). Aber auch lokale Gegebenheiten wie zum Beispiel ein Wohnortwechsel werden berücksichtigt (lokale Kontinuität). Bei dieser Fragestellung ist das Alter des betroffenen Kindes oder

Jugendlichen stets zu beachten, da beispielsweise ein kleines Kind einen Umzug besser verkraften kann als ein 14-jähriger Jugendlicher, der bereits tiefe Freundschaften in seinem Umfeld aufgebaut hat. Wichtig ist weiter die eventuelle Ausweitung des oben genannten personellen Aspektes auf Geschwister und Großeltern, die für die Weiterentwicklung des Kindes eine entscheidende Rolle spielen können. Insofern ist nicht nur die bestehende Regelung zu berücksichtigen, sondern es sind auch zukünftige Gesichtspunkte zu beachten [41].

1.9.7 Faktische Verhältnisse

Mit dem Begriff der faktischen Verhältnisse werden neue Fakten und Umstände beschrieben, die durch die Trennung der Eltern entstehen sowie damit verbundene Veränderungen, wie beispielsweise ein Wohnortwechsel [39,41]. Er umfasst zum einen die *extrafamiliäre Einbindung* des Kindes oder Jugendlichen in Schule, Vereinen, Freundschaften und Partnerschaften, zum anderen die *Interessen der Beteiligten* [41].

Extrafamiliäre Einbindung

Die extrafamiliäre Einbindung bekommt besondere Bedeutung, wenn sich das Kind bereits in der Pubertät befindet. In diesem Alter schließen Jugendliche sehr enge Freundschaften und orientieren sich vermehrt an Gleichaltrigengruppen, um sich langsam von ihren Eltern zu lösen und eigene Wege zu gehen [5,41,42]. Auch die Schule und Aktivitäten in einem Verein werden in diesem Zusammenhang wichtiger [41].

Ein Wohnortwechsel aufgrund der elterlichen Trennung raubt Jugendlichen folglich dieses Bezugssystem und kann sie in schwere psychische Krisen stürzen. Weiter müssen bei der Frage nach dem Aufenthaltsbestimmungsrecht vor allem bei älteren Kindern auch deren Hobbys und Vereinsaktivitäten berücksichtigt werden [41].

Interessen der Beteiligten

Bei dem Streit um das Sorge- und/oder Umgangsrecht geht es häufig nicht nur um die Kinder, sondern oftmals auch um Geld, das ehemalige gemeinsame Haus der Eltern und andere Vorteile, die ein alleiniges Sorgerecht mit sich

bringen könnte. Teilweise sind auch andere Verwandte (Großeltern, Tante...) die treibende Kraft beim Kampf um das Sorgerecht oder die Eltern gehören unterschiedlichen Nationalitäten oder Religionen an und befürchten deshalb einen zu großen Einfluss des anderen Elternteils auf das Kind [39,41].

1.10 Idee und Zielsetzung der Studie

In der Fachliteratur, die sich mit den Folgen elterlicher Scheidung für die betroffenen Kinder befasst, finden sich nur sehr wenige Studien, die sich auf Jugendliche und deren Probleme konzentrieren. Meist werden in den durchgeführten Studien jüngere Kinder untersucht und mögliche Gefahren, die eine elterliche Trennung für deren Entwicklung mit sich bringt, eruiert [25,30,65,72,74].

Dagegen wird in Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten, von denen über 14-jährige Jugendliche betroffen sind, im Regelfall deren Wunsch bezüglich der zukünftigen Regelung entsprochen [41,44].

An der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen war unter den dort tätigen Sachverständigen allerdings der subjektive Eindruck entstanden, dass es – wenn insgesamt auch sehr selten – in hochstrittigen Fällen auch in dieser Altersgruppe zu Begutachtungen kommt.

Motivation für die vorliegende Arbeit war, diesen subjektiven Eindruck zu objektivieren. Dazu sollte überprüft werden, wie oft es tatsächlich zu Begutachtungen bei über 14-Jährigen kommt und welche Problemstellungen dabei häufig auftreten.

Um dieser Zielsetzung möglichst nahe zu kommen, wurden zum einen die entsprechenden im Zeitraum von Januar 1990 bis Juni 2004 an der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen erstellten Gutachten ausgewertet und zum anderen eine Befragung von Familienrichtern zu diesem Thema durchgeführt. Dieses Vorgehen ermöglichte es, die Fragestellung von zwei unterschiedlichen Seiten zu beleuchten.

1.11 Hypothesen

Zu Beginn der Arbeit wurden acht Hypothesen generiert, die die Thematik des Sorge- und Umgangsrechts bei über 14-jährigen Jugendlichen betreffen. Die Ideen dazu entstanden sowohl aus eigenen Überlegungen zu dieser Problematik als auch aus den subjektiven Eindrücken und Erfahrungen der Mitarbeiter der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen.

Auf Grundlage dieser Aussagen sollen die Ergebnisse der Gutachterausswertung und der Richterbefragung diskutiert werden, um damit die Hypothesen zu verifizieren beziehungsweise zu falsifizieren.

Hypothesen zum Sorgerecht:

Die Richter stellen dann die Frage nach dem Sorgerecht bei Jugendlichen, wenn

- 1) die Erziehungsfähigkeit eines Elternteils in Zweifel gezogen wird.
- 2) der Eindruck entsteht, dass der Jugendliche sich wegen großer Loyalitätskonflikte nicht entscheiden kann (Differenz zwischen wahrem und verbalem Willen).
- 3) der Jugendliche entwicklungsverzögert ist.
- 4) besondere Vorbildfunktion für jüngerer Geschwister wahrscheinlich erscheint.

Hypothesen zum Umgangsrecht:

- 1) Immer dann kommt es zur Begutachtung bei Jugendlichen, wenn eine ablehnende Haltung des Jugendlichen in Bezug auf den Umgang nicht erklärlich ist oder wenn der Verdacht auf PAS besteht.
- 2) Es wird Antrag auf Begutachtung gestellt, wenn der bisherige Umgang plötzlich nicht mehr funktioniert.
- 3) Es kommt immer dann zum Umgangsproblem (Sistieren), wenn der Jugendliche sich mit einem Elternteil identifiziert und ‚moralisch‘ urteilt.
- 4) Es kommt zu Problemen beim Umgang, wenn der Verdacht auf sexuellen Missbrauch aufkommt und zum Beispiel die Ehe wegen sexueller Schwierigkeiten beendet wurde.

2. Material und Methoden

2.1 Material

2.1.1 Gutachten

An der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitätsklinik Tübingen wurden im Zeitraum von Januar 1990 bis Juni 2005 26 kinder- und jugendpsychiatrische Gutachten in Sorge- und Umgangsrechtsfragen bei über 14-jährigen Mädchen von den dort angestellten Psychiatern und Psychologen erstellt. Im Zeitraum von Januar 1990 bis Juni 2004 waren es 30 solcher Gutachten, die Jungen betrafen.

Diese Gutachten wurden aus den Archiven der Universität Tübingen und der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Tübingen herausgesucht, wobei 1 Gutachten nicht auffindbar war. So ergab sich für die vorliegende Vergleichsarbeit insgesamt eine Summe von 55 Gutachten, bei denen ein über 14-jähriger Jugendlicher mit eingeschlossen war, die zur Auswertung zur Verfügung standen: 25 Mädchen und 30 Jungen.

Diese Arbeit beschäftigt sich mit den Mädchen, die parallel dazu ausgeführte Arbeit über die Jungen übernahm N. Müller-Berner. In einem Fall handelte es sich um eine Begutachtung zweier Geschwister unterschiedlichen Geschlechts, die beide über 14 Jahre alt waren, so dass dieses Gutachten zweimal ausgewertet wurde.

Einschlusskriterien:

Eines der begutachteten Kinder musste bei Abschluss des Gutachtens mindestens 14 Jahre alt. Eingeschlossen wurden auch diejenigen Jugendlichen, deren 14. Geburtstag zu diesem Zeitpunkt kurz bevor stand.

Die Fragestellung der Gutachten musste die Regelung des Sorge- oder/und Umgangsrechts betreffen.

Ausschlusskriterien:

Die alleinige Fragestellung des Sorgerechtsentzugs oder der Fremdunterbringung wurde nicht bearbeitet.

2.1.2 Richter

Die Richter, denen ein Brief zugesandt wurde, waren alle im Familienrecht an Amts-, Land- und Oberlandesgerichten im Einzugsgebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen tätig. Diese wurden anhand einer Adressenliste des Sekretariats von Herrn Prof. Dr. med. Klosinski ermittelt, die sowohl die Gerichte als auch einzelne Richter umfasste, die bereits einmal einen Gutachtenauftrag an die Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen vergeben hatten. Die Briefe enthielten jeweils ein Anschreiben, in dem Herr Prof. Dr. med. Klosinski um Mithilfe bei diesem Forschungsprojekt bat, sowie einen oder mehrere Fragebögen. War ein persönlicher Empfänger bekannt, wurde ein einzelner Fragebogen versandt. Wurde ein Gericht angeschrieben, lagen dem Brief je nach Größe des betreffenden Gerichts zwei oder drei Fragebögen bei, mit der Bitte, diese unter den dort tätigen Familienrichter zu verteilen. Insgesamt wurden 184 Fragebögen in 79 Briefen verschickt.

Nach Abschluss der Fragebogenaktion wurden unter denjenigen Richtern, die sich im Fragebogen zu einem kurzen persönlichem Interview bereit erklärt hatten, drei aus dem näheren Umkreis Tübingens ausgewählt. Davon hatten zwei bereits ein oder mehrere Gutachten bei über 14-jährigen in Auftrag gegeben, der dritte hatte darin noch keine eigene Erfahrung.

2.2 Methoden**2.2.1 Gutachten**

Die Gutachten wurden anhand einer Retrospektivanalyse ausgewertet. Es handelt sich dabei um den einen Teil einer Vergleichsarbeit, bei der jeweils getrennt die männlichen und weiblichen begutachteten Jugendlichen unter-

sucht wurden. Dabei war das Ziel, die Ergebnisse sowohl gesondert als auch im Vergleich miteinander zu betrachten.

Zur Erhebung der Daten wurde ein Raster erstellt (siehe Anhang). Dieses umfasste 22 allgemeine und 15 spezielle Daten sowie 11 Punkte zum Sorge- und 15 zum Umgangsrecht. Abschließend wurde die Beantwortung der Fragestellung des Gutachtens festgehalten.

Die zu erhebenden Daten waren mehrheitlich mit ‚ja‘, ‚nein‘ oder ‚keine Angaben‘ anzugeben. Weiter gab es einige Auswahlantworten und frei zu beantwortende Fragen. Die einzelnen Fragen wurden nur dann beantwortet, wenn dazu klare und eindeutige Aussagen im Gutachten zu finden waren, ansonsten wurde bei den frei zu formulierenden Antworten nichts vermerkt und bei den anderen Fragetypen ‚keine Angaben‘ angekreuzt.

Unter dem jeweils letzten Punkt jedes Abschnitts des Rasters konnten Besonderheiten frei formuliert werden, wie beispielsweise extreme Konfliktsituationen, Todesfälle in der Familie oder genauere Beschreibungen der zugrunde liegenden Dynamik.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden auf dem Erhebungsbogen ausschließlich die Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens des begutachteten Jugendlichen festgehalten.

Allgemeine Daten:

In diesem Teil der Erhebung wurden Daten zum Gutachten selbst, zum begutachteten Jugendlichen sowie zu den Eltern und Grosseltern erfasst.

Zum Gutachten selbst wurden die Dauer, die Art (Sorge- oder Umgangsrechtsgutachten) und die Fragestellung festgehalten, sowie vermerkt, ob es sich um ein Erstgutachten handelt.

Über den Jugendlichen wurden Daten bezüglich seines Alters, Geschlechts, der Anzahl seiner Geschwister, psychischer und körperlicher Gesundheit, Verhaltensauffälligkeiten, seiner klinischen Reife, seiner derzeitigen Wohnsituation und eines möglichen Wohnortwechsels, bedingt durch die Trennung der Eltern, erhoben.

In Bezug auf die Eltern ging es um die Erfassung der Staatsangehörigkeit, des Ehestands, der Wohnsituation, der Innehabung des Sorgerechts für den Jugendlichen, eventueller neuer Partner sowie Halbgeschwister und Stiefgeschwister aus dieser Verbindung.

Weiter wurde untersucht, ob ein enger Kontakt des Jugendlichen zu den Grosseltern besteht und ob diese im gleichen Haus leben.

Spezielle Daten:

Dieser Teil der Erhebung ging auf Beziehungen innerhalb der Familie, auf das Familienklima und die familiäre Dynamik näher ein.

Darunter fielen die Beziehungen des Jugendlichen zu seinen Eltern und Geschwistern sowie die Fragen nach regelmäßigen Kontakten mit den Geschwistern, Vorbildfunktionen unter diesen, deren Geschlecht und Alter und Besonderheiten in ihren Beziehungen zueinander.

Des Weiteren wurde nach dem Vorwurf des sexuellen Missbrauchs vor und während der Gutachtenerhebung, nach Hinweisen auf ein inzestuöses Familienklima oder eine ödipale Konfliktsituation gefragt. Zudem wurde untersucht, ob ein männlicher Jugendlicher eine Schutzfunktion für die Mutter oder ob eine weibliche Jugendliche eine Versorgungsfunktion innerhalb der Familie übernimmt.

Daten zum Sorgerecht:

Hier wurden die Gutachten auf den Willen des Jugendlichen und die allgemeingültigen Sorgerechtskriterien hin untersucht.

Der Wille des Jugendlichen setzte sich zusammen aus dem von ihm geäußerten Willen bezüglich des Sorgerechts und seines Lebensmittelpunktes und dem vom Gutacher anhand der durchgeführten psychologischen Tests erkannten wahren Willen. Es wurden Gründe und die Dynamik, die hinter dem Willen stehen könnten, angeführt.

Die eruierten Sorgerechtskriterien waren die Erziehungs- und Förderfähigkeit der Eltern, deren Bindungstoleranz, die Kontinuität und faktische Verhältnisse wie extrafamiliäre Einbindungen und Interessen der Beteiligten.

Daten zum Umgangsrecht:

Dabei ging es um den bisherigen Umgang, die Vorstellungen des Jugendlichen und des sorgeberechtigten Elternteils über die zukünftige Regelung, die Beziehungen unter den beteiligten Personen und spezielle den Umgang betreffende Probleme.

Der bisherige Umgang wurde untersucht auf Dauer, Häufigkeit und Regelmäßigkeit.

Der Wille setzte sich hier, entsprechend den Daten zum Sorgerecht, aus dem geäußerten wahren Willen zusammen. Die möglichen, hinter dem Willen stehenden Gründe, wurden auch hier genannt. Zusätzlich wurde der Wunsch der Jugendlichen bezüglich ihres zukünftigen Lebensmittelpunktes herausgearbeitet.

Die Beziehungen des Jugendlichen zu beiden Elternteilen, den neuen Partnern der Eltern, der Eltern untereinander und der Geschwister des begutachteten Jugendlichen zu dem den Umgang einfordernden Elternteil wurden untersucht. Zu den speziellen Problemen zählten das PAS, die Bedeutung der Verwandtschaft in Bezug auf die Umgangsproblematik, die Ausweitung des Ehekonfliktes auf die Umgebung sowie die Einstellung des sorgeberechtigten Elternteils zum Umgang mit dem anderen Elternteil.

Beantwortung der Fragestellung des Gutachtens:

Hier wurden die Antworten und Empfehlungen der Gutachter in freier Form wiedergegeben und teilweise auch wortgetreu übernommen.

Zur *Auswertung* wurden die zahlenmäßigen und prozentualen Anteile der Antworten für jeden erhobenen Punkt des Rasters jeweils ausgerechnet. Dabei wurde auf Kommastellen verzichtet und (mathematisch korrekt) auf- oder abgerundet, wodurch sich bei der Gesamtsumme teilweise Werte ergaben, die von 100% abweichen.

Die Ergebnisse wurden rein deskriptiv mit Hilfe von Abbildungen und Tabellen wiedergegeben. Anschließend erfolgte ein Vergleich mit den Ergebnissen von N. Müller-Berner, sowie mit denen der Richterbefragung.

2.2.2 Fragebögen an die Richter

Der verwendete Fragebogen (siehe Anhang) umfasste acht Fragen, darunter eine mit sechs Unterfragen. Eine Frage war frei zu beantworten, alle anderen mit ‚ja‘ oder ‚nein‘. Zusätzlich konnten jeweils Anmerkungen gemacht werden.

Inhalt des Fragebogens:

Zunächst wurde erfragt, ob bereits einmal die Begutachtung eines über 14-jährigen Jugendlichen veranlasst worden war. Des Weiteren waren sechs häufige Fragestellungen aus den Gutachten angeführt, wie beispielsweise Zweifel an der Erziehungs- und Förderfähigkeit eines Elternteils oder die psychische Auffälligkeit der Jugendlichen. Hierzu war gefragt, ob die Richter selbst in diesen Situationen eine Begutachtung in Auftrag geben würden. Anschließend sollte Stellung zu der Frage genommen werden, ob es dann häufiger zu Begutachtungen kommt, wenn zum einen der Jugendliche jüngere Geschwister hat und es um eine eventuelle Trennung der Geschwister geht und zum anderen, wenn die Eltern unterschiedlicher Nationalität sind. Im Folgenden konnten die Richter angeben, ob das Gutachten für sie neue Aspekte ans Licht bringt und ob sie der Empfehlung des Gutachters in der Regel nachkommen. In der frei zu beantwortenden Frage ging es um eigene Erfahrungen, die dazu veranlasst haben oder veranlassen würden, ein Gutachten bei über 14-Jährigen in Auftrag zu geben.

Abschließend hatten die Richter die Möglichkeit, ihren Namen und ihre Adresse zu vermerken, falls sie zu einem kurzen persönlichen Interview bereit wären, oder anonym zu bleiben.

Bei der *Auswertung* wurden nicht nur jene Fragebögen berücksichtigt, in denen die Richter bereits Gutachten bei über 14-Jährigen in Auftrag gegeben hatten, sondern auch die, in denen die Befragten noch keine Erfahrung auf diesem Gebiet hatten. In letzterem Fall mussten die Fragen dahingehend interpretiert werden, wie die jeweiligen Richter sich in den beschriebenen Situationen verhalten würden. Ebenso gingen die Fragebögen in die Bewertung mit ein, in denen nicht alle Fragen beantwortet waren.

Die 5. Frage des Fragebogens war missverständlich gestellt, da es sich um eine ‚entweder...oder‘-Frage handelte, die nicht mit ‚ja‘ oder ‚nein‘ beantwortet werden konnte. Es wurden deshalb nur diejenigen Antworten in der Auswertung berücksichtigt, die sich eindeutig auf einen Teil der Frage bezogen (siehe Fragebogen im Anhang).

Zur Auswertung wurden auch hier die zahlenmäßigen und prozentualen Anteile der Antworten für jeden erhobenen Punkt des Fragebogens jeweils ausgerechnet. Auch hier wurde auf Kommastellen verzichtet und (mathematisch korrekt) auf- oder abgerundet, wodurch teilweise Abweichungen von 100% entstanden. Die Ergebnisse wurden rein deskriptiv mit Hilfe von Abbildungen und Tabellen wiedergegeben. Anschließend wurden sie auf Übereinstimmungen mit den Ergebnissen der Auswertung der Gutachten hin überprüft.

Von den Anmerkungen wurden nur diejenigen in den Ergebnisteil übernommen, die mehrmals in ähnlicher Formulierung auftraten oder besonders wichtig erschienen.

2.2.3 Richterinterviews

Die Fragen für die drei durchgeführten Interviews wurden in schriftlicher Form vorbereitet (siehe Anhang). Während zwei der Befragungen zeichnete ein Tonbandgerät das Gespräch auf, während der dritten wurde das Interview stichwortartig notiert, was jeweils als Grundlage für die spätere schriftliche Auswertung diente.

Jedem der befragten Richter wurde zunächst dessen beantworteter Fragebogen vorgelegt, und anhand diesem einige vertiefende Fragen gestellt. Hierbei lag der Schwerpunkt auf den Fragen, die der jeweilige Richter gegen­teilig als die Mehrheit der Befragten beantwortet hatte. Es folgten sieben allgemeine Fragen, die in allen drei Interviews gestellt wurden. Dabei interessierte zunächst, wie der befragte Richter persönlich die Anhörung eines Jugendlichen gestaltet und ob diese dabei charakteristische Verhaltensweisen zeigen. Im Folgenden ging es um bestimmte Verhaltensmuster von Jugendlichen, die die Aufmerksamkeit des Richters erregen und ihn an eine Begutachtung denken lassen, sowie um die Frage, ob er in solch einem Fall den

Jugendlichen direkt darauf anspreche. Außerdem äußerten sich die Befragten zu der Bedeutung des Entwicklungsstandes des Jugendlichen in Bezug auf die Häufigkeit von Gutachtaufträgen. Zum Abschluss konnten die Richter dem Fragebogen weitere Gründe für Begutachtungen aus ihrer eigenen Erfahrung hinzufügen und sich zur Zusammenarbeit mit den Gutachtern der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen äußern.

Die *Auswertung* der Interviews erfolgte rein deskriptiv.

3. Ergebnisse

3.1 Gutachten

Durch die Auswertung ergeben sich bei den Ergebnissen zum Teil unterschiedliche Gesamthäufigkeiten (n_{ges}). Zur Verdeutlichung wird deshalb bei den einzelnen Ergebnissen und Abbildungen die jeweilige Gesamthäufigkeit angegeben, auf die in diesem Punkt jeweils Bezug genommen wird.

3.1.1 Allgemeine Daten

Im Rahmen dieser Arbeit wurden insgesamt 25 Gutachten ausgewertet: diese waren bei über 14 jährigen weiblichen Jugendlichen zu Sorge- und Umgangsrechtsfragen an der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen im Zeitraum von Januar 1990 bis Juni 2005 von dort tätigen Psychiatern und Psychologen erstellt worden.

3.1.1.1 Dauer der Begutachtung ($n_{\text{ges}}=25$)

Die Begutachtungsdauer, das heißt der Zeitraum vom Eingangstag der Beauftragung bis zum Diktat der schriftlichen Ausarbeitung durch den Sachverständigen, betrug im Schnitt 2,3 Monate. Die Zeitspanne erstreckte sich insgesamt von 1 bis zu 7 Monaten.

3.1.1.2 Alter der Jugendlichen ($n_{\text{ges}}=25$)

Das durchschnittliche Alter der begutachteten Jugendlichen betrug 15 Jahre. Das jüngste in die Analyse eingeschlossene Mädchen war am Ende der Begutachtung 13;10 Jahre, das älteste 17;11 Jahre alt.

3.1.1.3 Anzahl der Geschwister ($n_{\text{ges}}=25$)

92% ($n= 23$) der Jugendlichen hatten Geschwister, während nur 2 (8%) von ihnen Einzelkinder waren. 14 der 23 Jugendlichen (61%) hatten ein Geschwisterkind, 7 (30%) zwei Geschwister und je 1 Jugendliche hatte drei beziehungsweise vier Brüder und Schwestern.

3.1.1.4 Körperliche und seelische Gesundheit der Jugendlichen (n_{ges}=25)

Auf die Frage nach der körperlichen und seelischen Gesundheit der Jugendlichen wurde von den Sachverständigen insgesamt in nur 16 Gutachten eingegangen, so dass 9 mal (36%) „keine Angaben“ angekreuzt wurde.

28% (n=7) der Jugendlichen waren gesund, während 36% (n=9) durch körperliche oder psychische Erkrankungen auffielen. Mit 2 der geistig behinderten Mädchen war eine verbale Kommunikation unmöglich, so dass nur die Verhaltensbeobachtung als diagnostisches Mittel zur Verfügung stand.

Bei der Gruppe der psychisch Erkrankten handelte es sich um 4 Jugendliche (67%) mit dem Störungsbild einer Depression, 1 Jugendliche (17%) befand sich in einer akuten Identitätskrise und 1 von ihnen (17%) litt unter einer Störung des Sozialverhaltens, einer depressiven Störung, Alkohol- und Cannabisgebrauch und selbstverletzenden Tendenzen.

Verhaltensauffälligkeiten (bezogen auf die Gesamtgruppe) wurden bei 8% (n=2) der Jugendlichen konstatiert.

Im Rahmen der Begutachtung stellten sich bei 3 weiteren Jugendlichen depressive Tendenzen im Zusammenhang mit der Scheidungssituation der Eltern heraus.

TABELLE 1: Erkrankungen der Jugendlichen (n_{ges}=9; Anzahl (n) und %)

Erkrankung der Jugendlichen	n	%
Depression	4	45
geistige Behinderung	3	33
Identitätskrise	1	11
Störung des Sozialverhaltens, depressive Störung, Drogenmissbrauch	1	11

3.1.1.5 Klinische Reife/Entwicklungsstand der Jugendlichen (n_{ges}=25)

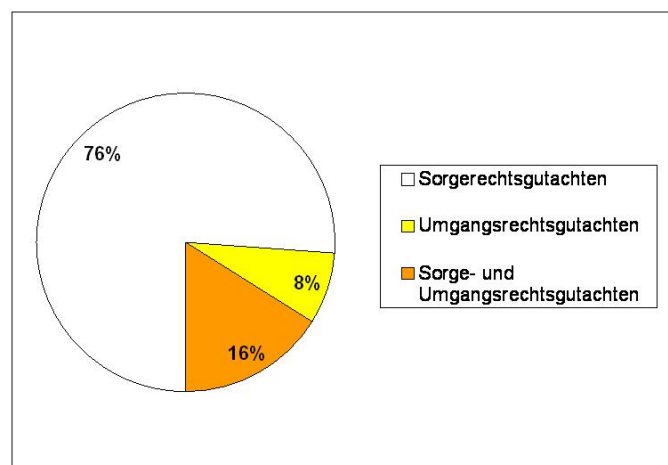
28% (n=7) der Jugendlichen war altersgemäß entwickelt. 2 (8%) der Begutachteten waren geistig zurückgeblieben. In insgesamt 64% der Fälle (n=16) war die klinische Reife vom Sachverständigen nicht erwähnt.

3.1.1.6 Art des Gutachtens ($n_{\text{ges}}=25$)

88% ($n=22$) der analysierten Untersuchungen waren Erstgutachten. In nur 3 (12%) Fällen hatte bereits eine Begutachtung zu einem früheren Zeitpunkt stattgefunden: vor 2, 3 beziehungsweise 9 Jahren.

Bei 76% ($n=19$) der ausgewerteten Gutachten handelte es sich um ein Sorgerechtsgutachten. Nur in 2 (8%) Fällen wurde ausschließlich nach dem Umgangsrecht gefragt. Beide Fragestellungen zusammen fanden sich in 4 Gutachten (16%) wieder. So wurde insgesamt 23 mal die Frage der Sorgerechtsregelung und 6 mal die des Umgangsrechts analysiert.

ABBILDUNG 1: Art der Gutachten ($n_{\text{ges}}=25$; Anzahl in %)



3.1.1.7 Fragestellung des Gutachtens

Sorgerechtsgutachten ($n_{\text{ges}}=23$)

In 30% ($n=7$) der ausgewerteten Sorgerechtsgutachten stellte der Auftraggeber dem Sachverständigen die Frage nach der Notwendigkeit der Aufhebung des gemeinsamen Sorgerechts und der Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf ein Elternteil.

Dagegen wurde in 6 Gutachten (26%) direkt um die Auskunft gebeten, ob die Übertragung des Sorgerechts auf den Vater oder auf die Mutter sowie ob die

Änderung einer bereits bestehenden alleinigen elterlichen Sorge für die Kinder besser sei.

In 4 Fällen (17%) fand sich die allgemein gestellte Frage nach der besten Sorgerechtsentscheidung.

3 mal (13%) wurde im Gutachtauftrag nach dem Elternteil gefragt, das am besten für die Erziehung geeignet sei.

In 2 Gutachten (9%) war nach der Notwendigkeit gefragt, das Sorgerecht auf Dritte zu übertragen, beziehungsweise es weiterhin einem Vormund zu überantworten.

Schließlich fragte ein Antragsteller, ob der Wunsch der Jugendlichen, weiterhin bei ihrer Mutter zu leben, ein eigenständiger sei oder ob er durch deren Beeinflussung entstanden wäre.

Weitere Fragestellungen kamen selten vor: In jeweils 2 Gutachten (je 9%) sollte der Sachverständige Stellung nehmen zu:

- der Geschwisterbeziehung
- der Beziehung zum neuen Partner eines Elternteils
- der notwendigen Therapiemaßnahmen, bis hin zur geschlossenen Unterbringung
- dem psychischen Zustand eines Elternteils.

Jeweils 1 mal wurde gefragt nach:

- der Entwicklungsgefährdung bei Trennung der Geschwister
- dem psychischen Zustand der Jugendlichen.

Die Auftraggeber benannten dabei häufig ein oder mehrere Sorgerechtskriterien, die vom Gutachter berücksichtigt werden sollten: in 57% (n=13) fragten sie nach der Sorgerechtsregelung, die dem Wohl des Kindes am besten entspräche, in 43% (n=10) nach den Bindungen des Jugendlichen und in 39% (n=9) nach der Erziehungsfähigkeit der Eltern.

TABELLE 2: Die im Gutachtenauftrag am häufigsten genannten Sorgerechtskriterien ($n_{\text{ges}}=23$; Anzahl in %)

genanntes Kriterium	Häufigkeit in %
Kindeswohl	57
Bindungen	43
Erziehungsfähigkeit	39

Umgangsrechtsgutachten ($n_{\text{ges}}=6$)

In jeweils 2 der zur Umgangsfrage analysierten Gutachten (je 33%) sollte sich der Sachverständige zu der Frage äußern, ob der Umgang mit dem Vater dem Wohl der Jugendlichen entspräche, beziehungsweise wie dieser gestaltet werden sollte.

Ein Antragsteller erfragte das den Vorstellungen der Jugendlichen entsprechende Ausmaß des Umgangs.

Ein Gutachten bezog sich dagegen auf die eventuelle Gefährdung des Kindeswohls durch den fehlenden Umgang mit der Mutter.

3.1.1.8 Staatsangehörigkeit der Eltern ($n_{\text{ges}}=25$)

Die Staatsangehörigkeit der Eltern war in 13 Gutachten (52%) nicht erwähnt.

Von den anderen 12 Elternpaaren hatten in 2 Fällen (8%) beide Elternteile die deutsche Staatsangehörigkeit, in 4 Fällen (16%) ein Elternteil und in 6 Fällen (24%) gehörten beide Elternteile einer anderen Nationalität an.

Die nicht-deutschen Nationalitäten waren sehr verschieden: je ein Elternpaar war griechischer beziehungsweise polnischer Herkunft, je 1 Mutter kam aus Spanien, Kolumbien und den USA, zwei Väter aus der Türkei und einer aus dem Libanon.

3.1.1.9 Ehestand der Eltern ($n_{\text{ges}}=25$)

Etwas mehr als die Hälfte der Eltern war zum Zeitpunkt des Gutachtens bereits geschieden (52%, $n=13$). Dagegen waren 42% ($n=10$) der Paare zu diesem

Zeitpunkt noch verheiratet, lebten aber getrennt (hinzugezählt wurden die Elternpaare, die sich gerade im Scheidungsprozess befanden). Ein Elternpaar war nie verheiratet gewesen und einmal war der Ehestand aus dem Gutachten nicht ersichtlich.

3.1.1.10 Gemeinsamer Haushalt der Eltern ($n_{\text{ges}}=25$)

Nur 2 Elternpaare (8%) lebten getrennt unter einem gemeinsamen Dach, wobei eines der Paare diese Wohnform zum Gutachtenzeitpunkt bereits seit acht Jahren praktizierte.

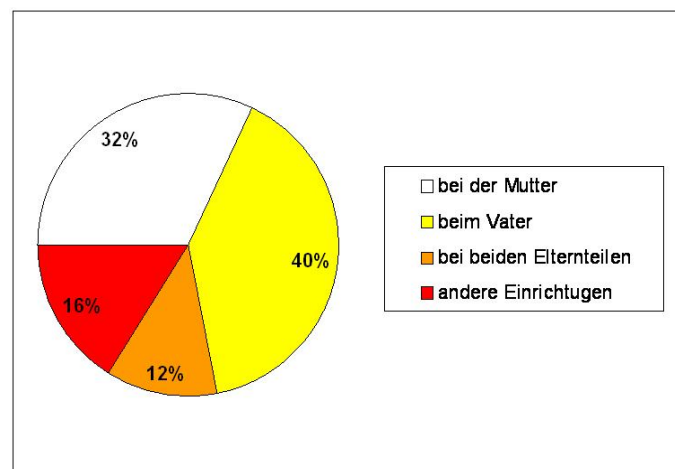
92% ($n=23$) der Eltern lebten auch räumlich getrennt.

3.1.1.11 Lebensmittelpunkt der Jugendlichen ($n_{\text{ges}}=25$)

Zum Zeitpunkt der Begutachtung lebten 10 Jugendliche (40%) bei ihrem Vater und 8 (32%) bei der Mutter. 3 (12%) Mädchen lebten bei beiden Elternteilen, wobei die Eltern von zweien noch einen gemeinsamen Haushalt führten und eines je die Hälfte der Woche bei einem Elternteil verbrachte.

4 der Begutachteten (16%) hingegen wohnten in anderen Einrichtungen: in einem Mädchenwohnheim, einer Pflegefamilie und einem Heim für Geistig Behinderte (2 Jugendliche).

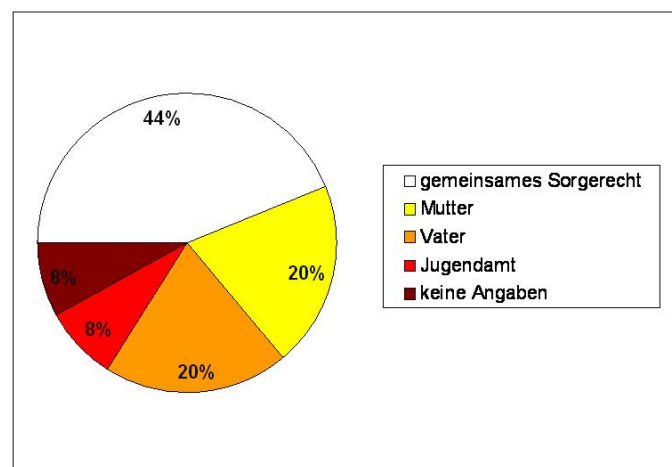
ABBILDUNG 2: Lebensmittelpunkt der Jugendlichen ($n_{\text{ges}}=25$; Anzahl in %)



3.1.1.12 Innehabung des Sorgerechts ($n_{\text{ges}}=25$)

Knapp die Hälfte der Eltern (44%, $n=11$) hatten das gemeinsame Sorgerecht inne, wobei zwei Vätern davon das Aufenthaltsbestimmungsrecht zustand. Jeweils 5 Mütter beziehungsweise 5 Väter (je 20%) übten das alleinige Sorgerecht aus und in 2 Fällen (8%) lag die Sorgeberechtigung beim Jugendamt. Aus 2 Gutachten war die momentane Sorgerechtsregelung nicht klar ersichtlich.

ABBILDUNG 3: Innehabung des Sorgerechts ($n_{\text{ges}}=25$; Anzahl in %)



3.1.1.13 Neuer Partner der Mutter ($n_{\text{ges}}=25$)

48% ($n=12$) der Mütter hatten bereits einen neuen festen Partner, wohingegen 24% ($n=6$) noch alleine lebten. In 28% ($n=7$) ging der Sachverständige auf diese Frage nicht ein.

Aus 2 (16%) dieser neuen Verbindungen waren bereits gemeinsame Kinder hervorgegangen. Der neue Lebensgefährte der Mutter brachte in 4 Fällen (33%) Kinder aus früheren Ehen mit in die Beziehung, wobei diese Frage in 4 Gutachten (33%) nicht erwähnt war.

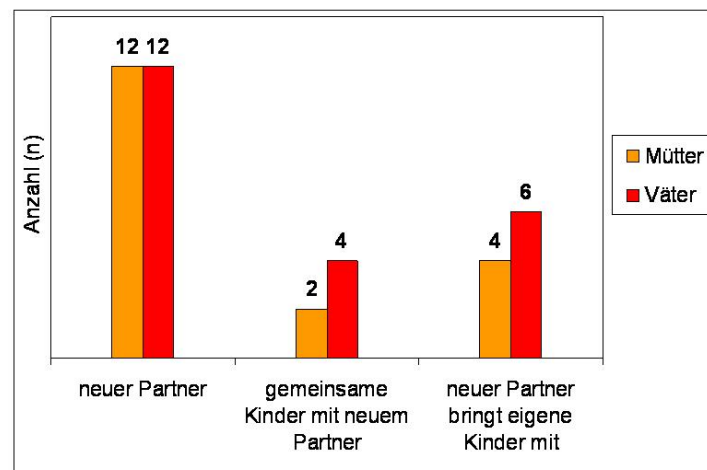
3.1.1.14 Neuer Partner des Vaters ($n_{\text{ges}}=25$)

Ebenso wie die Mütter waren 48% ($n=12$) der Väter zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits eine neue feste Beziehung eingegangen. 36% ($n=9$) hatten noch keine neue Partnerin. 4 mal (16%) wurden keine Angaben gemacht.

In 4 Fällen (33%) hatte der Vater bereits Kinder mit der neuen Partnerin.

Die neue Lebensgefährtin brachte in 50% ($n=6$) eigene Kinder aus früheren Beziehungen mit in die Partnerschaft.

ABBILDUNG 4: Neuer Partner der Eltern ($n_{\text{ges}}=25$; Anzahl (n))



3.1.1.15 Wohnortwechsel der Jugendlichen bedingt durch die Trennung der Eltern ($n_{\text{ges}}=25$)

11 Jugendliche (44%) waren durch die Trennung der Eltern zu einem Wohnortwechsel gezwungen. Für 12 (48%) Mädchen korrelierte die Trennung hingegen nicht mit dieser Problematik. In 2 Gutachten waren zu dieser Frage keine Angaben gemacht.

3.1.1.16 Enger Kontakt zu Großeltern ($n_{\text{ges}}=25$)

5 Jugendliche (20%) hatten einen engen Kontakt zu ihren Großeltern mütterlicherseits, 6 (24%) zu denjenigen väterlicherseits. Kein intensiver Kontakt

bestand in 12 (48%) beziehungsweise 11 Fällen (44%). In jeweils 8 Gutachten (je 32%) war diese Frage nicht vermerkt.

Insgesamt lebten in nur 3 (12%) der analysierten Gutachten die Großeltern im selben Haus.

3.1.1.17 Besonderheiten

Besonderheiten die Jugendlichen betreffend

(Es handelt sich um Mehrfachnennungen, wodurch Abweichungen von 100% auftreten.)

- Ein Mädchen konsumierte regelmäßig Drogen und Alkohol und war suizidgefährdet. Im Rahmen der Begutachtung wurde sie mittels Eilverfahren in einer therapeutischen Wohngruppe untergebracht.
- In 1 begutachteten Fall lehnte die Jugendliche den Vater radikal ab und gab an, diesen zu hassen. Sie überidentifizierte sich dabei mit der Mutter, die von ihrem Mann bedroht und beschimpft wurde, folglich Angst vor ihm hatte und ihn vor den Kindern verbal diskriminierte. Während eines Begutachtungstermins kam es zur Eskalation, bei der die Mutter gemeinsam mit ihren Kindern den Vater beschimpfte und bespuckte. Die Jugendliche kam mit dieser insgesamt extrem konflikthaften Situation nicht zurecht: ein halbes Jahr nach der Begutachtung unternahm sie einen Suizidversuch und wurde daraufhin stationär in eine Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgenommen.

Besonderheiten die Eltern betreffend

- 8 Elternpaare (32%) hatten sich bereits vor vielen Jahren getrennt (im Schnitt vor 8 1/2 Jahren), wobei der Streit meist noch immer nicht beendet war. Hierbei war die Fragestellung des Gutachtens häufig die einer eventuellen Änderung der bestehenden Sorgerechtsregelung.
- In 9 der ausgewerteten Gutachten (36%) war ein Elternteil psychisch krank, was ihm zum Teil die Erziehung unmöglich machte.
- In 6 Fällen (24%) hatte ein Elternteil gravierende finanzielle Probleme.

- Jeweils 2 Väter hatten Alkoholprobleme beziehungsweise waren ohne feste Arbeitsstelle.
- 2 Mütter waren nicht in die Begutachtung mit eingeschlossen.

3.1.2 Spezielle Daten

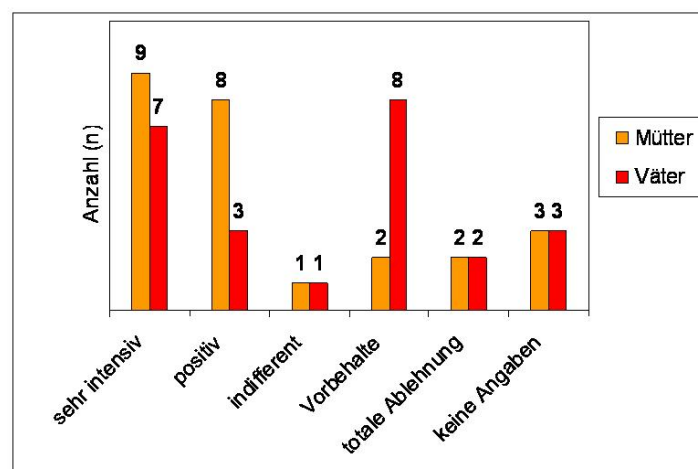
3.1.2.1 Beziehung der Jugendlichen zur Mutter ($n_{\text{ges}}=25$)

In 36% ($n=9$) hatten die Jugendlichen eine sehr intensive Beziehung zu ihrer Mutter und fast ebenso häufig (32%, $n=8$) handelte es sich bei dieser Beziehung um eine positive. 1 mal (4%) war die Beziehung indifferent. Vorbehalte gegenüber sowie eine totale Ablehnung der Mutter traten in je 2 Fällen (je 8%) auf. In 12% ($n=3$) hatte der Sachverständige die Qualität der Beziehung nicht eindeutig beschrieben.

3.1.2.2 Beziehung der Jugendlichen zum Vater ($n_{\text{ges}}=25$)

Die Beziehung der Jugendlichen zum Vater war dagegen in nur 28% ($n=7$) sehr intensiv und in nur 12% ($n=3$) positiv. Auch hier gab es 1 indifferente Beziehung (4%). Vorbehalte gegenüber dem Vater hatten 32% ($n=8$) und 8% ($n=2$) lehnten diesen total ab. Ebenfalls in 3 Gutachten (12%) hatte sich der Sachverständige zu dieser Frage nicht klar geäußert.

ABBILDUNG 5: Beziehung der Jugendlichen zu den Eltern ($n_{\text{ges}}=25$, Anzahl (n))

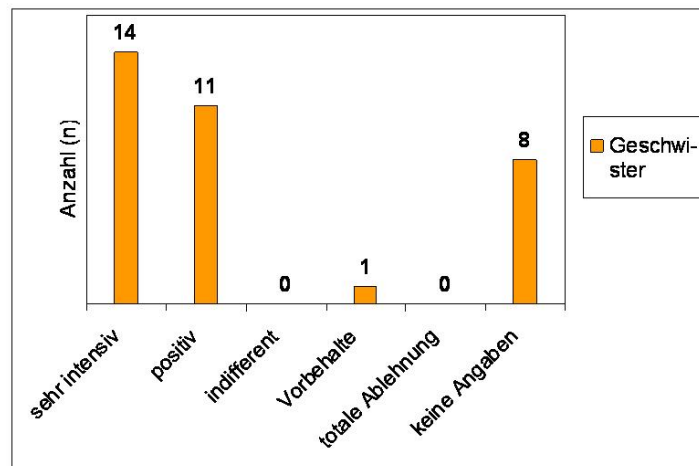


3.1.2.3 Beziehung der Jugendlichen zu den Geschwistern (n_{ges}=34)

Insgesamt hatten die 23 Jugendlichen mit Geschwistern 34 Brüder und Schwestern. Davon waren 26 jünger und 8 älter als die begutachteten Jugendlichen.

Die Beziehung zu den Geschwistern war in 41% (n=14) sehr intensiv. 32% (n=11) hatten eine positive Beziehung zu ihnen, und nur 1 Geschwisterbeziehung (3%) war durch Vorbehalte gekennzeichnet. In insgesamt 8 Fällen (24%) war die Beziehungsqualität aus dem Gutachten nicht ersichtlich.

ABBILDUNG 6: Beziehung der Jugendlichen zu den Geschwistern
(n_{ges}=43; Anzahl (n))



3.1.2.4 Regelmäßige Kontakte zu den Geschwistern (n_{ges}=23)

87% (n=20) der Jugendlichen standen in regelmäßigem Kontakt zu ihren Geschwistern: Entweder in der Form, dass sie gemeinsam bei einem Elternteil lebten oder in Form von Besuchen.

Nur 1 Mädchen (4%) hatte keinen Kontakt zu ihren Brüdern. Aus 2 (9%) der Begutachtungen ging diese Fragestellung nicht klar hervor.

3.1.2.5 Vorbildfunktionen ($n_{\text{ges}}=23$, $n_{\text{ges}}=8$)

Die Jugendlichen selbst hatten für 54% ($n=14$) der Geschwisterkinder eine Vorbildfunktion inne, während in nur 19% ($n=5$) keine Vorbildfunktion bestand. Für insgesamt 7 Geschwister (27%) wurde die Frage nach dem Vorbild von dem Sachverständigen nicht eruiert.

Die vorbildhafte Rolle bestand ausschließlich in Bezug auf jüngere Geschwister, wobei ein geringerer Altersabstand diese Situation forcierte.

Ältere Geschwister waren insgesamt selten ($n=8$). Von diesen übernahmen 2 (25%) eine Rolle als Vorbild für die begutachteten Jugendlichen, während in 2 Fällen (25%) keine Vorbildfunktion bestand und in 4 Gutachten (50%) die Frage nicht eindeutig geklärt war.

3.1.2.6 Altersabstand zwischen den Geschwistern ($n_{\text{ges}}=23$)

Der Altersabstand von den Jugendlichen zu den 26 jüngeren Geschwistern erstreckte sich von 1 bis 13 Jahre. Im Durchschnitt waren diese 5,5 Jahre jünger.

Die 8 älteren Geschwister waren im Schnitt 3,6 Jahre älter, wobei der Abstand von 1 Jahr bis zu 5 Jahren reichte.

3.1.2.7 Geschlecht der Geschwister ($n_{\text{ges}}=34$)

Von den Geschwisterkindern waren 65% ($n=22$) männlich und 35% ($n=12$) weiblich.

3.1.2.8 Besonderheiten die Geschwisterbeziehung betreffend

(Es handelt sich um Mehrfachnennungen, wodurch Abweichungen von 100% auftreten.)

- In 26% ($n=6$) bedingte ein großer Altersabstand zwischen den Jugendlichen und ihren jüngeren Geschwistern ein starkes Verantwortungsgefühl diesen gegenüber.

- Den auch zukünftig gemeinsamen Lebensmittelpunkt gaben 22% (n=5) der Geschwister (eingeschlossen der Jugendlichen) als für sie wichtigstes Kriterium der Sorgerechtsentscheidung an.
- Für 13% (n=3) der Jugendlichen und ihrer Geschwister stellte die bereits praktizierte oder geplante Geschwistertrennung dagegen kein Problem dar. In 1 Fall lag die Befürwortung der Geschwisteraufteilung auf beide Elternteile an einer von ihnen erbrachten Opferhaltung.
- In 17% (n=4) der Gutachten richteten sich die jüngeren Geschwister der Jugendlichen sowohl in ihrem Wunsch nach dem zukünftigen Lebensmittelpunkt als auch argumentativ nach ihren großen Schwestern.

3.1.2.9 Vorwurf des sexuellen Missbrauchs (n_{ges}=25)

Vor Beginn der Gutachtenerstellung war der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs in 3 Fällen (12%) erhoben worden: In zwei Fällen wurde der Vater der Tat beschuldigt – einmal durch die Mutter, das andere Mal durch die Psychiatrische Klinik, in der die geistig behinderte Jugendliche stationär behandelt worden war. Im dritten Fall sprach die Jugendliche, die unter einer psychischen Erkrankung litt, selbst von einem Missbrauch durch den älteren Bruder.

In 17 Familien (68%) war der Vorwurf dagegen nicht aufgetaucht, 5 mal wurde „keine Angaben“ vermerkt.

Die Sachverständigen gaben im ersten Fall an, dass nur eine Psychotherapie den Verdacht klären könne, empfahlen im zweiten ein betreutes Umgangsrecht und gingen auf den dritten in ihrer Beantwortung nicht ein.

Während der Begutachtungszeit wurde der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs nicht neu registriert.

3.1.2.10 Inzestuöses Familienklima (n_{ges}=25)

Die Frage nach dem eventuellen Vorliegen eines Inzestuösen Familienklimas vor der Trennung der Eltern oder nach der Trennung bei Mutter oder Vater war in keinem der analysierten Gutachten explizit erwähnt, so dass hier durchgehend „keine Angaben“ angekreuzt wurde.

3.1.2.11 Hinweise auf ödipale Konfliktsituation (n_{ges}=25)

In nur 1 Begutachtung (4%) konnten Hinweise auf eine ödipale Konfliktsituation festgemacht werden. In den anderen 96% (n=24) ließ sich dieser Sachverhalt nicht erkennen.

3.1.2.12 Übernahme der Versorgungsfunktion durch die Jugendlichen in der Familie (n_{ges}=25)

6 Jugendliche (24%) übernahmen in der neuen familiären Situation eine Versorgungsfunktion. 12 (48%) Mädchen mussten der Versorgungsaufgabe dagegen nicht nachkommen. In 7 Begutachtungen (28%) wurde dieser Umstand nicht erwähnt.

3.1.2.13 Besonderheiten

Besonderheiten die Jugendlichen betreffend

(Es handelt sich um Mehrfachnennungen, wodurch Abweichungen von 100% auftreten.)

- In 24% (n=6) lehnten die Jugendlichen einen Elternteil strikt ab und identifizierten sich mit dem anderen, um sich selbst so vor einem schmerzhaften Loyalitätskonflikt zu schützen. 3 von ihnen (12%) urteilten zudem moralisch, das heißt, sie gaben einem Elternteil die Schuld an der Trennung.
- 20% (n=5) dagegen befanden sich in einem Loyalitätskonflikt zwischen Mutter und Vater.
- Die problematische Beziehung zum Vater resultierte bei 5 Jugendlichen (20%) aus ihrem Gefühl, der Vater interessiere sich nicht mehr für sie. Die Enttäuschung darüber ließ sie die ablehnende Haltung einnehmen.

- 2 (8%) hingegen gaben an, unter den Alkoholproblemen des Vaters zu leiden.
- 24% (n=6) der Mädchen hatten in der Vergangenheit bereits mehrmals zwischen der Mutter und dem Vater als Lebensmittelpunkt gewechselt. Die Trennung der Eltern lag in diesen Fällen schon längere Zeit zurück.

Besonderheiten die Eltern betreffend

- Im Rahmen der Begutachtungen beschuldigten sich die Eltern häufig gegenseitig, die Kinder nicht adäquat versorgen zu können. Am häufigsten (44%, n=11) wurde dabei Gewalttätigkeit genannt. Die Beeinflussung der Kinder wurde dem früheren Partner in 9 Gutachten (36%) vorgeworfen. 7 Eltern (28%) gaben an, der ehemalige Mann sei nicht erziehungsfähig. Jeweils 3 (12%) warfen ihm vor, dass er keine enge Bindung zu ihnen habe, psychisch krank sei, unter Alkoholproblemen leide beziehungsweise sprachen insgesamt extrem schlecht von ihm.
- Jeweils 1 Mutter hatte im Beisein ihrer Kinder einen Suizidversuch unternommen, beziehungsweise mit einem solchen gedroht, was zu extremer Ablehnung und Angstzuständen der Jugendlichen führte.

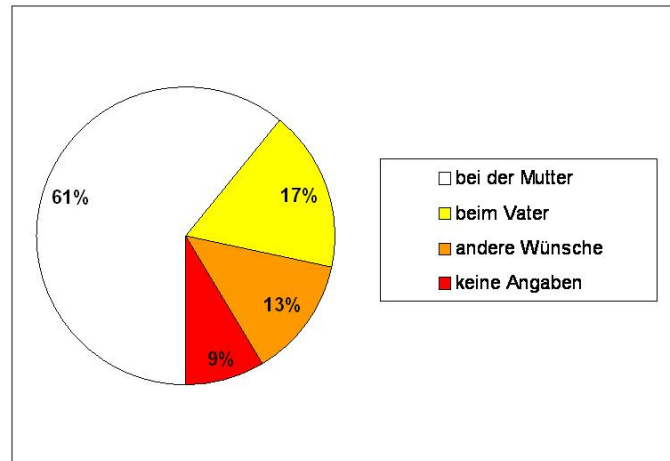
3.1.3 Sorgerechtskriterien

3.1.3.1 Wunsch der Jugendlichen bezüglich Lebensmittelpunkt (n_{ges}=23)

In den insgesamt 23 analysierten Gutachten, die das Sorgerecht betrafen, äußerten mehr als die Hälfte der Jugendlichen den Wunsch, bei der Mutter zu leben (61%, n=14). Nur 4 Mädchen (17%) wollten bei ihrem Vater leben, und in 2 Fällen (9%) war der Wunsch nicht angegeben.

Je 1 Jugendliche betonte ihren Wunsch, die aktuelle Wohnsituation beizubehalten: in einem Mädchenwohnheim, einer Pflegefamilie und mit der Regelung, jeweils die halbe Woche beim Vater und der Mutter zu verbringen.

ABBILDUNG 7: Wunsch der Jugendlichen bezüglich Lebensmittelpunkt
($n_{\text{ges}}=23$; Anzahl in %)



3.1.3.2 Geäußelter Wille der Jugendlichen bezüglich

Sorgerechtsregelung ($n_{\text{ges}}=23$)

Der geäußerte Wille der Jugendlichen bezüglich der zukünftigen Sorgerechtsregelung war in nur 57% der Gutachten vom Sachverständigen vermerkt. Von diesen Mädchen sprachen sich 17% ($n=4$) für eine gemeinsame elterliche Sorge aus. 26% ($n=6$) wünschten das alleinige Sorgerecht für die Mutter und 9% ($n=2$) das für den Vater. 1 der Begutachteten gab an, dem Jugendamt solle das Sorgerecht zugesprochen werden.

3.1.3.3 Wahrer Wille der Jugendlichen bezüglich

Sorgerechtsregelung ($n_{\text{ges}}=23$)

Der wahre Wille der Jugendlichen zeigte in 48% ($n=11$) eine Tendenz zur Mutter, in 17% ($n=4$) eine solche zum Vater. Bei 1 Jugendlichen ließ sich keine Tendenz erkennen, und bei einer zeigte sich auch hier (wie bei der Frage nach dem Wunsch der Jugendlichen), dass sie in ihrer Pflegefamilie wohnen bleiben möchte. In 26% ($n=6$) war der wahre Wille vom Gutachter nicht explizit angegeben.

3.1.3.4 Gründe, die hinter dem Willen stehen

(Es handelt sich um Mehrfachnennungen, wodurch Abweichungen von 100% auftreten.)

Insgesamt fand sich bei den Jugendlichen am häufigsten eine Verlustangst gegenüber beider Elternteile (30%, n=7), die sich in eine Ambivalenzkonflikt bezüglich ihres zukünftigen Lebensmittelpunktes äußerte.

Für 32% (n=8) war der vertrautere Umgang mit der Mutter – insbesondere in Fragen/Sorgen die Pubertät betreffend – ein Grund für deren Bevorzugung. (Diese Jugendlichen äußerten sehr klar den Wunsch, bei der Mutter leben zu wollen.)

26% (n=6) identifizierten sich mit der Mutter, wie es für die Pubertät typisch ist. Wiederum bei 6 Jugendlichen (26%) kam es zu einer Überidentifikation und Idealisierung eines Elternteils, um sich somit vor einem schmerzhaften Loyalitätskonflikt zu schützen. Davon idealisierten 5 Jugendliche die Mutter, nur eine stellte sich ganz auf die Seite des Vaters.

22% (n=5) dagegen befanden sich in einem solchen Loyalitätskonflikt.

Für ihre Entscheidung war zudem für jeweils für 5 Jugendliche (je 22%) ausschlaggebend:

- die Möglichkeit, in ihrem gewohnten Umfeld bleiben zu können
- einen psychisch kranken oder sehr schwachen Elternteil zu stützen
- die Enttäuschung durch das Gefühl, dem Vater nicht mehr wichtig zu sein.

3 Jugendliche (13%) konnten den neuen Partner der Mutter nicht akzeptieren.

TABELLE 3: Die 8 häufigsten hinter dem Willen der Jugendlichen bezüglich der Sorgerechtsregelung stehenden Gründe (Anzahl in %)

Grund	Häufigkeit in %
Verlustängste gegenüber beiden Elternteilen	30
Identifikation mit der Mutter	26
Überidentifikation mit einem Elternteil als Schutz vor Loyalitätskonflikt	26
vertrauterer Umgang mit der Mutter	26
Loyalitätskonflikt	22
Enttäuschung durch den Vater	22
Stützung eines psychisch kranken Elternteils	22
Wunsch, in gewohnter Umgebung zu bleiben	22

3.1.3.5 Erziehungs- und Förderfähigkeit der Mutter (n_{ges}=23)

8 Mütter (35%) waren erziehungsfähig, bei ebenso vielen lag nur eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit vor. 13% der Mütter (n=3) wurden vom Gutachter als nicht erziehungsfähig eingeschätzt. In 17% (n=4) war dieser Punkt aus dem Gutachten nicht ersichtlich.

Der häufigste Grund für die Einschränkung der Erziehungsfähigkeit war die Unfähigkeit, Paar- von Elternproblemen zu unterscheiden, wodurch die Kinder in den Ehekonflikt integriert wurden (75%, n=6).

Weiter führten psychische Erkrankung, massive Beeinflussung der Kinder, Missachtung des Wohlverhaltens und Funktionalisierung der Tochter zur Einschränkung.

Eine besondere Förderfähigkeit der Mutter lag in nur 1 Fall (4%) vor, während 3 Mütter diese Eigenschaft nicht besaßen. Insgesamt war dieser Punkt in 83% (n=19) vom Sachverständigen allerdings nicht explizit erwähnt.

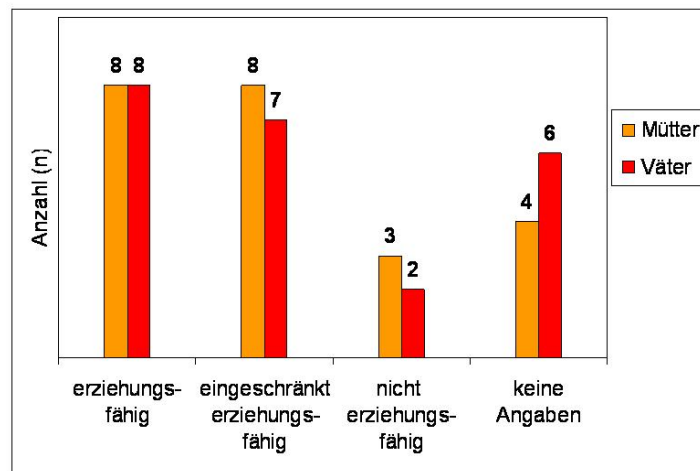
3.1.3.6 Erziehungs- und Förderfähigkeit des Vaters (n_{ges}=23)

Auch die Väter waren zu 35% (n=8) erziehungsfähig. Eine Einschränkung dieser Eigenschaft lag in 30% (n=7) vor und 2 Väter (9%) waren nicht erziehungsfähig. Aus 26% (n=6) der Gutachtenfälle ging die Erziehungsfähigkeit des Vaters nicht klar hervor.

Auch hier führten die mangelnde Differenzierung von Paar- und Elternproblemen, psychische Erkrankungen, Verstöße gegen die Wohlverhaltensklausel, Funktionalisierung der Tochter sowie Alkoholprobleme zur Einschränkung der Erziehungsfähigkeit.

2 Väter (9%) wiesen eine besondere Förderfähigkeit auf, wohingegen diese bei 3 Vätern (13%) nicht vorlag und in 18 Fällen (78%) die Antwort auf diese Fragestellung vom Sachverständigen nicht angeführt war.

ABBILDUNG 8: Erziehungsfähigkeit der Eltern (n_{ges}=23; Anzahl (n))



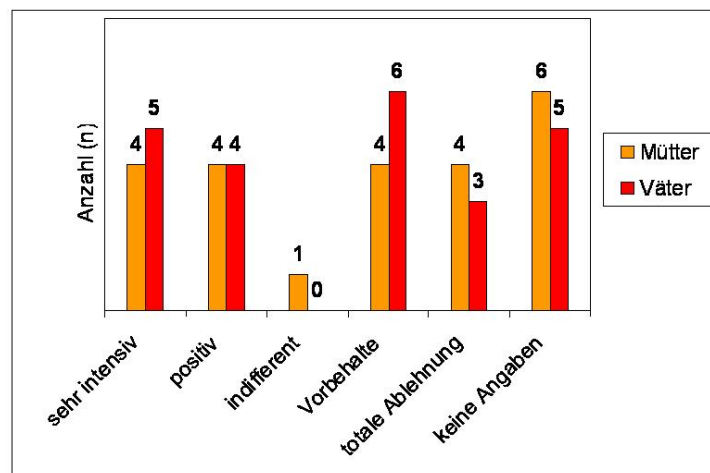
3.1.3.7 Bindungstoleranz der Mutter (n_{ges}=23)

In jeweils 17% (n=4) der Begutachtungen war die Bindungstoleranz der Mutter sehr intensiv beziehungsweise positiv. Ebenso kamen Vorbehalte beziehungsweise eine totale Ablehnung in jeweils 17% (n=4) vor. 1 Mutter (9%) zeigte sich indifferent. Aus 6 der analysierten Gutachten (26%) ging die Bindungstoleranz nicht klar hervor.

3.1.3.8 Bindungstoleranz des Vaters ($n_{\text{ges}}=23$)

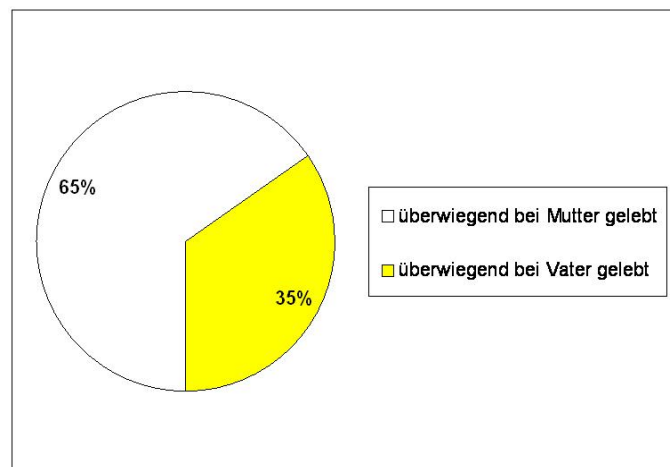
22% ($n=5$) der Väter hatten eine sehr intensive Bindungstoleranz und 17% ($n=4$) wiesen eine positive auf. Vorbehalte zeigten sich bei ihnen hingegen in 26% ($n=6$) und in 13% ($n=3$) war eine totale Ablehnung erkennbar. Keine Angaben zu dieser Fragestellung fanden sich in 5 Gutachten (22%).

ABBILDUNG 9: Bindungstoleranz der Eltern ($n_{\text{ges}}=23$; Anzahl (n))



3.1.3.9 Kontinuität ($n_{\text{ges}}=23$)

Hinsichtlich der Kontinuitätsfrage zeigte sich deutlich, dass die Mehrheit der Jugendlichen (56%, $n= 15$) vor der Begutachtung größtenteils bei der Mutter gelebt hatten. Die anderen 35% ($n=8$) hatten bisher vermehrt bei ihrem Vater gelebt.

ABBILDUNG 10: Kontinuität ($n_{\text{ges}}=23$; Anzahl in %)**3.1.3.10 Faktische Verhältnisse** ($n_{\text{ges}}=23$)

(Es handelt sich um Mehrfachnennungen, wodurch Abweichungen von 100% auftreten.)

Eine *extrafamiliäre Einbindung* der Jugendlichen bestand in je 57% in sowie in den Freundeskreis, in 13% in einen Verein und in 4% in eine Partnerschaft. Aus 30% der Gutachten war die Einbindung nicht ersichtlich.

TABELLE 4: Extrafamiliäre Einbindung ($n_{\text{ges}}=23$, Anzahl (n) und in %)

Extrafamiliäre Einbindung	Anzahl	%
Schule	13	57
Freundeskreis	13	57
Verein	3	13
Partnerschaft	1	4
keine Angaben	7	30

Die *Interessen der Beteiligten* gliederten sich in folgende Bereiche:

- In 30% (n=7) spielten finanzielle Auseinandersetzungen mit in den Trennungsstreit hinein.
- Die Grosseltern eines Elternteils waren in 13% (n=3) in die Betreuung der Jugendlichen involviert und leisteten finanzielle Unterstützung.
- Ebenso häufig lehnten sie den früheren Partner ab.
- 1 Jugendliche hatte mit dem Kontaktabbruch zur Mutter auch die Beziehung zu deren Familie verloren, was eine zusätzliche Belastung bedeutete.

3.1.3.11 Besonderheiten

(Es handelt sich um Mehrfachnennungen, wodurch Abweichungen von 100% auftreten.)

Besonderheiten die Eltern betreffend

- 2 Elternteile (7%) waren aufgrund schwerer psychischer Erkrankungen nicht in der Lage, die Kinder zu versorgen.
- Bei 2 Müttern (7%) fehlte das Wohlverhalten gänzlich: Sie beeinflussten die Jugendliche massiv und sprachen in ihrer Anwesenheit extrem schlecht von deren Vater, konnten jedoch nicht erkennen, in welcher belastenden Situation sie ihre Töchter damit brachten.

3.1.4 Umgangsrechtskriterien

3.1.4.1 Den Umgang einfordernder Elternteil (n_{ges}=6)

Von den insgesamt 6 Gutachten, die die Frage nach dem Umgangsrecht bearbeiteten, forderte in 67% (n=4) der Vater den Umgang ein und in 33% (n=2) die Mutter.

3.1.4.2 Umgang nach Trennung der Eltern (n_{ges}=6)

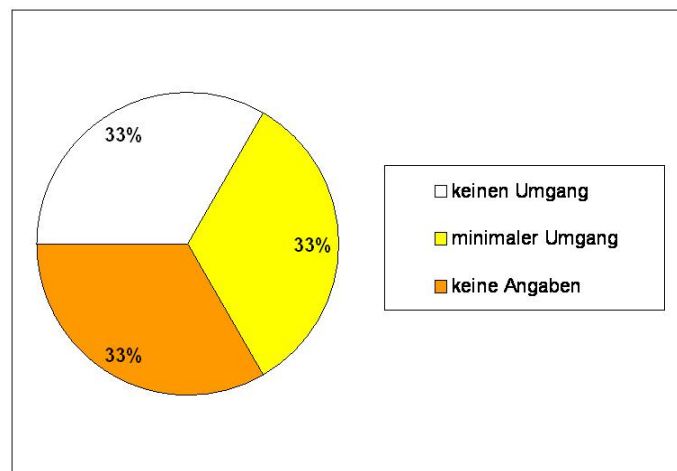
In der Hälfte der Fälle (n=3) fand nach der Trennung der Eltern noch ein Umgang statt, während bei den anderen 3 Jugendlichen der Kontakt mit der Trennung abbrach. Die Trennung fand in diesen Familien vor jeweils rund 6 Monaten statt.

Der Umgang nach der Trennung hielt in 1 Fall (17%) drei Jahre lang an, in 1 (17%) nur ein halbes und in 1 (17%) kam es nur zu zwei betreuten Umgangskontakten, die sehr problematisch verliefen. Seit eineinhalb Jahren, einem beziehungsweise einem halben Jahr war nun auch bei diesen Jugendlichen der Umgang eingestellt.

3.1.4.3 Geäußelter Wille der Jugendlichen (n_{ges}=6)

Jeweils 2 Jugendliche (je 33%) gaben an, keinen Umgang beziehungsweise minimalen Umgangskontakt mit dem einfordernden Elternteil haben zu wollen. Die Meinung der 2 weiteren Mädchen (33%) war vom Sachverständigen nicht wiedergegeben.

ABBILDUNG 11: Wunsch der Jugendlichen bezüglich Umgang
(n_{ges}=6; Anzahl in %)



3.1.4.4 Divergierender wahrer Wille der Jugendlichen (n_{ges}=6)

In 1 Gutachten (17%) war ein divergierender wahrer Wille bezüglich des erwünschten Umgangsrechts ersichtlich: Die Jugendliche konnte durch die Überidentifikation mit der Mutter den Umgangswunsch mit dem Vater nicht zulassen. Bei 33% (n=2) war dieser nicht festzustellen, und in 50% (n=3) war der wahre Wille im Gutachten nicht angeführt.

3.1.4.5 Gründe, die hinter dem Willen stehen ($n_{\text{ges}}=6$)

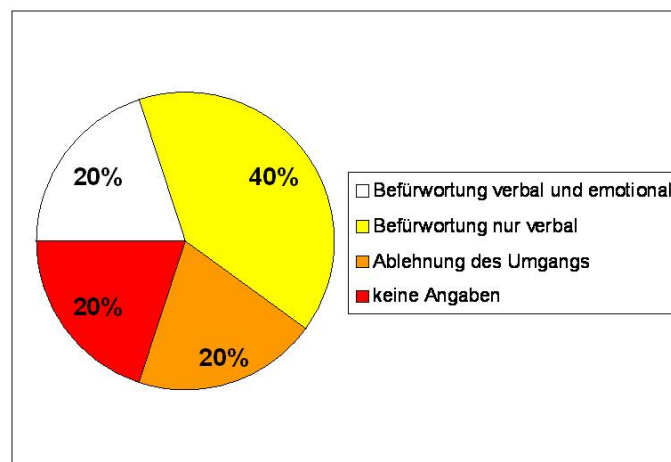
(Es handelt sich um Mehrfachnennungen, wodurch Abweichungen von 100% auftreten.)

Die häufigsten Gründe, weshalb die Jugendlichen den Umgang ablehnten, waren: Enttäuschung über das Desinteresse des Vaters, moralische Bewertung des Verhaltens eines Elternteils sowie eingeforderte Autonomie, das heißt selbst bestimmen zu können, wann und wie häufig Umgang stattfinden soll (jeweils 50%, $n=3$). Weiter wurde 1 Mädchen von ihrer Mutter massiv beeinflusst und eines empfand so starke Verlustängste gegenüber der Mutter, dass sie sich mit dieser überidentifizierte.

3.1.4.6 Einstellung des sorgeberechtigten Elternteils zum eingeforderten Umgang ($n_{\text{ges}}=6$)

1 sorgeberechtigter Elternteil (20%) stand verbal und emotional hinter dem Umgang mit dem einfordernden Elternteil. 2 (40%) konnten dagegen nur verbal, nicht jedoch emotional hinter diesem stehen. Ein Elternteil (20%) lehnte den eingeforderten Umgang ab und in einem Gutachten (20%) war keine Aussage zu dieser Fragestellung zu finden.

ABBILDUNG 12: Einstellung des sorgeberechtigten Elternteil zum eingeforderten Umgang ($n_{\text{ges}}=6$; Anzahl in %)



3.1.4.7 Beziehung der Jugendlichen zum sorgeberechtigten

Elternteil (n_{ges}=6)

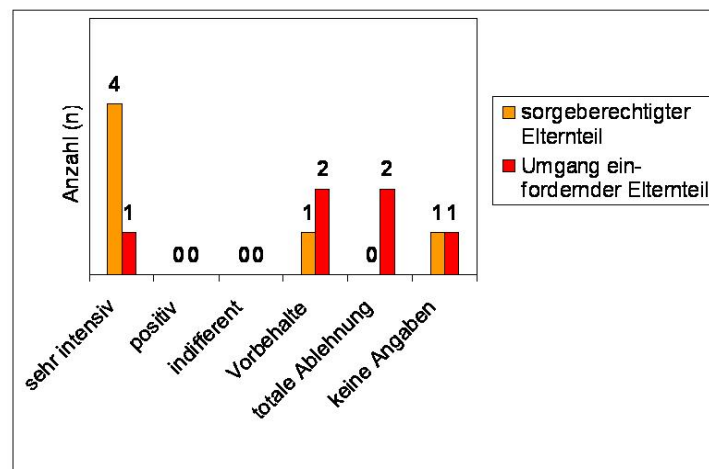
4 Jugendliche (67%) hatten zum sorgeberechtigten Elternteil eine sehr intensive Beziehung. 1 Beziehung (17%) hingegen war von Vorbehalten geprägt und 1 Beziehungsqualität (17%) war dem Gutachten nicht zu entnehmen.

3.1.4.8 Beziehung der Jugendlichen zum Umgang einfordernden

Elternteil (n_{ges}=6)

Die Beziehung zum Umgangsrecht einfordernden Elternteil war dagegen in nur 1 Fall (17%) sehr intensiv. Jeweils 2 Jugendliche (je 33%) hatten Vorbehalte gegenüber dem Umgang einfordernden Elternteil beziehungsweise lehnten diesen gänzlich ab. Wiederum war 1 Beziehungsqualität (17%) aus dem Gutachten nicht ersichtlich.

ABBILDUNG 13: Beziehung der Jugendlichen zu den Eltern (n_{ges}=6; Anzahl (n))



3.1.4.9 Beziehung der Jugendlichen zu neuem Partner der Mutter (n_{ges}=6)

In nur einem der in Bezug auf das Umgangsrecht analysierten Gutachten hatte die Mutter bereits einen neuen Partner gefunden. Die Beziehung der Jugendlichen zu diesem war sehr intensiv.

3.1.4.10 Beziehung der Jugendlichen zu neuer Partnerin des Vaters (n_{ges}=6)

3 Väter hatten eine neue Partnerin. 1 Jugendliche (33%) hatte eine positive Beziehung zu ihr. Die anderen beiden Beziehungsqualitäten (67%) gab der Sachverständige nicht an.

3.1.4.11 Beziehung der Eltern zueinander (n_{ges}=6)

Die Mütter der begutachteten Jugendlichen hatten in 2 Fällen (33%) Vorbehalte gegenüber dem Vater und lehnten ihn in 3 Fällen (50%) total ab. Aus 1 Gutachten (17%) ging die Qualität der Beziehung nicht hervor.

Die Väter dagegen hatten noch in 2 Fällen (33%) eine sehr intensive Beziehung zur Mutter der Jugendlichen und kämpften noch um diese. 1 Beziehung (17%) war von Vorbehalten geprägt und 2 (33%) von totaler Ablehnung. Auch hier ging aus 1 Gutachten (17%) die Beziehungsqualität nicht hervor.

3.1.4.12 Besonderheiten in der Beziehung der Eltern zueinander

- 2 Väter (33%) gaben an, die Mutter noch immer zu lieben und die Scheidung nicht zu wollen.
- 1 Mutter war nicht in die Begutachtung mit eingeschlossen.
- Bei 3 Paaren hatten sexuelle Probleme mit zur letztendlichen Trennung beigetragen.

3.1.4.13 Verdacht auf PAS (n_{ges}=6)

50% (n=3) der Umgang einfordernden Elternteile erhob den Verdacht auf PAS. 1 Vater (17%) äußerte den Verdacht nicht und aus 2 Gutachten (33%) war diese Frage nicht zu beantworten.

Vom Gutachter wurde der Verdacht auf Vorliegen eines PAS in 1 Fall (17%) bestätigt. In 83% (n=5) der Fälle konnte er ein Vorliegen von PAS dagegen nicht feststellen.

3.1.4.14 Beziehung der Geschwister zum Umgang einfordernden

Elternteil (n_{ges}=6)

4 der 6 Jugendlichen, die mit der Frage nach dem Umgangsrecht begutachtet wurden, hatten Geschwister. Es handelte sich um insgesamt 5 jüngere und 1 älteres Geschwisterkind.

Davon hatte das ältere Geschwisterkind eine sehr intensive Beziehung zum Umgang einfordernden Elternteil. Die jüngeren lehnten diesen in 2 Fällen (33%) total ab und hatten in je 1 Fall (jeweils 17%) Vorbehalte beziehungsweise eine indifferente Beziehung zu ihm. 1 Beziehungsqualität war vom Sachverständigen nicht angegeben.

3.1.4.15 Bedeutung der Verwandtschaft bei der Umgangsproblematik

Hierbei fanden sich keine speziellen Problemsituationen.

3.1.4.16 Ausweitung des Ehekonfliktes auf die Umgebung

Die Mutter einer der begutachteten Jugendlichen wurde – nachdem sie sich von ihrem türkischen Ehemann getrennt hatte – von Verwandten und Freunden ihres ehemaligen Mannes auf offener Strasse beschimpft und bedroht. Diese Angriffe weiteten sich sogar auf Freundinnen der Mutter aus.

3.1.4.17 Besonderheiten

Besonderheiten die Jugendlichen betreffend

- Eine weitere Jugendliche war in einem Heim für geistig behinderte Jugendliche untergebracht. Es bestand der Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch den, unter einer psychischen Erkrankung leidenden, Vater. Der eventuelle Wunsch nach Umgang konnte von der Jugendlichen aufgrund ihrer Behinderung nicht geäußert werden.

3.1.5 Beantwortung der Fragestellung des Gutachtens

Es werden im Folgenden die Antworten der Sachverständigen auf die häufig gestellten Fragen der Gerichte, entsprechend der vorgenommenen Gliederung in Sorge- und Umgangsrechtsgutachten, dargestellt.

Beantwortung der Fragestellungen der Sorgerechtsgutachten ($n_{\text{ges}}=23$)

Die Gutachter sprachen sich in 43% ($n=10$) dafür aus, das alleinige Sorgerecht auf die Mutter zu übertragen. In nur 13% ($n=3$) empfahlen sie, dem Vater die alleinige elterliche Sorge zuzusprechen. Das gemeinsame Sorgerecht gaben sie dagegen in 35% ($n=8$) der Begutachtungen als die beste Lösung an, wobei der Vater allerdings in 5 Fällen das Aufenthaltsbestimmungsrechts erhalten sollte.

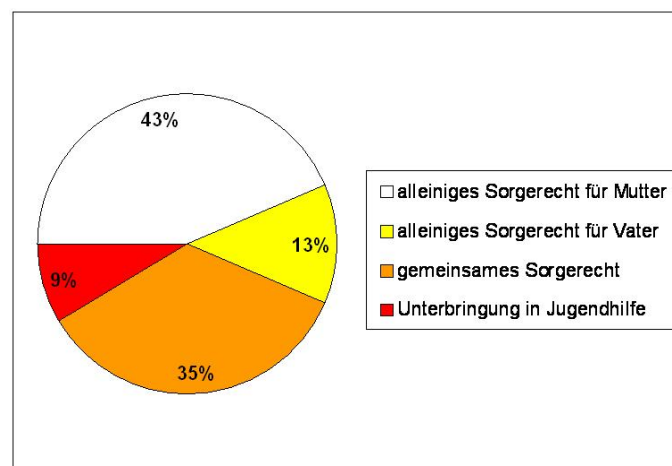
Für 2 Jugendliche empfahlen sie, dass das Jugendamt die Sorge übernehme.

Die Frage der Antragsteller nach notwendiger Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge ($n=7$) bejahten die Gutachter in nur 3 Fällen, während sie in 4 Fällen der Meinung waren, diese Regelung sei auch weiterhin die beste Lösung.

In 5 Gutachten (26%) vermerkten die Sachverständigen Alternativvorschläge für den Fall, die gemeinsame elterliche Sorge lasse sich nicht realisieren.

Sowohl die Übertragung des Sorgerechts auf Dritte, als auch die Belassung von diesem bei einem Vormund, war nach Ansicht der Sachverständigen nicht erforderlich, sofern das Aufenthaltsbestimmungsrecht auch weiterhin beim Jugendamt liege. Den von einem Antragsteller erfragte Wunsch der Jugendlichen bezüglich ihres zukünftigen Lebensmittelpunktes gab der Sachverständige als eigenständigen an.

ABBILDUNG 14: Sorgerechtsempfehlungen ($n_{\text{ges}}=23$; Anzahl in %)



Die Geschwisterbeziehung wurde insgesamt von 5 Gutachtern (26%) erwähnt. Sie rieten 2 mal von einer Geschwistertrennung ab, während sie sie in 3 Fällen empfahlen, um dem Wunsch der Jugendlichen gerecht zu werden, beziehungsweise die Schuldgefühle im Rahmen einer Opferhaltung zu vermindern.

Die von zwei Auftraggebern gestellte Frage nach erforderlichen therapeutischen Maßnahmen wurde in 1 Fall bejaht.

Insgesamt empfahlen die Sachverständigen allerdings für 4 Jugendliche (21%) psychologisch-therapeutische Beratung und/oder Therapie.

Für die Eltern sahen sie sogar in 7 Begutachtungen (37%) die Notwendigkeit einer Beratung, Mediation oder psychologischen/psychiatrischen Therapie.

Die Inanspruchnahme einer Familienhilfe sahen sie in 3 Fällen als erforderlich.

Die Gutachter begründeten ihre Empfehlungen und stützten diese in fast allen Fällen auf ein oder mehrere Sorgerechtskriterien:

43% (n=10) gaben den geäußerten Willen der Jugendlichen als für ihre Entscheidung ausschlaggebend an. Auch die Bindung an die Eltern war für 43% (n=10) der Gutachterempfehlungen ein entscheidender Faktor. Das durch ihren Vorschlag gewährleistete Wohl der Kinder sowie die Erziehungsfähigkeit der Eltern nannten 7 Gutachter (30%) als für sie entscheidend.

Die Reduktion von Schuldgefühlen, die Kontinuität und das Wohlverhalten fanden sich in je einer Beantwortung.

TABELLE 5: Die in der Beantwortung am häufigsten genannten Kriterien

(n_{ges}=23; Anzahl in %)

genanntes Kriterium	Häufigkeit in %
Wille des Jugendlichen	43
Bindungen	43
Kindeswohl	30
Erziehungsfähigkeit	30

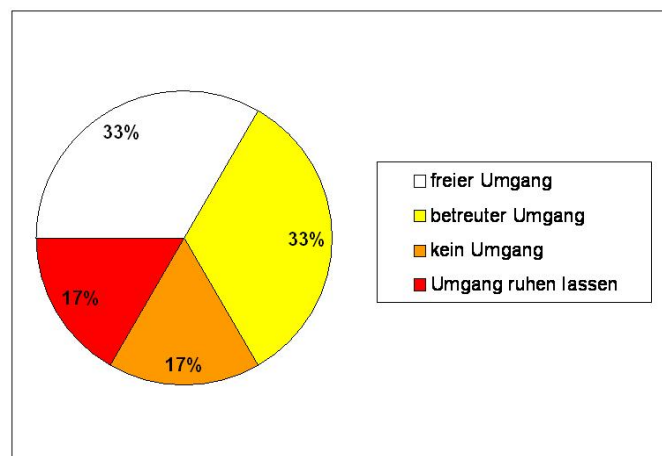
Beantwortung der Fragestellungen der Umgangsrechtsgutachten ($n_{\text{ges}}=6$)

Die Sachverständigen empfahlen in jeweils 2 Begutachtungen (je 33%) freien Umgang mit dem einfordernden Elternteil, beziehungsweise ein betreutes Umgangsrecht. Die Ausgestaltung der freien Umgänge sollte entsprechend den Wünschen und Vorstellungen der Jugendlichen umgesetzt werden.

Je 1 mal (jeweils 17%) sprach der Gutachter sich gegen einen Umgang beziehungsweise schlug vor, diesen ruhen zu lassen, bis die Jugendliche von sich aus auf den einfordernden Elternteil zuginge.

2 Empfehlungen (33%) waren nur als vorläufig zu verstehen, in einem Jahr sollte erneut über die familiäre Situation nachgedacht und gegebenenfalls in einem nachfolgenden Gutachten eine Lösung gefunden werden.

ABBILDUNG 15: Umgangsrechtsempfehlungen ($n_{\text{ges}}=6$; Anzahl in %)



Für 3 Familien (50%) schlugen sie die Betreuung und Hilfestellung durch das Jugendamt vor.

Das Kindeswohl sahen die Gutachter durch die fehlenden Kontakte zur Mutter nicht gefährdet. Sie sprachen sich jedoch deutlich dafür aus, den Umgang sobald wie möglich zu beginnen.

Der Wille der Jugendlichen war in 5 Empfehlungen (83%) als Kriterium für die Entscheidung angeführt. 1 Jugendliche konnte ihren Wunsch aufgrund ihrer schweren geistigen Behinderung nicht äußern.

In einem Gutachten war der Loyalitätskonflikt, der nur durch einen vorübergehenden Umgangsausschluss zu vermeiden war, ein weiterer Grund für den Vorschlag des Gutachters.

Betrachtet man die Empfehlungen der Sachverständigen für Sorge- und Umgangsrechtsgutachten gemeinsam, so zeigt sich deutlich die besondere Bedeutung des Willen der Jugendlichen: in 92% (n=23) wurde ihrem Wunsch bezüglich der zukünftigen Regelung entsprochen. Die verbleibenden 2 Jugendlichen konnten ihren Wunsch aufgrund ihrer geistigen Behinderung nicht formulieren, so dass in 8% keine Angaben möglich waren.

3.2 Fragebögen

Von den 184 versandten Fragebögen gingen 111 beantwortet in die Kinder- und Jugendpsychiatrie zurück. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 60%.

Die einzelnen Fragen wurden dabei unterschiedlich häufig beantwortet (87% - 99%), so dass unterschiedliche Gesamthäufigkeiten (n_{ges}) entstanden. Die angegebenen Prozentangaben beziehen sich demnach auf das n_{ges} der jeweiligen Frage.

3.2.1 Begutachtung eines über 14-jährigen Jugendlichen ($n_{\text{ges}}=110$)

Die Frage, ob bereits ein- oder mehrmals ein Gutachten bei über 14-jährigen Jugendlichen in Auftrag gegeben wurde, beantworteten 110 der befragten Richter. Davon haben 56% (n=61) bereits Erfahrung auf diesem Gebiet, 45% (n=49) haben in dieser Altersgruppe noch keine Begutachtung angefordert.

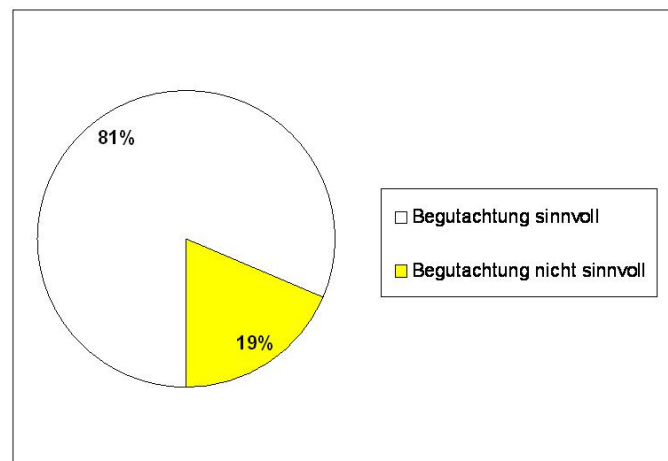
3.2.2 Gründe für die Begutachtung eines über 14-Jährigen

3.2.2.1 Psychische Auffälligkeit des Jugendlichen ($n_{\text{ges}}=96$)

Von den 96 Richtern, die diese Ursachenfrage beantworteten, halten 81% ($n=78$) die Begutachtung bei psychischer Auffälligkeit des Jugendlichen für sinnvoll. Nur 19% ($n=18$) sehen in einem solchen Fall keine Notwendigkeit eines Gutachtens.

ABBILDUNG 16: Begutachtung bei psychischer Auffälligkeit

($n_{\text{ges}}=96$; Angaben in %)



3.2.2.2 Ambivalenz des Jugendlichen ($n_{\text{ges}}=93$)

Zu diesem Punkt äußerten sich 93 der Befragten. Davon geben 51% ($n=47$) an, ein Gutachten in Auftrag zu geben, wenn ihnen der Jugendliche während der richterlichen Anhörung ambivalent erscheint, wohingegen 50% ($n=46$) dies verneinen.

3.2.2.3 Opferhaltung des Jugendlichen ($n_{\text{ges}}=93$)

Auch diese Frage wurde 93 Richtern beantwortet. 63% ($n=60$) der befragten Richter lassen einen Jugendlichen begutachten, der versucht, durch seinen geäußerten Willen einen Elternteil im Sinne einer dem Kindeswohl abträglichen Aufopferung zu stützen. 37% ($n=35$) halten dies nicht für sinnvoll.

3.2.2.4 Erziehungs- und Förderfähigkeit der Eltern ($n_{\text{ges}}=99$)

Bei Zweifeln an der Erziehungs- und Förderfähigkeit eines Elternteils fordern 64% ($n=63$) der 99 hierauf insgesamt antwortenden Richter ein Gutachten an, wohingegen 36% ($n=36$) in einer solchen Situation keine Begutachtung in Auftrag geben.

Zwei der befragten Richter vermerkten zusätzlich, in einem solchen Fall eine Begutachtung des betreffenden Elternteils durch die Erwachsenenpsychiatrie für sinnvoller zu erachten.

3.2.2.5 Verdacht auf sexuellen Missbrauch ($n_{\text{ges}}=97$)

Zu der Frage, ob ein Gutachten sinnvoll ist, wenn der Verdacht auf einen sexuellen Missbruch durch einen Elternteil besteht, äußerten sich 97 Richter. Von diesen sind 91 (94%) der Meinung, dieser Sachverhalt sei begutachtungsbedürftig, während nur 6 (6%) Richter dies nicht so sehen.

ABBILDUNG 17: Begutachtung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

($n_{\text{ges}}=97$; Angaben in %)



3.2.2.6 Hinweise auf PAS ($n_{\text{ges}}=95$)

Von den 95 Richter, die auf diese Frage antworteten, sehen 53% ($n=50$) Hinweise auf das Vorliegen von PAS als Grund an, ein Gutachten in Auftrag zu geben, während 47% ($n=45$) diese Notwendigkeit bestreiten.

TABELLE 6: Gründe für die Begutachtung über 14-jähriger Jugendlicher
(Anzahl (n) und in %)

Gründe für Begutachtung	n	%
Verdacht auf sexuellen Missbrauch	91	94
psychische Auffälligkeit	78	81
Erziehungs- und Förderfähigkeit der Eltern	63	64
Opferhaltung	60	63
Hinweise auf PAS	50	53
Ambivalenz	47	51

3.2.3 Fragliche Geschwistertrennung ($n_{\text{ges}}=95$)

Insgesamt äußerten sich 95 Richter zu der Problemstellung, ob es häufiger zu Begutachtungen von über 14-Jährigen kommt, wenn diese jüngere Geschwister haben und sich die Frage nach einer eventuellen Trennung der Geschwister voneinander stellt. Während 52 der Befragten (55%) dies bejahen, sehen 43 (45%) hier keine Häufung von Begutachtungen.

Zu dieser Frage wurde viermal angemerkt, dass eine Einbeziehung von Jugendlichen bei zu begutachtenden jüngeren Geschwistern grundsätzlich empfehlenswert sei.

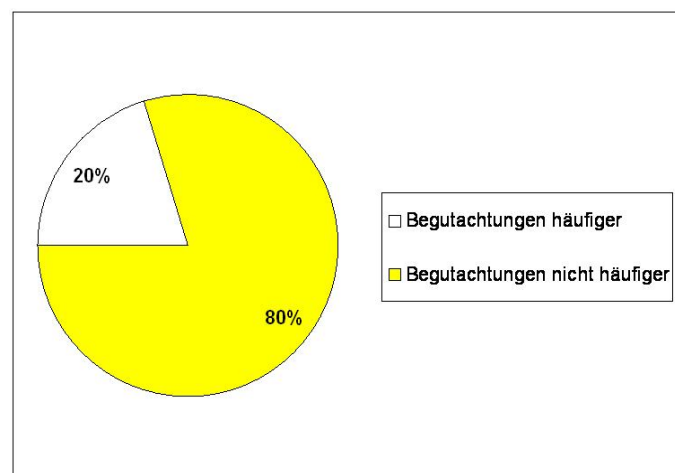
3.2.4 Unterschiedliche Nationalitäten der Eltern ($n_{\text{ges}}=98$)

Auf die Frage, ob vermehrt begutachtungsbedürftige Situationen entstehen, wenn die Eltern des Jugendlichen unterschiedlichen Nationalitäten angehören, antworteten 98 Richter. Nur 20% ($n=20$) von diesen halten in entsprechenden

Fällen Gutachten gehäuft für notwendig. Dagegen geben 80% (n=78) hier kein Gutachten in Auftrag.

Als Anmerkung formulierten hier drei Richter, Konflikte gebe es vor allem innerhalb von Familien, bei denen der Vater aus dem südländischen oder arabischen Kulturkreis stamme.

ABBILDUNG 18: Begutachtungen bei unterschiedlichen Nationalitäten der Eltern ($n_{\text{ges}}=98$; Angaben in %)



3.2.5 Nutzen der Gutachten ($n_{\text{ges}}=30$)

Aufgrund der missverständlich formulierten Fragestellung beantworteten diesen Punkt nur 30 Richter eindeutig. Von diesen vertreten sich 40% (n=12) die Meinung, dass durch Begutachtungen neue Aspekte der familiären Situation ans Licht gebracht werden. 60% (n=18) sehen durch die Gutachten ihre eigenen Einschätzungen nur betätigt.

3.2.6 Empfehlung des Gutachters ($n_{\text{ges}}=99$)

Von den 99 Befragten, die sich zu dieser Frage äußerten, kommen 98% (n=97) der Empfehlung des Gutachters in der Regel nach. Nur 2% (n=2) geben an, diese in ihrer Entscheidung nicht zu berücksichtigen.

3.2.7 Weitere Fragestellungen (n_{ges}=8)

8 der befragten Richter formulierten weitere, zum Teil identische Sachverhalte, bei deren Vorliegen sie bereits Gutachten bei über 14-jährigen Jugendlichen in Auftrag gegeben haben oder geben würden.

Dies sind im Einzelnen:

- Maßnahmen nach §1666, BGB (Gefährdung des Kindeswohls)
- wenn Fremdunterbringung oder geschlossene Unterbringung in Betracht kommt
- wenn jüngere Kinder begutachtet werden und die älteren quasi mit begutachtet werden
- die grundsätzliche Einholung eines Gutachtens, um §12, FGG zu genügen

3.2.8 Interviewbereitschaft (n_{ges}=98)

Diese Frage beantworteten 98 Richter. 54% (n=53) waren zu einem kurzen persönlichen Interview zur Vertiefung einiger Fragen bereit, die übrigen 46% (n=45) wollten ein solches Gespräch nicht führen.

3.3 Richterinterviews

Da nur drei Interviews durchgeführt wurden und diese verstärkt Gesprächscharakter hatten, werden an dieser Stelle nur die Kernaussagen wiedergegeben. Insofern finden nicht alle im Anhang abgebildeten Fragen hier Beachtung.

3.3.1 Kernaussagen der allgemeinen Fragen

Alle drei Richter gestalten die Anhörung von Kindern und Jugendlichen sehr ähnlich: Sie versuchen eine zwanglose, vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen und nehmen sich viel Zeit für die Gespräche, die sie stets in ihrem Zimmer führen. Das Vorgehen bei der Anhörung von Geschwistern ist dagegen unterschiedlich: Während einer mehr Wert darauf legt, die Geschwister getrennt

voneinander anzuhören, um jedes Kind zu Wort kommen zu lassen, bevorzugt der andere eine gemeinsame Anhörung, um die Beziehungen der Geschwister untereinander besser beurteilen zu können.

Weiter gaben die Richter an, es gebe bei den Anhörungen im Allgemeinen keine charakteristischen Verhaltensweisen seitens der Jugendlichen, jedoch sei vor allem bei Mädchen oftmals eine so starke Loyalitätshaltung eines Elternteils gegenüber zu beobachten, dass sie ihr eigenes Wohlergehen hinten anstellten. Sie wiesen zudem darauf hin, dass die Verwendung beziehungsweise Übernahme von Formulierungen und Redewendungen, die aus der Erwachsenenwelt stammten und nicht dem Alter des Jugendlichen entsprächen, ihre Aufmerksamkeit erzeuge und an die eventuelle Notwendigkeit eines Gutachtens denken ließe. Zwei der befragten Richter gaben an, sie sprächen in einem solchen Fall den Jugendlichen direkt darauf an, während der dritte das Problem überwiegend mit den Eltern thematisiert. Im Allgemeinen seien es verstärkt die Eltern, die dieser Offenheit ablehnend gegenüber stünden und weniger die Jugendlichen selbst.

Die Richter waren sich einig, dass der Entwicklungsstand des Jugendlichen bei der Frage nach einer Begutachtung eine entscheidende Rolle spielt: Besonders bei Entwicklungsverzögerungen, die häufig bei Jugendlichen aus schwierigen Verhältnissen zu beobachten seien, helfe ein Gutachten oftmals weiter – auch um zukünftige therapeutische Ansätze zu finden.

Nach Meinung der Richter sei der versandte Fragebogen sehr ausführlich und erfasse die wesentlichen Punkte.

Zur Zusammenarbeit mit den Gutachtern der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen äußerten sich alle drei Befragten sehr positiv. Sie lobten vor allem die Richtertreffen und die Möglichkeit, sich telefonisch dort Rat holen zu können.

Kritikpunkte waren die oft zu lange Wartezeit, die bis zum Abschluss der Gutachten vergehe und die selten durchgeführten Hausbesuche bei den begutachteten Familien.

3.3.2 Kernaussagen zum beantworteten Fragebogen

Einer der befragten Richter hatte noch nie ein Gutachten bei über 14-jährigen Jugendlichen in Auftrag gegeben und, wie ließ – wie sich im Interview herausstellte – generell sehr selten Kinder begutachten. Dies lasse sich ihm zufolge nicht darauf zurückführen, dass er Gutachten grundsätzlich ablehne, sondern darauf, dass sich in den von ihm bearbeiteten Fällen stets eine Einigung habe erzielen lassen. Er erachte den Willen eines Jugendlichen zudem als sehr bedeutsam und beurteile ein Vorgehen gegen diesen als nicht durchsetzbar.

Die beiden Richter, die eine Ambivalenz des Jugendlichen während der richterlichen Anhörung nicht als Grund für eine Begutachtung ansahen, gaben für diese Haltung unterschiedliche Erklärungen: Einer von ihnen merkt an, die Jugendlichen hätten oft eine sehr gefestigte Meinung und zeigten damit selten Ambivalenz. Jedoch verberge sich hinter dieser starren Haltung oftmals ein starker Loyalitätskonflikt, so dass nach näherem Hinterfragen dann doch eine deutliche Ambivalenz zum Vorschein komme. Der andere hielt Ambivalenz als ein häufiges Phänomen bei Jugendlichen.

Da die Frage nach der Erziehungs- und Förderfähigkeit der Eltern in kinder- und jugendpsychiatrischen Gutachten oft nur am Rande Beachtung finde, beschrieb es einer der Richter als sinnvoller, die Eltern in einem entsprechenden Fall durch die Erwachsenenpsychiatrie begutachten zu lassen.

Schwierigkeiten in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren entstünden vermehrt, wenn die Eltern aus unterschiedlichen Kulturkreisen stammten, vor allem, wenn der Vater aus dem arabischen Raum käme. Dabei gehe es oft um hochstrittige Erziehungsfragen. Kindesentführungen würden in solchen Fälle fast immer als Drohung ausgesprochen, jedoch äußerst selten verwirklicht. Dennoch müsse man diese sehr ernst nehmen, so die Richter.

4. Diskussion

4.1. Diskussion der Methoden

Vor der Diskussion der Ergebnisse sollen an dieser Stelle die verwendeten Methoden kritisch betrachtet werden.

4.1.1 Gutachten

4.1.1.1 Anzahl der ausgewerteten Gutachten

Da Sorge- und Umgangsrechtsbegutachtungen bei über 14-jährigen Jugendlichen sehr selten durchgeführt werden, fanden sich unter sämtlichen Gutachten der Jahre 1990 bis 2004 nur 55, die den Einschlusskriterien entsprachen (30 Jungen und 25 Mädchen). Die Ergebnisse aus diesem kleinen Gesamtkollektiv sind somit nicht repräsentativ, sondern können lediglich einen Einblick in die Problematik verschaffen und Tendenzen aufzeigen.

4.1.1.2 Retrospektivanalyse

Wie jede wissenschaftliche Arbeit hat diese Retrospektivanalyse den Anspruch, wissenschaftstheoretischen Kriterien wie Objektivierbarkeit, Wiederholbarkeit, Präzision, Widerspruchsfreiheit und Relevanz zu genügen. Der zur Auswertung der Gutachten erstellte Erhebungsbogen versucht, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Problematisch dabei war das teilweise fehlende Datenmaterial innerhalb der Gutachten, weshalb bei der Erhebung oftmals „keine Angaben“ vermerkt wurde. Dies muss bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden.

4.1.1.3 Auswertung

Das begrenzte bearbeitete Kollektiv erlaubt keine statistische Auswertung, so dass die Ergebnisse in dieser Arbeit rein deskriptiv wiedergegeben werden. Dies erschwert die Vergleichbarkeit mit anderen, ähnliche Problemstellungen betreffenden Studien.

4.1.1.4 Wechselnde Gesamthäufigkeiten (n_{ges})

Die wechselnden Gesamthäufigkeiten (n_{ges}) der einzelnen erhobenen Punkte brachten bei der Darstellung der Ergebnisse besondere Schwierigkeiten mit sich. Diese entstanden zum einem aus der Unterteilung der Erhebung in allgemeine und spezielle Daten sowie Sorge- und Umgangskriterien, zum anderen aus speziellen Fragestellungen, die jeweils nicht das Gesamtkollektiv betrafen. Zur Verdeutlichung wird deshalb bei den einzelnen Ergebnissen und Abbildungen die jeweilige Gesamthäufigkeit (n_{ges}) angegeben, auf die in diesem Punkt jeweils Bezug genommen wird.

4.1.1.5 Verschiedene Gutachter

Die ausgewerteten Gutachten wurden von unterschiedlichen Mitarbeitern der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen verfasst, wodurch die einheitliche Erhebung der Daten erschwert wurde. Dies begründet sich darin, dass Unterschiede in der Ausführlichkeit der Begutachtungen vorlagen und subjektive Eindrücke in die Beurteilungen mit einfließen. Über die begutachteten Jugendlichen standen folglich unterschiedlich detaillierte Informationen zur Verfügung.

4.1.1.6 Subjektive Eindrücke

Bei der Erhebung der Daten war es erforderlich, subjektive Eindrücke in freier Form wiederzugeben – beispielsweise unter „Besonderheiten“ –, um den jeweils verschiedenen familiären Hintergründen und Problemstellungen sowie den Bewertungen der Gutachter gerecht zu werden. Trotz fehlender Objektivierbarkeit und Verallgemeinerbarkeit dieser Ergebnisse werden die bedeutendsten im Ergebnisteil deskriptiv dargestellt. Sie sollen mit dazu beitragen, die Komplexität des Themas aufzuzeigen.

4.1.1.7 Inanspruchnahmepopulation

Die Analyse der kinder- und jugendpsychiatrischen Gutachten umfasst die Inanspruchnahmepopulation der Abteilung von Prof. Dr. med. Klosinski (Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitätsklinik Tübingen). Dass es sich hierbei um keine repräsentative Stichprobe handelt muss als wesentlicher Kritikpunkt der

Methodik angeführt werden. Zudem werden Herrn Prof. Dr. med. Klosinski aufgrund seiner langjährigen Erfahrung auf diesem Arbeitsgebiet vermehrt die besonders schwierigen Fälle übertragen, was weiter zu der zu kritisierenden Selektivität beiträgt.

4.1.2 Fragebögen

4.1.2.1 Selektivität

Da bei der brieflichen Richterbefragung keine Rücklaufquote von 100% erreicht werden konnte, muss bei der Betrachtung der Ergebnisse beachtet werden, dass möglicherweise eine Selektion des an der Umfrage teilnehmenden Kollektivs stattgefunden hat. Diese könnte beispielsweise darin bestehen, dass Richter, die bereits eigene Erfahrungen mit der Begutachtung von über 14-Jährigen haben, sich in größerer Zahl an der Befragung beteiligten als solche, die hiermit noch keine Erfahrung gemacht haben.

4.1.2.2 Inanspruchnahmepopulation

Für die Auswahl der anzuschreibenden Richter stand eine Liste von Amts-, Land- und Oberlandesgerichten zur Verfügung, die der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen bereits Gutachten in Auftrag gegeben hatten. Dadurch wurde bei der Umfrage eine selektierte Inanspruchnahmepopulation angesprochen. Die vorliegenden Ergebnisse können folglich nur mit Vorbehalt verallgemeinert werden.

4.1.2.3 Erfahrung der Richter

Es ist anzunehmen, dass es bei der Beantwortung der gestellten Fragen nicht unerheblich war, ob oder wie oft die jeweiligen Richter bereits die Begutachtung eines Jugendlichen in Auftrag gegeben hatten. Die daraus möglicherweise resultierenden Unterschiede in den Antworten finden in der Auswertung keine Beachtung. Eine Beeinflussung der aus den Ergebnissen gewonnenen Tendenzen kann deshalb nicht ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Wechselnde Gesamthäufigkeiten (n_{ges})

Bei der Auswertung der Umfrage ergab sich die Schwierigkeit, dass auch diejenigen Fragebögen mit einbezogen wurden, die nicht vollständig beantwortet worden waren. Die Ergebnisse der einzelnen Fragen beziehen sich deswegen jeweils auf eine unterschiedliche Gesamthäufigkeit (n_{ges}), die zur Verdeutlichung jeweils angegeben ist. Bei der Interpretation der gewonnenen Daten und der Betrachtung der Abbildungen müssen diese Unterschiede beachtet werden.

4.1.3 Interviews

Die drei durchgeführten Interviews haben nicht den Anspruch, wissenschaftstheoretischen Kriterien zu genügen, sondern sollen lediglich dazu dienen, die durch die Richterbefragung gewonnenen Eindrücke zu vervollständigen. Zu diesem Zweck ist es nicht notwendig, sich eines größeren Kollektivs und standardisierter Verfahren zu bedienen und es reicht aus, die Ergebnisse in deskriptiver Form wiederzugeben.

4.2 Diskussion der Ergebnisse

Es werden zunächst die für die vorliegende Arbeit relevanten Ergebnisse der Gutachtenanalyse sowie die der Richterbefragung und –interviews diskutiert.

Weiter wird in diesem Kapitel immer wieder auf die Dissertationsarbeit von N. Müller-Berner Bezug genommen werden, die im Rahmen der vorliegenden Vergleichsarbeit die Auswertung der Begutachtungen von über 14-jährigen männlichen Jugendlichen übernahm. Dabei werden sowohl Übereinstimmungen als auch geschlechtsspezifische Unterschiede und sich nicht deckende Resultate dargestellt werden.

In der Literatur lassen sich keine Studien finden, die sich mit genau der Fragestellung dieser Arbeit beschäftigen. Aus diesem Grund werden solche zitiert und zum Vergleich mit den Ergebnissen herangezogen, die sich mit ähnlichen und für diese Untersuchung relevanten Problemen befassen.

Die Gliederung orientiert sich an der bisherigen Aufteilung in allgemeine und spezielle Daten, Sorge- sowie Umgangsrechtskriterien. Um für die Diskussion geeignete Beziehungen zu schaffen, werden jedoch einige Daten in anderen Kapiteln diskutiert. Weiter werden innerhalb der Gliederung jeweils alle Punkte, die das Gutachten, die Jugendlichen, die Geschwister sowie die Eltern betreffen im Zusammenhang erörtert. Die kurze Darstellung der Ergebnisse zu dem jeweiligen Diskussionspunkt erfolgt dabei in eingerückter Form.

4.2.1 Allgemeine Daten

4.2.1.1 Das Gutachten

4.2.1.1.1 Anzahl der Gutachten

In einem Zeitraum von 15 1/2 Jahren (Januar 1990 – Juni 2005) wurden an der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen nur 26 Gutachten im Rahmen von Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten erstellt, die über 14-jährige weibliche Jugendliche betrafen.

Innerhalb des fast gleich langen Zeitraums (15 Jahre) gab es 30 solche Begutachtungen, die männliche Jugendliche behandelten [vgl. N. Müller-Berner].

Der subjektive Eindruck der Mitarbeiter der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen, es komme nur selten zu Begutachtungen in dieser Altersgruppe, kann durch diese geringe Anzahl bestätigt werden.

Auch von den befragten Familienrichtern hatten nur 55% bereits Gutachten bei über 14-Jährigen in Auftrag gegeben.

Für die Einschätzung, die mehrheitlichen Begutachtungen im Rahmen von Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten betreffen jüngere Kinder, finden sich auch in der Literatur weitere Anhaltspunkte: So sind in einer von Klosinski et al. [43] durchgeführten Analyse von 60 Sorge- und Umgangsrechtsgutachten nur 10% der Kinder älter als 10 Jahre. Auch Strunk [71] gibt in seinem Erfahrungs-

bericht, der auf der Auswertung von 150 Gutachten zu Fragen des Sorge- und Umgangsrechts beruht, an, dass nur wenige begutachtete Kinder über 13 Jahre alt waren.

Die seltene Begutachtung über 14-Jähriger im Zusammenhang mit dieser Problematik könnte meiner Ansicht nach auch mit der von Lehmkuhl [47] beschriebenen „vermeintlichen Unauffälligkeit“ von Jugendlichen in den ersten Monaten nach der Trennung zusammenhängen. Lehmkuhl sieht diese als „bedeutenden Hinweis“ auf die Hilfsbedürftigkeit der Jugendlichen. Sie könnte meiner Meinung nach jedoch eher als Stärke fehlinterpretiert werden und somit zum Ausbleiben von Hilfsangeboten für die Jugendlichen führen.

Amato und Booth [3] postulieren sogar, elterliche Trennung und Scheidung sei während der Adoleszenz besonders problematisch für die betroffenen Jugendlichen, da sie in dieser Lebensphase wichtige Entscheidungen bezüglich sexueller Aktivität und Scheidung trafen.

Die häufigere Begutachtung über 14-jähriger Jungen könnte mit der in diesem Alter meist schon weiter fortgeschrittenen Entwicklung der Mädchen zusammenhängen. Dadurch könnten sie zum einen bereits häufiger in der Lage sein, ihren Willen zu formulieren. Zum anderen könnten diese eher schon eine eigene Persönlichkeit entwickelt haben, die nach Wallerstein und Kelly [Wallerstein, Kelly (1980) zitiert nach 47] für eine erfolgreiche Anpassung an die neue Situation notwendig ist.

4.2.1.1.2 Art des Gutachtens

In 76% (n=19) der Fälle handelte es sich um Sorgerechtsgutachten, während in nur 2 Gutachten ausschließlich nach dem Umgangsrecht gefragt wurde und sich in 4 Fällen beide Fragestellungen fanden. 88% davon waren Erstgutachten.

Die von N. Müller-Berner ausgewerteten Gutachten ergaben entsprechende Ergebnisse [vgl. N. Müller-Berner].

Auch in der Literatur zeigt sich, dass weitaus seltener die Frage nach dem Umgangsrecht als die nach dem Sorgerecht zur Begutachtung führt [71].

Ein Grund hierfür ist, dass geregelte Umgangskontakte in der Pubertät häufig nicht mehr realisierbar sind. Die Jugendlichen entwickeln zunehmend andere Interessen und ihnen wird der Kontakt zu Freunden und Gleichaltrigen wichtiger als zu den Eltern [5,41,42,74]. Dies könnte folglich ein weiterer Grund für die auffallend wenigen Umgangsrechtsgutachten in unserem analysierten Kollektiv sein.

4.2.1.1.3 Fragestellung des Gutachtens

Innerhalb der *Sorgerechtsgutachten* waren die beiden häufigsten Fragestellungen der Auftraggeber 1) die nach der Notwendigkeit der Aufhebung des gemeinsamen Sorgerechts und der Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf ein Elternteil (30%) sowie 2) die Frage, ob die Übertragung des Sorgerechts auf den Vater oder die Mutter beziehungsweise die Änderung einer bereits bestehenden alleinigen elterlichen Sorge für die Kinder besser sei (26%).

Dabei fanden Sorgerechtskriterien häufig Beachtung: In 57% war nach dem Kindeswohl, in 43% nach den Bindungen des Jugendlichen und in 39% nach der Erziehungsfähigkeit der Eltern gefragt. Zudem sollte je 2 mal die Beziehung zum neuen Partner eines Elternteils sowie die Geschwisterbeziehung erörtert werden.

Die beiden am häufigsten zu findenden Fragestellungen spiegeln die seit der Kindschaftsrechtsreform (1998) geltende Gesetzeslage wider: Das auch nach der Scheidung weiterhin praktizierte gemeinsame Sorgerecht entspricht dem ‚Regelfall‘ und das Familiengericht befasst sich nur dann mit der Gestaltung der elterlichen Sorge, wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht beantragt [36,41,59,60].

In den *Umgangsrechtsgutachten* sollte sich der Sachverständige je 2 mal zu der Frage äußern, ob der Umgang mit dem Vater dem Wohl der Jugendlichen entspricht, beziehungsweise wie er gestaltet werden soll. 1 Antragsteller erfragte das den Vorstellungen der Jugendlichen entsprechende Ausmaß des Umgangs und 1 mal war nach der eventuellen Gefährdung des Kindeswohls durch die fehlenden Kontakte zur Mutter gefragt.

Auch die das Umgangsrecht betreffenden Fragenstellungen geben die allgemein geteilte Ansicht wieder, der Umgang mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil sei als prinzipiell positiv zu bewerten [44] und nur die bestehende Gefährdung des Kindeswohls dürfe zu einem Ausschluss desselben führen [36,40,59,60].

Die von den Auftraggebern erfragten Sorge- und Umgangsrechtskriterien entsprechen den in der Literatur genannten, allgemein gültigen Kriterien, die den Sachverständigen als Grundlage für ihre Entscheidungen dienen [34,35,39,44]. Dabei soll immer dem Kindeswohl als höchstem Rechtsgut gerecht zu werden angestrebt werden [18,34,35,44].

4.2.1.2 Die Jugendlichen

4.2.1.2.1 Körperliche und seelische Gesundheit der Jugendlichen

9 der begutachteten Mädchen (36%) fielen durch körperliche oder psychische Erkrankungen auf.

Von diesen hatten 3 Jugendliche eine geistige Behinderung, und 6 Mädchen litten unter einer psychischen Erkrankung. Bei diesen handelte es sich in 4 Fällen um eine Depression und in jeweils 1 Fall befand sich die Jugendliche in einer Identitätskrise beziehungsweise litt unter einer Störung des Sozialverhaltens, einer depressiver Störung, Alkohol- und Cannabisgebrauch und selbstverletzenden Tendenzen.

Im Rahmen der Begutachtung stellten sich bei 3 weiteren Jugendlichen depressive Tendenzen im Zusammenhang mit der Scheidungssituation der Eltern heraus.

Mit 2 der geistig behinderten Mädchen war eine verbale Kommunikation unmöglich.

2 weitere Jugendliche (8%) zeigten Verhaltensauffälligkeiten.

Dagegen litt nur 1 männlicher Jugendlicher unter einer psychischen Erkrankung (ADS) mit depressiven Symptomen. Insgesamt 5 Jugendliche waren geistig und/oder körperlich behindert.

Verhaltensauffälligkeiten waren in dieser Gruppe häufiger (n=5, 17%) zu finden als unter den Mädchen [vgl. N. Müller-Berner].

Auch in der Richterbefragung wurde das Thema ‚psychische Erkrankung‘ erfragt: 81% der Richter gaben an, bei psychischen Auffälligkeiten auch einen über 14-jährigen Jugendlichen begutachten zu lassen.

Die Frage nach dem Zusammenhang von elterlicher Trennung und psychischen Auffälligkeiten der betroffenen Kinder wird in der Literatur viel diskutiert und ist oftmals untersucht worden. Dabei zeigten viele Studien, dass psychische Probleme bei Scheidungskindern im Vergleich zu Kindern aus intakten Familien häufiger auftreten [5,43,44,64,71,72].

Resch et al. [58] merken an, es komme vor allem dann zu psychischen Auffälligkeiten des Kindes, wenn der Verlust einer Bezugsperson mit beeinträchtigenden Lebensbedingungen verbunden sei. Diese Situation lasse sich bei Trennung oder Scheidung oftmals finden.

Die in dieser Studie ersichtliche Häufung von depressiven Störungen unter den Mädchen und Verhaltensauffälligkeiten unter den Jungen ist auch in der Literatur bereits mehrfach beschrieben worden [14,26,27,44]. Generell finden sich bei Mädchen häufiger so genannte ‚internalisierende Störungen‘ wie beispielsweise Depressionen oder Rückzugstendenzen, während Jungen vielfach mit ‚externalisierenden Störungen‘ wie aggressivem oder destruktivem Verhalten auf Belastungssituationen reagieren [27,44].

4.2.1.2.2 Klinische Reife/Entwicklungsstand der Jugendlichen

Nur 2 Mädchen (8%) waren in ihrer geistigen Entwicklung zurückgeblieben.

Unter den männlichen Jugendlichen fanden sich 3, die in ihrer Entwicklung zurückgeblieben waren [vgl. N. Müller-Berner].

In dieser und der Arbeit von N. Müller-Berner war allerdings die klinische Reife oftmals aus den Gutachten nicht ersichtlich (n=16, 64% versus n=18, 60%).

Die im Rahmen dieser Arbeit interviewten Richter betonten den Einfluss des Entwicklungsstandes des Jugendlichen auf die Entscheidung, eine Begutachtung anzufordern: sei eine Entwicklungsverzögerung zu beobachten, tendierten sie eher zu einer solchen.

Die Relevanz, die Richter der klinischen Reife eines Jugendlichen im Hinblick auf eine Begutachtung beimessen, wird meiner Meinung nach durch diese Angaben deutlich. Meines Erachtens sollten Sachverständige demnach verstärkt darauf achten, diese Fragestellung in ihren Gutachten zu berücksichtigen.

Auch Hemminger und Beck [24] sprechen sich für die generelle „psychometrische Erfassung des Entwicklungsstandes und der Intelligenz“ der Kinder im Rahmen von Begutachtungen zu Sorge- und Umgangsrechtsstreits aus.

4.2.1.2.3 Lebensmittelpunkt der Jugendlichen

10 Mädchen (40%) lebten bei ihrem Vater, 8 (32%) dagegen bei ihrer Mutter. 3 Jugendliche (12%) lebten bei beiden Elternteilen und weitere 4 (16%) in anderen Einrichtungen.

Bei den Jungen zeigte sich der gleiche Trend: 13 von ihnen (43%) hatten ihren Lebensmittelpunkt bei ihrem Vater, 9 (30%) bei der Mutter, 4 (13%) lebten bei beiden Elternteilen und weitere 4 (13%) in anderen Einrichtungen [vgl. N. Müller-Berner].

In der Literatur finden sich bezüglich des Wohnortes andere Zahlen: Hier zeigte sich in mehreren Untersuchungen, dass deutlich mehr Kinder und Jugendliche nach der Trennung bei ihrer Mutter leben als anderswo [5,8,44,47,50].

Buchanan, Maccoby und Dornbusch [8] konnten in dem von ihnen untersuchten Kollektiv weiter aufzeigen, dass diejenigen Jugendlichen, die bei ihrem Vater leben, oftmals bereits einen Wechsel von der Mutter hinter sich haben. Daraus folgern sie, dass ein Lebensmittelpunkt beim Vater vermehrt in schwierigen Verhältnissen eingenommen wird.

Auch in einer Gutachtenanalyse von Klosinski und Karle [44] litten die Mütter derjenigen Kinder, die ihren Lebensmittelpunkt beim Vater hatten, unter schweren Alkoholerkrankungen. Diese Kinder waren zusätzlich verhältnismäßig älter.

Diese Annahmen könnten folglich eine Erklärung für die in unserer Studie erhaltenen Daten sein, da ja die Begutachtung eines Jugendlichen vor allem in sehr konfliktbehafteten Familien erforderlich wird.

4.2.1.2.4 Enger Kontakt zu Großeltern

Insgesamt 11 Jugendliche (44%) standen in engem Kontakt zu ihren Großeltern. 3 Mädchen (12%) lebten mit ihnen in einem Haus.

Ähnlich ist es bei den männlichen Jugendlichen: 43% hatten ein enges Verhältnis zu ihren Großeltern und 1 lebte mit ihnen zusammen [vgl. N. Müller-Berner].

Klosinski [42] betont die oftmals wichtige Rolle, die Großeltern während und nach der Scheidung der Eltern für die betroffenen Kinder einnehmen können – sei es in Form einer Betreuungsfunktion oder durch psychische Unterstützung.

Auch andere Untersuchungen und Studien zeigen die große Bedeutung von Großeltern bei Trennung der Eltern auf und weisen auf die Wichtigkeit dieser Bindungen hin [65,71,72].

4.2.1.3 Die Geschwister

4.2.1.3.1 Anzahl der Geschwister

93% (n=23) der begutachteten Jugendlichen hatten Geschwister, während nur 2 (8%) Einzelkinder waren.

Von den insgesamt 34 Geschwisterkindern waren 26 jünger und nur 8 älter als die Jugendlichen. Der Altersabstand zu den jüngeren Geschwistern betrug im Schnitt 5;5 Jahre.

Auch die Jungen hatten in 93% (n=28) Geschwisterkinder und nur 2 (7%) wuchsen ohne solche auf.

Sie hatten ebenso wie die Mädchen vor allem jüngere Geschwister, wobei der Altersabstand zu diesen im Durchschnitt 5 Jahre betrug [vgl. N. Müller-Berner].

Die befragten Richter gaben in 55% an, bei einer fraglichen Geschwister-trennung über 14-Jährige in die Begutachtung mit einzuschließen.

Die auffallend hohe Anzahl an Jugendlichen mit jüngeren Geschwisterkindern könnte meiner Ansicht nach durch das Ergebnis der Richterbefragung erklärt werden: Jugendliche werden häufig ‚mitbegutachtet‘, wenn es um die Frage der eventuellen Geschwistertrennung geht.

Der im Durchschnitt relativ große Altersabstand zu den jüngeren Geschwistern könnte diese Annahme bestätigen: ein solcher wird von Kaplan, Ade-Ridder und Hennon als ein Grund genannt, der die Trennung von Geschwistern rechtfertigt [31].

4.2.1.3.2 Regelmäßige Kontakte zu den Geschwistern

Obwohl es im Rahmen von Scheidungen häufig zu einer Trennung der Geschwister kommt, standen in dem untersuchten Kollektiv 87% (n=20) der Jugendlichen in regelmäßigem Kontakt mit ihren Geschwistern.

Auch die Jungen hatten in 93% (n=26) den Kontakt zu ihren Geschwistern aufrechterhalten können [vgl. N. Müller-Berner].

Auf die Bedeutung der Geschwisterbeziehung während der Scheidungszeit der Eltern weisen beispielsweise Kaplan, Ade-Ridder und Hennon [31] sowie Eno [13] hin: Geschwister böten sich innerhalb der veränderten Familiensituation gegenseitig Sicherheit [13,31] und eine Trennung könne ein zusätzliches Trauma für sie bedeuten [31].

Der in fast allen Fällen weiter bestehende Kontakt unter den Geschwistern der begutachteten Jugendlichen ist nach meiner Einschätzung folglich als sehr positiv zu bewerten.

Einen anderen Aspekt der Geschwisterbeziehung benennen Karle et al. [34]: Sie untersuchten an der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen den Einfluss, den die Qualität von Geschwisterbeziehungen auf die Empfehlung des Gutachters hinsichtlich einer Geschwistertrennung haben. Es fand sich dabei kein direkter Zusammenhang zwischen einer konfliktreichen Beziehung und der Empfehlung zur Trennung der Geschwister.

4.2.1.4 Die Eltern

4.2.1.4.1 Staatsangehörigkeit der Eltern

In 4 Familien (16%) hatte nur ein Elternteil die deutsche Staatsbürgerschaft und der andere gehörte einer anderen Nationalität an. In 6 Fällen (24%) waren beide Elternteile aus einem anderen Kulturkreis.

Bei der Begutachtung der männlichen Jugendlichen fand sich dagegen in nur 7% (n=2) die Situation, dass ein Elternteil Ausländer ist [vgl. N. Müller-Berner].

In beiden Arbeiten war diese Fragestellung allerdings häufig vom Gutachter nicht beantwortet worden. Dies erschwert die Interpretation der Ergebnisse und muss folglich berücksichtigt werden.

Die Richter hielten in nur 20% die Begutachtung von über 14-Jährigen häufiger für notwendig, wenn ein Elternteil aus einem anderen Kulturkreis stammt. Es wurde allerdings angemerkt, dass sich vermehrt Schwierigkeiten ergeben, wenn Väter aus dem arabischen oder südländisch/europäischem Raum jugendliche Töchter haben. Diese Einschätzung wurde auch in den Interviews bestätigt: es seien vor allem hochstrittige Erziehungsfragen, die in diesen Familien zu Problemen führen.

Entgegen der Einschätzung der Richter konnten Klosinski et al. [43] in einer Analyse von 60 Sorge- und Umgangsrechtsregelungsgutachten die bikulturelle Zugehörigkeit der Elternteile als Rahmenbedingung für erschwerte Begutachtungssituationen ausmachen.

Die im Vergleich zu den Jungen häufiger aus anderen Ländern stammenden Eltern der Mädchen könnten folglich sowohl die Ergebnisse von Klosinski et al. [43] als auch die Anmerkung der Richter – besonders bei weiblichen Jugendlichen komme es zu Problemen, wenn der Vater aus dem arabischen oder südländischen Kulturkreis stamme – bestätigen.

4.2.1.4.2 Ehestand der Eltern

Während 13 Elternpaare (52%) zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits geschieden waren, lebten 10 Paare (42%) zwar getrennt, waren jedoch noch verheiratet. Von diesen lebten 2 Paare (8%) noch gemeinsam unter einem Dach, wodurch es zu extremen Spannungen gekommen war.

Die Eltern der begutachteten Jungen waren zum Zeitpunkt der Begutachtung nur in 23% (n=7) noch verheiratet. Auch hier lebten 3 Paare noch unter einem Dach [vgl. N. Müller-Berner].

Die zum Begutachtungszeitpunkt hohe Anzahl an noch verheirateten Paaren könnte ein Hinweis darauf sein, dass sich viele der begutachteten Familien noch in der akuten Trennungsphase befanden.

Hetherington, Cox und Cox. [26] sprechen von einem besonders hohen Konfliktpotential während des ersten Jahres nach der Trennung. Auch Balloff und Walter [5] weisen auf die Dominanz von negativen Gefühlen seitens der Eltern während der ersten Zeit nach der Trennung hin.

Klosinski [35,36,41] weist auf die oftmals sehr aggressiven Auseinandersetzungen hin, die entstehen, wenn Eltern trotz Trennung noch unter einem Dach wohnen. Diese Wohnform birgt seiner Meinung nach die Gefahr des emotionalen Missbrauchs des Kindes und entspricht in aller Regel nicht dem Kindeswohl.

Die Einschätzung, es komme vor allem in hochstrittigen Situationen zur Begutachtung über 14-Jähriger, wird durch diese Ergebnisse folglich bestätigt.

4.2.1.4.3 Innehabung des Sorgerechts

Etwa die Hälfte der Eltern (n=11, 44%) hatten noch das gemeinsame Sorgerecht inne, wobei davon zwei Vätern das Aufenthaltsbestimmungsrecht zustand. Je 5 Väter beziehungsweise Mütter hatten die alleinige elterliche Sorge inne und für 2 Jugendliche hatte das Jugendamt die Sorge übernommen.

Die noch am häufigsten geltende Sorgerechtsregelung – die gemeinsame elterliche Sorge – könnte auf der einen Seite darauf hinweisen, dass sich während der Begutachtung viele Elternpaare noch in der akuten Trennungsphase befanden. Dagegen könnten die anderen bereits vereinbarten Sorgerechtsformen eine oftmals schon lange bestehende Konfliktsituation aufzeigen.

4.2.1.4.4 Neue Partner der Eltern

Jeweils 48% (n=12) der Mütter und Väter hatten zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits einen neuen festen Partner.

Aus 2 der neuen Partnerschaften der Mütter (16%) und 4 der neuen Lebensgemeinschaften der Väter (33%) waren schon Kinder hervorgegangen.

Der neue Partner der Mutter brachte in 4 Fällen (33%) eigene Kinder mit, die neue Partnerin des Vaters dagegen sogar in 6 Fällen (50%).

N. Müller-Berner konnte bei ihrer Gutachtenanalyse ähnliche Daten erheben: 50% (n=15) der Mütter und 43% (n=13) der Väter lebten zum Zeitpunkt der Begutachtung in einer neuen festen Beziehung.

Hier hatten bisher nur Mütter eigene Kinder mit dem neuen Lebensgefährten (13%, n=2).

Auch hier brachten die neuen Lebensgefährtinnen der Väter häufiger eigene Kinder mit in die Partnerschaft [vgl. N. Müller-Berner].

Der Einfluss von neuen Partnern und Wiederheirat der Eltern auf die Entwicklung von Scheidungskindern sowie deren Reaktionen auf die neue familiäre Situation finden in der Literatur viel Beachtung. Dabei wird die Frage nach mehrheitlich positiven oder negativen Einflussfaktoren des neuen Partners für die Kinder kontrovers diskutiert [3,25,27,41,50,71,72,73,74].

Es konnten beispielsweise Geschlechtsunterschiede deutlich gemacht werden: Jungen profitieren meist mehr von einer Wiederheirat der Mutter als Mädchen [3,27] und akzeptieren Stiefväter häufiger [27]. Mädchen hingegen haben große Probleme, sich nach der Trennung der Eltern an einen Stiefvater und die damit verbundenen familiären Veränderungen zu gewöhnen [25].

Die Reaktion der Kinder auf den neuen Partner eines Elternteils ist auch immer von deren Alter und Einstellung zur Trennung der Eltern abhängig [41,73].

Hofft beispielsweise ein Kind noch auf die Versöhnung der Eltern, so wird es einen neuen Partner immer vehement ablehnen [41].

Jugendlichen fällt es oftmals schwer, das wieder neu entstandene Interesse der Eltern am anderen Geschlecht zu akzeptieren [41,73] oder der neue Partner wird sogar als ödipaler Rivale erlebt und deshalb abgelehnt [41].

So fanden sich auch in unserer Untersuchung einige Mädchen (12%) und Jungen (16%), bei denen die Ablehnung des neuen Partners eines Elternteils ihren Wunsch bezüglich ihres zukünftigen Lebensmittelpunkts mitbestimmte.

Weiter konnten mehrere Studien zeigen, dass der leibliche Vater seine Bedeutung und Wichtigkeit für die Kinder auch dann nicht verliert, wenn sie im neuen Partner der Mutter einen Stiefvater ‚bekommen‘ [50,72]. Auch diese Haltung der Jugendlichen zeigte sich oftmals in den analysierten Gutachten.

4.2.1.5 Besonderheiten

Besonderheiten die Jugendlichen betreffend

Ein Mädchen war suizidgefährdet und wurde im Rahmen der Begutachtung durch ein Eilverfahren in einer therapeutischen Wohngruppe untergebracht.

In 1 Fall hatte sich die Situation insgesamt so zugespitzt, dass die Jugendliche ein halbes Jahr nach der Begutachtung einen Suizidversuch unternahm und daraufhin in eine Kinder- und Jugendpsychiatrie eingewiesen wurde.

Bei jugendlichen Suizidversuchen oder Suiziden wird in der Literatur durchgehend von einem Zusammenhang mit familiären Konflikten gesprochen [42].

In einer Untersuchung von Remschmidt und Schwab [57], in der suizidauslösende Faktoren bei Jugendlichen eruiert wurden, zeigten sich familiäre Konflikte als häufigste Auslöser von Suizidversuchen in dieser Altersgruppe (32%).

Die beiden Fälle machen meines Erachtens noch einmal in extremer Form deutlich, wie sehr Jugendliche unter der Trennung und den damit verbundenen Spannungen leiden. Dass Hilfestellung unbedingt auch in dieser Altersgruppe gewährleistet sein muss, wird hier noch einmal erkennbar.

Besonderheiten die Eltern betreffend

Die Trennung der Eltern lag in 8 Familien (32%) bereits viele Jahre (im Schnitt 8;5 Jahre) zurück, wobei der familiäre Streit die vielen Jahre über nicht hatte beendet werden können.

Diese Ergebnisse können meiner Meinung nach erneut aufzeigen, dass vor allem hochstrittige familiäre Situationen zu einer Begutachtung von über 14-Jährigen führen.

Weiter ist in diesem Zusammenhang ein Ergebnis der Studie von Amato und Booth [3] zu beachten: Sie konnten aufzeigen, dass familiäre Konflikte, die über viele Jahre hinweg bestehen, für Kinder belastender sind als eine relativ konfliktarme Scheidung der Eltern. Solche Konflikte ziehen somit häufiger Langzeitfolgen wie beispielsweise verminderte Lebenszufriedenheit oder spätere eigene Eheprobleme nach sich.

Auch Wallerstein [72] fand in ihrer Studie insbesondere eine schlechtere Verarbeitung der Scheidung unter den Kindern, die nach der elterlichen Trennung unter nicht endenden oder gar zunehmenden Konflikten zu leiden hatten.

In den ausgewerteten Gutachten fand sich in 36% (n=9) ein psychisch kranker Elternteil. Gravierende finanzielle Schwierigkeiten waren häufig zu finden (24%, n=6). Jeweils 2 Väter hatten Alkoholprobleme beziehungsweise befanden sich aufgrund von Arbeitslosigkeit in einer sozial schwierigen Situation.

Psychische Erkrankungen der Eltern stellen eine enorme Belastung für die betroffenen Kinder und folglich für das Kindeswohl dar [68]. Die Erziehungsfähigkeit des erkrankten Elternteils ist oftmals erheblich eingeschränkt [10,41,53,68,71]. Zusätzlich verschlechtert sich der psychische Zustand oftmals nach der Trennung weiter [72]. Die kindliche Entwicklung ist folglich gefährdet und es kann zu psychopathologischen Auffälligkeiten seitens des Kindes kommen [53]. Dennoch ist eine psychische Erkrankung eines Elternteils nicht generell mit der Unfähigkeit verbunden, das Sorgerecht auszuüben [68].

Auch Alkoholabhängigkeit eines Elternteils führt zu erheblichen psychosozialen Belastungen der Kinder [41,68]. So gaben auch in vorliegender Arbeit 2 Jugendliche (8%) an, unter den Alkoholproblemen des Vaters zu leiden.

Weiter erschweren ebendiese Erkrankungen der Eltern häufig die Begutachtung. Teilweise muss sogar die Erwachsenenpsychiatrie zur Diagnostik der Eltern hinzugezogen werden [68]. Auch Klosinski et al. [43] arbeiteten in einer Analyse von 60 Familienrechtsgutachten psychische Erkrankungen eines Elternteils als Grund heraus, der zu einer konfliktbehafteten Begutachtungssituation führt.

Auch finanzielle Schwierigkeiten können zu einer Gefährdung des Kindeswohl werden. Conger und Conger [10] gehen auf diese sozioökonomischen Schwierigkeiten ein: Geschiedene alleinerziehende Eltern hätten vermehrt finanzielle Probleme. Aus diesem Grund litten sie häufig unter depressiven Symptomen, wodurch dann die Fähigkeit Kinder zu erziehen beeinträchtigt sei.

4.2.2 Diskussion der speziellen Daten

An dieser Stelle soll besonders auf die Beziehungen der Jugendlichen, die Familiendynamik und auftretende problematische Verhaltensweisen eingegangen werden.

4.2.2.1 Die Jugendlichen

4.2.2.1.1 Beziehung der Jugendlichen zu den Eltern

Insgesamt ließ sich deutlich häufiger eine intensive und positive Beziehung der Jugendlichen zur Mutter als zum Vater feststellen (68%, n=17 versus 40%, n=10).

Nur 4 Jugendliche (16%) hatten Vorbehalte gegenüber ihrer Mutter oder lehnten sie total ab. Gegenüber dem Vater waren diese negativen Haltungen dagegen bei 10 Mädchen (40%) zu finden.

Eine genau umgekehrte Verteilung der Beziehungen kann bei den Jungen festgestellt werden: Sie hegten in 62% (n=18) eine sehr intensive

oder positive Beziehung zu ihrem Vater, und hatten in nur 24% (n=7) Vorbehalte ihm gegenüber oder lehnten ihn total ab.

Ihrer Mutter standen dagegen 47% (n=14) ablehnend gegenüber und in nur 37% (n=11) konnte die Beziehung als positiv bewertet werden [vgl. N. Müller-Berner].

In der Pubertät grenzen sich Jungen in aller Regel sehr stark von der Mutter ab und orientieren sich vermehrt an der ‚Männerwelt‘. Dagegen kommt es bei Mädchen oftmals zu einem schlagartigen Zusammenbruch der bis dahin sehr engen Beziehung zum Vater – meist durch die Eifersucht des Vaters auf die ersten Kontakte seiner Tochter mit gleichaltrigen Jungen – woraufhin sich die Mädchen meist verstärkt an der Mutter orientieren und anlehnen [42].

Hetherington [25] konnte im Rahmen einer Längsschnittuntersuchung aufzeigen, dass alleinerziehende Mütter eine intensivere und engere Beziehung zu ihren Töchtern als zu ihren Söhnen haben.

Die in vorliegender Studie herausgearbeitete geschlechtsspezifische Verteilung von positiven Beziehungen zu Mutter oder Vater ist folglich typisch für die Phase der Adoleszenz.

Weiter kann meiner Ansicht nach die in Kapitel 4.2.3.1.1 diskutierte Angabe von 8 weiblichen Jugendlichen (32%) als Erklärung dienen: sie begründen ihre positivere Beziehung zur Mutter mit einem – vor allem in Pubertätsfragen – vertrauenswürdigerem Verhältnis zu ihr.

4.2.2.1.2 Beziehung der Jugendlichen zu den Geschwistern

Die Geschwisterbeziehung stellte sich in insgesamt in 74% (n=25) als sehr intensiv oder positiv heraus. Nur 1 Beziehung (3%) war von Vorbehalten geprägt. In 26% (n=6) zeigten die weiblichen Jugendlichen ein großes Verantwortungsgefühl gegenüber ihren jüngeren Geschwistern.

Bei den Jungen war weit weniger häufig eine intensive oder positive Beziehung zu erkennen (40%, n=20). Dagegen hatten hier 4 Jugendliche (8%) Vorbehalte gegenüber ihren Geschwisterstern und 6 Beziehungen (12%) waren als indifferent zu bewerten [vgl. N. Müller-Berner].

Der Einfluss von elterlicher Trennung und Scheidung auf die Geschwisterbeziehung wird in der Literatur viel und kontrovers diskutiert. Während einige Autoren die Meinung vertreten, die Geschwisterbeziehung intensiviere sich in einer solchen Belastungssituation [13,65,72], sprechen andere von einer Beziehungsverschlechterung entsprechend derjenigen der Eltern [10,25,26].

Die Veränderung ist dabei auch immer abhängig von vielen verschiedenen Faktoren wie beispielsweise dem Geschlecht der Kinder [1,10,25] und dem elterlichen Verhalten [1,10,25,28]. Auch der Altersabstand und die Anzahl der Geschwister spielen eine Rolle [41]. So zeigt sich eine oftmals intensivere und wärmere Geschwisterbeziehung, wenn eines der Geschwisterkinder weiblich ist [1,10,25]. Dagegen sind Beziehungen unter Jungen häufiger von Rivalität geprägt und weniger intensiv [25].

Die Ergebnisse unserer Studie bestätigen somit die in der Literatur beschriebenen geschlechtsspezifischen Unterschiede der Geschwisterbeziehung: unter den Mädchen finden sich weitaus häufiger intensive und positive Geschwisterbeziehungen als unter den Jungen.

4.2.2.1.3 Vorbildfunktion der Jugendlichen

Die Jugendlichen hatten in 54% (n=14) eine Vorbildfunktion für ihre jüngeren Geschwister inne. 4 der jüngeren Geschwister (17%) richteten sich in dieser Situation sowohl argumentativ als auch in ihrem Wunsch bezüglich ihres Lebensmittelpunktes nach der Jugendlichen.

Die männlichen Jugendlichen übernahmen diese Vorbildrolle dagegen in nur 25% (n=7). Es fand sich hier allerdings in 13% (n=4) der Begutachtungen eine Beschützerfunktion [vgl. N. Müller-Berner].

Besonders in der frühen Entwicklungsphase haben ältere Geschwister eine Vorbildfunktion für die jüngeren Kinder inne [64]. Dies gilt besonders für die „ältere Schwester“, die in unserem Sprachgebrauch ja bereits sprichwörtlich geworden ist [Cicirelli (1985) zitiert nach 32].

Liegt eine solche Vorbildfunktion vor, sollten die Geschwister in aller Regel nicht getrennt werden, da sie sich in diesen Fällen gegenseitig unterstützen und in der Bewältigung der Trennungsfolgen helfen können [41]. Auch Kaplan, Aderidder und Hennon [31] sehen in einer Geschwistertrennung die Möglichkeit einer Traumatisierung, die zu derjenigen der elterlichen Trennung noch hinzukommt.

Die in dieser Studie analysierten weiblichen Jugendlichen, die in über der Hälfte der Fälle eine Vorbildrolle für jüngere Geschwister übernommen hatten, spiegeln demnach die in der Literatur zu findenden Angaben wieder. Die 4 sich gänzlich nach den Jugendlichen richtenden jüngeren Geschwisterkinder verdeutlichen, wie stark eine solche Vorbildfunktion sein kann.

4.2.2.2 Besonderheiten die Geschwisterbeziehung betreffend

Für 22% (n=5) der Geschwister war der auch zukünftige gemeinsame Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil so wichtig, dass sie ihn als wichtigstes Kriterium der Sorgerechtsentscheidung nannten.

Für 13% (n=3) der Jugendlichen und ihrer Geschwister stellte die bereits praktizierte oder geplante Geschwistertrennung dagegen kein Problem dar. In 1 Fall lag die Befürwortung der Geschwisteraufteilung auf beide Elternteile an einer von ihnen erbrachten Opferhaltung.

Bei der Frage nach der Geschwistertrennung ist immer der Wille der betroffenen Kinder zu berücksichtigen. Sprechen sich diese für eine Trennung aus und kann angenommen werden, dass sie sich der Konsequenzen ihrer Entscheidung bewusst sind, ist die Trennung als Lösung zu befürworten [31,41]. Auch Strunk [71] beschreibt die von den Kindern initiierte Aufteilung auf beide Elternteile als einen zu respektierenden Grund für die Trennung der Geschwisterkinder.

Dagegen spricht der ausdrückliche Wunsch der Kinder zusammen zu bleiben, entschieden gegen eine Aufteilung der Geschwister [41].

Eine Opferhaltung kann nur dann als dem Kindeswohl förderlich betrachtet werden, wenn es durch dieses Verhalten zu einer deutlichen Reduktion der Schuldgefühle und dadurch zu einer Entlastung kommt [35,40,43]. Die von einer Jugendlichen durch die befürwortete Geschwistertrennung eingenommene Opferhaltung war in diesem Sinne zu verstehen, so dass der Sachverständige die Trennung empfahl (siehe Punkt 4.2.3.5).

4.2.2.3 Vorwurf des sexuellen Missbrauchs

Der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs war in 3 Fällen (12%) erhoben worden: In zwei Fällen wurde der Vater der Tat beschuldigt – einmal durch die Mutter, das andere Mal durch die Psychiatrische Klinik, in der die geistig behinderte Jugendliche stationär behandelt worden war. Im dritten Fall sprach die Jugendliche, die unter einer psychischen Erkrankung litt, selbst von einem Missbrauch durch den älteren Bruder.

Bei den männlichen Jugendlichen spielte dieser Vorwurf noch seltener eine Rolle (7%, n=2) [vgl. N. Müller-Berner].

Fast alle Richter (94%, n=91) gaben in der Umfrage an, bei dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs auch einen über 14-Jährigen begutachten zu lassen.

In der Literatur lassen sich bezüglich der Häufigkeit, mit der der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren aufkommt, deutlich höhere Zahlen finden:

Deberding und Klosinski [12] und Günter et al. [23] konnten in den 90er Jahren jeweils anhand einer Retrospektivanalyse von Sorge- und Umgangsrechtsgutachten feststellen, dass dieser Vorwurf in über 25% der Fälle zu finden ist. Auch Strunk [71] gibt diese Häufigkeitsverteilung an. Klosinski [36] spricht von

einem leichten Rückgang nach der Kindschaftsrechtsreform 1998 auf etwa 20% der Fälle.

Problematisch ist dabei, dass unberechtigte Vorwürfe in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren häufig auftreten [12,15,Thoennes, N., Tjades, P.G. (1990) zitiert nach 23].

Gleichzeitig verschärft sich die Begutachtungssituation durch einen solchen Vorwurf erheblich und es kommt oftmals zu einer Zuspitzung der Situation [35]. Die im Vergleich zu diesen Zahlen in unserer Arbeit selten auftretenden Missbrauchsvorwürfe könnten durch das Alter der Jugendlichen erklärt werden. Da sie eher in der Lage sind, einen Missbrauch zu äußern, könnten Verdachtsmomente eher bei jüngeren Kindern aufkommen. So findet sich auch in der Gutachtenanalyse zu Missbrauchsvorwürfen im Sorgerechtsstreit von Günter et al. [23] ein durchschnittliches Alter der Kinder von 6;9 Jahren.

Unsere Ergebnisse entsprechen den Angaben in der Literatur in dem Punkt, dass häufiger weibliche als männliche Jugendliche von einem Missbrauchsverdacht betroffen sind [23].

4.2.2.4 Besonderheiten

Besonderheiten die Jugendlichen betreffend

Auf die Trennung der Eltern und die damit verbundenen Belastungen zeigten die begutachteten Jugendlichen folgende problematische Verhaltensweisen:

In 24% (n=6) lehnten die Jugendlichen einen Elternteil völlig ab und identifizierten sich mit dem anderen, um sich selbst vor einem schmerzhaften Loyalitätskonflikt zu schützen. 3 von ihnen (12%) urteilten zudem moralisch, das heißt, sie gaben einem Elternteil die Schuld an der Trennung.

20% (n=5) dagegen befanden sich in einem Loyalitätskonflikt zwischen Mutter und Vater.

In der Literatur ist der oftmals nicht zu bewältigende Loyalitätskonflikt, in den Kinder und Jugendliche durch die elterliche Trennung gebracht werden, häufig

beschrieben worden [28,41,43,71,72]. Dieser Konflikt betrifft besonders Jugendliche, da sie die Unvereinbarkeit beider elterlicher Standpunkte nach der Trennung begreifen [41]. Die nicht zu vermeidende Illoyalität einem Elternteil gegenüber führt bei den Jugendlichen zu Schuldgefühlen, woraus sich schließlich der Loyalitätskonflikt entwickelt [28]. Weiter kann der Konflikt durch Verhaltensweisen und Äußerungen der Eltern aufrechterhalten oder verstärkt werden [41,72].

Für die Jugendlichen ist nicht selten der einzige Ausweg aus dieser schmerzhaften Situation die gänzliche Parteinahme für einen Elternteil, das heißt die totale Ablehnung des anderen [41,43,71].

Zusätzlich kommt es bei Jugendlichen häufig zu einer moralischen Bewertung der Eltern. Wird dem einen Elternteil die Schuld an der Trennung zugeschrieben, kann dieser vehement abgelehnt werden [41,47,72,73].

Unsere Ergebnisse entsprechen weitgehend den von Strunk [71] in seiner Auswertung von 150 Sorge- und Umgangsrechtsgutachten eruierten Häufigkeiten von Loyalitätskonflikten und einseitiger Parteinahme seitens der Kinder und Jugendlichen.

In einer Gutachtenanalyse von Klosinski et al. [43] zeigten sich diese Problemsituationen sogar noch häufiger: die im Rahmen von Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten begutachteten Kinder hatten in 48% Schuldgefühle bei starken Loyalitätskonflikten und in 23% eine totale Parteinahme für einen Elternteil eingenommen.

Die problematische Beziehung zum Vater resultierte bei 5 Jugendlichen (20%) aus ihrem Gefühl, der Vater interessiere sich nicht mehr für sie. Die Enttäuschung darüber ließ sie die ablehnende Haltung einnehmen.

Kinder und Jugendliche sind im Rahmen von elterlicher Trennung häufig von einem Elternteil enttäuscht, da sich dieser ihren Empfindungen nach nicht mehr für sie interessiere und sich nicht mehr kümmere [72]. Besonders bei unregelmäßigen Umgangskontakten empfinden die Kinder diese Form der Zurück-

weisung [41,50,72,73]. Ihre empfundene Traurigkeit darüber hält oftmals über Jahre hinweg an [72].

24% (n=6) der Mädchen hatten in der Vergangenheit bereits mehrmals zwischen der Mutter und dem Vater als Lebensmittelpunkt gewechselt. Die Trennung der Eltern lag in diesen Fällen schon längere Zeit zurück.

Auch andere Studien konnten aufzeigen, dass Kinder und Jugendliche nach der elterlichen Trennung mehrmals zwischen beiden Elternteilen wechseln [43,50]. In einer Studie von Mitchell [50] wechselten 20% der von ihr untersuchten Jugendlichen innerhalb der ersten Jahre nach der Scheidung mehrmals den Wohnort. Als Ursache fand sie beispielsweise Schuldgefühle gegenüber beiden Elternteilen.

Die in der Studie herausgearbeiteten Verhaltensweisen und ihre Probleme lassen sich folglich alle in der Literatur wieder finden.

Besonderheiten die Eltern betreffend

Die Eltern machten dem früheren Partner im Rahmen der Begutachtungen häufig Vorwürfe und stellten ihn als nicht für die Erziehung geeignet dar. Als häufigste Anklagen fanden sich Gewalttätigkeit (44%, n=11), negative Beeinflussung der Kinder (36%, n=9) und fehlende Erziehungsfähigkeit (28%, n=7). Jeweils 3 Elternteile (12%) argumentierten, der andere habe sich auch schon vor der Trennung nicht um die Kinder gekümmert habe, sei psychisch krank beziehungsweise habe Alkoholprobleme.

Der Vorwurf auf psychiatrische Auffälligkeiten oder Alkoholmissbrauch werden von Eltern häufig vorgebracht, um dem anderen Elternteil die Erziehungsfähigkeit abzuspochen und so das Sorgerecht zu erlangen [68]. Klosinski et al. [43] zeigten in einer Gutachtenanalyse auf, dass solche Beschuldigungen vermehrt in besonders konfliktreichen Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten vorgebracht werden. Auch wenn diese Anschuldigungen meist nicht begründet

sind [43,68], müssen sie genau hinterfragt werden, um eine Gefährdung des Kindeswohls auszuschließen [68]. Auch Strunk [71] beschreibt den Vorwurf der Gewalttätigkeit des Vaters als Notwendigkeit, die Erziehungsfähigkeit dessen zu überprüfen.

In der erwähnten Studie von Klosinski et al. [43] trat die tatsächliche oder behauptete psychische Erkrankung eines Elternteils weitaus häufiger auf als die innerfamiliäre Gewalt (58% versus 35%).

Hingegen zeigt sich in unserer Untersuchung eine entgegengesetzte Tendenz. Auf die möglichen Folgen und negativen Auswirkungen von psychischen Erkrankungen und Alkoholismus, wurde bereits in Kapitel 4.2.1.5 hingewiesen.

Die tatsächlich oder vermeintliche negative Beeinflussung der Kinder von einem Elternteil spielt im Rahmen von Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten immer wieder eine große Rolle [19]. Besonders, wenn Umgangskontakte zunehmend schwieriger werden, wird von allen Beteiligten schnell von einem PAS (Parental-Alienation-Syndrom) gesprochen [19,46]. Insgesamt lässt sich das Problem des PAS jedoch vor allem bei jüngeren Kindern finden [41,46].

Die häufigen Vorwürfe könnten folglich erneut auf die sehr konfliktreichen familiären Situationen der begutachteten Jugendlichen hinweisen.

Je 1 Mutter hatte im Beisein ihrer Kinder einen Suizidversuch unternommen beziehungsweise mit einem solchen Tun gedroht, worauf die Jugendlichen mit extremer Ablehnung und Angstzuständen reagierten.

Die Androhung von Suizid wie auch der tatsächliche Suizidversuch eines Elternteils führen bei Kindern und Jugendlichen zu existentiellen Trennungsängsten [72] und sie entwickeln starke Schuldgefühle [43,72]. In der oben bereits mehrfach erwähnten Gutachtenanalyse von Klosinski et al. [43] bauten 25% der Eltern bewusst diese Trennungsängste auf, indem sie beispielsweise von Suizidgedanken sprachen, um die Kinder an sich zu binden.

Trotz der enormen Belastung der Kinder sind latente Suizidalität und auch ein bereits unternommener Suizidversuch in Einzelfällen mit der Sorgerechtsfähig-

keit vereinbar. Sie stellen jedoch grundsätzlich einen erheblichen Risikofaktor dar, so dass die Situation genau erörtert werden muss [68].

4.2.3 Diskussion der Sorgerechtskriterien

4.2.3.1 Die Jugendlichen

4.2.3.1.1 Wunsch und Wille der Jugendlichen bezüglich Lebensmittelpunkt und die hinter diesen stehenden Gründe

Deutlich mehr Mädchen äußerten den Wunsch, bei der Mutter leben wollen als beim Vater (61%, n=14). Nur 4 Mädchen (17%) gaben an, sich ihren Lebensmittelpunkt beim Vater zu wünschen.

Auch der geäußerte Wille bezüglich der zukünftigen Sorgerechtsregelung spiegelte diese Tendenz wieder: 26% (n=6) sprachen sich für das alleinige Sorgerecht für die Mutter aus, während nur 17% (n=4) die gemeinsame elterliche Sorge und nur 9% (n=2) die alleinige Sorge für den Vater wollten.

Der wahre Wille bestätigte die Angaben der Jugendlichen.

Bei den Jungen zeigte sich dagegen, dass sich die Mehrheit ein Leben bei ihrem Vater wünscht (68%, n=17) und nur 28% (n=7) dieses bei der Mutter verbringen möchten.

Hier fand sich allerdings in 12% ein divergierender wahrer Wille [vgl. N. Müller-Berner].

Bezüglich eventueller Vor- oder Nachteile, die sich für Kinder ergeben, die nach elterlicher Trennung bei ihrem gleichgeschlechtlichen Elternteil aufwachsen, lassen sich in der Literatur verschiedene Ansätze finden: So konnten Buchanan, Maccoby und Dornbusch [8] keine Unterschiede zwischen Kindern feststellen, die beim gleich- oder gegengeschlechtlichen Elternteil aufwachsen. Andere Autoren hingegen beschreiben eine bessere Anpassung derjenigen Kinder, die bei ihrem gleichgeschlechtlichen Elternteil aufwachsen [Camara und Resnick (1988), Peterson und Zill (1986) zitiert nach 8].

Der von den Jugendlichen am häufigsten ausgesprochene Wunsch, die Mutter solle die alleinige elterliche Sorge übernehmen, ist meiner Ansicht nach insofern kritisch zu betrachten, als dass Balloff und Walter [5] in einer Studie zeigen konnten, dass der Kontakt zum nicht sorgeberechtigten Elternteil bei praktiziertem alleinigem Sorgerecht deutlich seltener ist.

Es erscheint mir an dieser Stelle weiter als wichtig, noch einmal auf die in der Pubertät diesbezüglich typischen Gefühle hinzuweisen: während sich die Mädchen vermehrt an der Mutter orientieren, grenzen sich die Jungen verstärkt von ihr ab [42].

Die häufigsten Gründe für die geäußerten Wünsche der Jugendlichen waren:

- Verlustangst gegenüber beiden Elternteilen (30%, n=7), was sich in einem Ambivalenzkonflikt äußerte
- vertrauterer Umgang mit der Mutter, besonders in Fragen und Sorgen die Pubertät betreffend (32%, n=8) (Diese Jugendlichen äußerten sehr klar den Wunsch, bei der Mutter leben zu wollen.)
- Identifikation mit der Mutter (26%, n=6)
- Überidentifikation und Idealisierung eines Elternteils, um sich vor einem Loyalitätskonflikt zu schützen (26%, n=6)
- Loyalitätskonflikt (22%, n=5)
- Möglichkeit, in gewohntem Umfeld zu bleiben (22%, n=5)
- Stützung eines psychisch kranken oder sehr schwachen Elternteils (22%, n=5)
- Enttäuschung (22%, n=5)
- Ablehnung des neuen Partners eines Elternteils (13%, n=3)

Während sich die befragten Familienrichter nicht einig waren, ob die Begutachtung eines über 14-jährigen Jugendlichen bei Ambivalenz sinnvoll ist, sahen 63% in einer dem Kindeswohl abträglichen Opferhaltung des Jugendlichen die Notwendigkeit einer solchen Begutachtung.

Die sich in einem Ambivalenzkonflikt äußernde Verlustangst zeigt deutlich, dass auch noch Jugendliche oftmals mit der von ihnen erwarteten Entscheidung überfordert sind. Dieses Ergebnis ist meines Erachtens besonders in der Hinsicht zu beachten, dass Jugendlichen im allgemeinen eine eigene Meinung bezüglich ihres zukünftigen Lebensmittelpunktes zugestanden wird [31,41] und dieser bei der Entscheidung eine entscheidende Rolle spielt [35,39,41].

Der vertrautere Umgang und die Identifikation mit der Mutter zeigen – wie auch die positivere Beziehung zu ihr (siehe Kapitel 4.2.2.1.1) – die in der Pubertät für Mädchen typische Orientierung an der Mutter [42].

Die Überidentifikation mit einem Elternteil sowie der Ambivalenzkonflikt wurden bereits in Kapitel 4.2.2.4 diskutiert.

Hingegen soll auf die für die Jugendlichen wichtige Möglichkeit, in ihrem gewohnten Umfeld bleiben zu können, in Kapitel 4.2.3.4 näher eingegangen werden.

Die Stützung eines psychisch kranken oder schwachen Elternteils wird mit dem Terminus ‚Parentifizierung‘ oder ‚Rollenumkehr‘ beschrieben: Die Kinder und Jugendlichen übernehmen die Elternfunktion, in dem sie sich nach der Trennung um den bedürftigen Elternteil kümmern [28,41,43,46]. Die Kinder nehmen also eine ‚Opferhaltung‘ ein, durch die sie versuchen, ihre Schuldgefühle, für die Trennung verantwortlich zu sein, zu mildern [28]. Dadurch kommt es jedoch stets zu einer Überforderung des Kindes oder Jugendlichen [41,46], die bis zu kindlicher Depression oder gar Suizidalität führen kann [46]. Eine ‚Opferhaltung‘ kann folglich nur dann als dem Kindeswohl förderlich betrachtet werden, wenn die Reduktion der Schuldgefühle durch dieses Verhalten bei weitem überwiegt [40,43].

Die Enttäuschung über einen Elternteil und die damit verbundenen Probleme wurden unter den Punkten 4.2.2.4 diskutiert, die Ablehnung des neuen Partners unter Punkt 4.2.1.4.4.

Die geschilderten Konflikte, in denen sich die Jugendlichen häufig befanden, können meiner Meinung nach aufzeigen, wie sehr auch diese Altersgruppe unter der Trennung und den damit verbundenen familiären Veränderungen leidet.

4.2.3.2 Die Eltern

4.2.3.2.1 Erziehungs- und Förderfähigkeit der Eltern

Die Mütter wurden in 35% (n=8) als nur eingeschränkt erziehungsfähig eingeschätzt. 13% der Mütter (n=3) waren hingegen nicht erziehungsfähig.

Bei den Vätern lag in 30% (n=7) eine Einschränkung vor und 2 Väter (9%) waren zur Kindererziehung nicht in der Lage.

Einschränkende Faktoren waren vor allem die Unfähigkeit, Paar- von Elternproblemen zu trennen, psychische Erkrankung, Missachtung der Wohlverhaltensklausel, Beeinflussung der Jugendlichen und Alkoholprobleme.

Die Mütter und Väter der begutachteten Jungen wurden in 24% (n=6) beziehungsweise 37% (n=9) als nur eingeschränkt erziehungsfähig eingeschätzt. Jeweils 1 Mutter und ein Vater waren nicht erziehungsfähig [vgl. N. Müller-Berner].

Bei der Richterbefragung zeigte sich, dass 63% der Richter die Begutachtung eines über 14-Jährigen in Auftrag geben würden, wenn sie Zweifel an der Erziehungs- und Förderfähigkeit eines Elternteils hätten.

Die Erziehungsfähigkeit gehört zu den in der Literatur beschriebenen Kriterien, die für das Kindeswohl von großer Bedeutung sind [39,41].

Während der Scheidungsphase sind die Eltern meist sehr mit eigenen Problemen belastet, wodurch sie ihrer Erziehungsaufgabe häufig nur noch eingeschränkt nachkommen können [72]. Weiter kann die Erziehungsfähigkeit durch psychische Erkrankung [41,53,68], sozioökonomische Schwierigkeiten [10,41] oder eine Missachtung der Bindungstoleranz eingeschränkt oder aufgehoben sein [41,71].

Die Unfähigkeit, nach der Trennung eigene Paarprobleme klar von der Elternebene zu trennen, führt zu einer fehlenden Bindungstoleranz des betroffenen

Elternteils, so Klosinski [41], was wiederum die Erziehungsfähigkeit einschränkt [41,71].

Eine besondere Bedeutung erhält die Frage nach der Erziehungs- und Förderfähigkeit auch immer dann, wenn es um die Betreuung eines behinderten oder verhaltensauffälligen Kindes geht [41].

Diese Situation fand sich in unserer Analyse in 2 Fällen.

4.2.3.2 Bindungstoleranz der Eltern

Eine eingeschränkte oder gänzlich fehlende Bindungstoleranz lag bei 35% (n=8) der Mütter und 39% (n=9) der Väter vor.

Bei den männlichen Jugendlichen waren häufiger die Väter eingeschränkt oder nicht bindungstolerant als die Mütter (46% versus 20%) [vgl. N. Müller-Berner].

Die Bindungstoleranz gilt als wichtiges Sorgerechtskriterium [39,41]. Fehlt sie bei einem Elternteil, kann dies die Erziehungsfähigkeit einschränken [41,71] und unter Umständen sogar zur Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den anderen Elternteil führen [36,41].

Dabei liegt die Ursache fehlender Bindungstoleranz oftmals in der Unfähigkeit der Eltern, Paar- von Elternproblemen zu trennen. Den Kindern können in solchen Fällen keine eigenen Gefühle dem früheren Partner gegenüber zugestanden und der Umgang mit diesem nicht befürwortet werden [41].

Klosinski et al. [43] arbeiteten in einer Analyse von 60 Sorge- und Umgangsrechtsgutachten heraus, dass dieses problematische Verhalten in 53% der Fälle auftrat.

Meines Erachtens könnte sowohl die Unfähigkeit vieler Eltern, Paar- von Elternproblemen zu trennen, als auch die häufig nur eingeschränkte oder gänzlich fehlende Bindungstoleranz der Eltern auf die oftmals sehr zerstrittene und verfahrenere Situation hinweisen, in der die Eltern auch nach der Trennung noch zueinander standen.

Auf die Belastungen, die für die Jugendlichen durch die Probleme der Eltern entstehen, ist in Kapitel 4.2.1.5 näher eingegangen worden.

4.2.3.3 Kontinuität

Es zeigte sich deutlich, dass die Mehrheit der weiblichen Jugendlichen (65%, n=15) vor der Trennung überwiegend bei der Mutter gelebt hatte.

Die Jungen hatten zu jeweils 44% mehrheitlich bei ihrem Vater beziehungsweise ihrer Mutter gelebt, während 12% die meiste Zeit bei anderen Personen oder in anderen Einrichtungen untergebracht gewesen waren [vgl. N. Müller-Berner].

In aller Regel ist auch heute noch, obgleich die traditionellen Rollen von Mutter und Vater gelockert sind, die Mutter Hauptbezugsperson für die Kinder innerhalb einer Familie [42].

Der Grund, weshalb in unserer Untersuchung bedeutend mehr Mädchen überwiegend bei ihrer Mutter lebten als Jungen, könnte meiner Meinung nach in der bereits erwähnten pubertären Abgrenzung der Jungen von ihrer Mutter liegen. So könnten sie sich nach der Trennung eher für den Vater als Lebensmittelpunkt entschieden haben.

Zu unterscheiden ist diese überwiegend bestehende Wohnform vom aktuellen Lebensmittelpunkt der Jugendlichen, der in Kapitel 4.2.1.2.3 diskutiert wurde.

4.2.3.4 Faktische Verhältnisse

Es fand sich insgesamt sehr häufig eine *extrafamiliäre Einbindung* der weiblichen Jugendlichen: jeweils 57% gaben einen Freundeskreis an ihrem Wohnort an beziehungsweise waren in die Schule eingebunden und 13% waren in einem Verein aktiv.

Durch die elterliche Trennung waren 11 Jugendliche (44%) von der Problematik eines Wohnortwechsels und damit einer Herausnahme aus ihrem gewohnten Umfeld betroffen.

Von den Jungen waren 48% in einen festen Freundeskreis, 28% in die Schule und 8% in einen Sportverein eingebunden.

Von ihnen mussten 10 (33%) aufgrund der Trennung der Eltern den Wohnort wechseln [vgl. N. Müller-Berner].

Für Jugendliche bekommen Freundschaften zu Gleichaltrigen sowie die Zugehörigkeit zu einer ‚Peer-Group‘ eine besondere Bedeutung. Durch diese neuen Kontakte erfahren sie ein Gefühl der Zugehörigkeit, können sie sich neu orientieren und sich zunehmend von ihren Eltern lösen [5,41,42]. Auch die Schule und Aktivitäten in einem Verein werden in diesem Zusammenhang wichtiger [41]. So ist ihr Interesse groß, den Wohnort und damit die Freundschaften beibehalten zu können [5,41].

Ein durch die elterliche Trennung bedingter Wohnortwechsel raubt Jugendlichen dieses Bezugssystem und kann sie in schwere psychische Krisen stürzen. Die Herausnahme eines Jugendlichen aus seiner gewohnten Umgebung muss aus diesen Gründen gut überlegt sein und die Sorgerechtsempfehlung sollte die momentane Lebensphase berücksichtigen [41].

Die häufige und zum Teil mehrfache extrafamiliäre Einbindung der in dieser Studie untersuchten Jugendlichen zeigt meiner Meinung nach auf, welche große Relevanz diesem Punkt beizumessen ist. Auch das in Punkt 4.2.3.1.1 dargestellte Ergebnis könnte auf diese Relevanz hinweisen: 5 Jugendliche (22%) gaben die Möglichkeit, in ihrer gewohnten Umgebung bleiben zu können, als Grund für ihren Wunsch bezüglich des zukünftigen Lebensmittelpunktes an.

4.2.3.5 Beantwortung der Fragestellung und Sorgerechtsempfehlung

Die Gutachter sprachen sich am häufigsten dafür aus, das alleinige Sorgerecht auf die Mutter zu übertragen (43%, n=10). In nur 13% (n=3) empfahlen sie die alleinige elterliche Sorge für den Vater. Das gemeinsame Sorgerecht sahen sie in 35% (n=8) der Begutachtungen als die beste Lösung an. Dabei sollte allerdings in 5 Fällen das Aufenthaltsbestimmungsrecht einem Elternteil zugesprochen werden. Für 2 Jugend-

liche (9%) sollte ihrer Meinung nach das Jugendamt die Sorge übernehmen.

Die häufigste Fragestellung der Auftraggeber (30%, n=7) – ob die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf einen Elternteil für das Kindeswohl notwendig sei – wurde von den Sachverständigen in nur 3 Fällen bejaht.

In 5 Gutachten (26%) wurden Alternativvorschläge gemacht für den Fall, dass sich das gemeinsame Sorgerecht nicht praktizieren lässt.

Die Empfehlung für die Jungen war dagegen am häufigsten die, das alleinige Sorgerecht auf den Vater zu übertragen (48%, n=12). In nur 32% (n=8) sprach sich der Gutachter für die Übertragung auf die Mutter aus. Die gemeinsame elterliche Sorge wurde in 16% (n=4) empfohlen und in 4% (n=1) die Übertragung der Sorge auf das Jugendamt [vgl. N. Müller-Berner].

Die Tragweite der von den Gutachtern ausgesprochenen Empfehlungen wurde bei der Richterbefragung deutlich: 98% der Richter gaben an, den im Gutachten gegebenen Empfehlungen zu entsprechen.

Generell wird davon ausgegangen, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Wohl des Kindes am besten entspricht [35]. So gilt diese Sorgerechtsform auch seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 nach Trennung oder Scheidung als „Regelfall“ [60]. Allerdings fordert ihre Ausübung von den Eltern immer ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft [5,60]. Ist diese nicht vorhanden, kann diese Form der Sorgerechtsausübung zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen [5].

Weiter konnten Balloff und Walter [5] in ihrer vergleichenden Untersuchung von allein und gemeinsam praktiziertem Sorgerecht zeigen, dass durch ein gemeinsames Sorgerecht weder das Konfliktpotential der Eltern abgemildert noch Störungen der Kindesentwicklung verhindert werden können. Als positive Faktoren konnten sie häufigere Kontakte der Kinder zu beiden Elternteilen

aufzeigen. Insgesamt wurde die gemeinsame elterliche Sorge bei vergleichsweise älteren Kindern ausgeübt [5].

Ein weiterer positiver Aspekt ist, dass sich die Kinder von keinem Elternteil verlassen fühlen [8].

Die in dieser Studie am häufigsten ausgesprochene Empfehlung, einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge zu übertragen, könnte folglich durch die hoch zerstrittene elterliche Beziehung bedingt sein: Die Sachverständigen könnten aufgrund dieses hohen Konfliktpotentials die erforderliche Konsensfähigkeit als nicht gegeben erkennen.

Allerdings könnten die Alternativvorschläge und die in 4 Fällen nicht für notwendig erachtete Abänderung des gemeinsamen Sorgerechts als Versuche aufgefasst werden, dem ‚Regelfall gemeinsamer elterlicher Sorge‘ zu entsprechen: nur das Misslingen soll in diesen Fällen zum allein praktiziertem Sorgerecht führen.

Die unterschiedlich häufige Empfehlung des alleinigen Sorgerechts für die Mütter der weiblichen und die Väter der männlichen Jugendlichen entspricht nur teilweise den Angaben in der Literatur:

Auch in dem von Buchanan, Maccoby und Dornbusch [8] untersuchten Kollektiv lebten mehr Mädchen bei ihren Müttern und mehr Jungen bei ihren Vätern. Sie konnten allerdings keine Hinweise auf eventuelle Vorteile einer solchen geschlechtsspezifischen Wohnform finden.

Hingegen übten in der oben erwähnten Untersuchung von Balloff und Walter [5] 70% der Mütter die alleinige elterliche Sorge aus.

Eine Erklärung für unsere Ergebnisse könnte der formulierte Wille der Jugendlichen sein, dem vonseiten der Sachverständigen entsprochen wurde (siehe Punkt 4.2.3.1.1).

Von einer Geschwistertrennung rieten die Gutachter in 2 der 5 Gutachten, die diese Frage beantworteten, ab. Dagegen sprachen sie sich 3 mal für eine Trennung der Geschwister aus. Sie beriefen sich dabei auf den Wunsch der Jugendlichen sowie auf eine dadurch mögliche Reduktion ihrer Schuldgefühle.

Die Frage nach der Geschwistertrennung wird in der Literatur viel diskutiert [31,33,34,41], wobei der generelle Konsens besteht, die Geschwister nicht zu trennen [33,34,48]. In ein Fünftel bis ein Drittel der Fälle wird sie dennoch praktiziert [33,34], auch wenn nach Karle und Klosinski [33] ein rückläufiger Trend zu beobachten ist.

Kaplan, Ade-Ridder und Hennon [31] geben eine Reihe von Situationen an, die eine Geschwistertrennung rechtfertigen können. Zu diesen gehört unter anderem der gegensätzliche Wunsch älterer Kinder.

Dieser Wunsch zeigte sich in vorliegender Arbeit als ausschlaggebend für die Empfehlung.

Auch in einer Analyse von Sorgerechtsgutachten an der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen, in der in 19,3% eine Geschwistertrennung empfohlen wurde, war primär der unterschiedliche Wille der Kinder Grund für diese Empfehlung (40%). Die Qualität der Geschwisterbeziehung selbst hatte keinen Einfluss [34]. Weiter zeigte sich im Einzelfall die Entlastung von Schuldgefühlen als entscheidungsrelevant.

Auch diese Situation trat in unserer Untersuchung auf.

Die insgesamt nur seltene Erwähnung der Geschwisterbeziehungen könnte damit zusammenhängen, dass sie von den Auftraggebern nur 2 mal erfragt war und sich die Sachverständigen bei der Beantwortung in der Regel auf die Fragestellungen des Gutachtenauftrags beschränken.

Die Notwendigkeit für therapeutische Hilfe sahen sie bei den Jugendlichen in 21% (n=4), bei den Eltern sogar in 37% (n=7) gegeben. In 3 Fällen sahen sie die Inanspruchnahme einer Familienhilfe als erforderlich an.

Diese Einschätzung der Sachverständigen kann meiner Ansicht nach noch einmal verdeutlichen, wie belastet die Familien, Eltern und Jugendlichen in unserer Inanspruchnahmepopulation sind.

Die Sachverständigen stützten ihre Empfehlungen in fast allen Begutachtungen auf ein oder mehrere Sorgerechtskriterien:

Der Wille der Jugendlichen sowie die Bindung an seine Eltern wurden in jeweils 43% (n=10) genannt, das Wohl der Kinder und die Erziehungsfähigkeit in je 30% (n=7) und die Reduktion von Schuldgefühlen sowie das Wohlverhalten fanden sich in je einer Empfehlung als ausschlaggebendes Kriterium wieder.

Dem Willen der Jugendlichen wurde dabei in allen Fällen entsprochen.

Karle, Müller, Kleefeld und Klosinski [34] eruierten in ihrer Gutachtenanalyse eine andere Häufigkeitsverteilung der wichtigsten „Kindeswohl-Kriterien“: Hier war in Familien mit mehreren Kindern der Kindeswillen am wichtigsten (75,9%), gefolgt von der Bindung an die Eltern (49,4%) und der Kontinuität des Umfelds (45,8%). Die Erziehungsfähigkeit der Eltern war am seltensten genannt (27,7%).

Der Wille der Jugendlichen wird in unserer Arbeit erstaunlich selten als Begründung angeführt. Dies könnte meiner Ansicht nach daran liegen, dass für die Sachverständigen der zu berücksichtigende Wille in dieser Altersgruppe selbstverständlich erschien, und sie ihn folglich nicht immer explizit erwähnten.

Diese Einschätzung wird meines Erachtens durch die Tatsache gestützt, dass dem Wunsch der Jugendlichen in allen Fällen entsprochen wurde.

Die Aussage von Klosinski [40] „...dass insbesondere bei ...pubertierenden Kindern...der von ihnen geäußerte Wille nur schwer zu übergehen ist.“ wird an dieser Stelle folglich bestätigt.

4.2.4 Diskussion der Umgangsrechtskriterien

4.2.4.1 Der Umgang

4.2.4.1.1 Den Umgang einfordernder Elternteil

Das Umgangsrecht war in nur 6 der insgesamt 25 analysierten Gutachten Fragestellung der Begutachtung. Von diesen forderte in 67% (n=4) der Vater den Umgang ein und in nur 33% (n=2) die Mutter.

In den 7 Gutachten, in denen bei den Jungen nach der Umgangsrechtsregelung gefragt war, fand sich ebenfalls mehrheitlich der Vater als Antragsteller (57%, n=4) [vgl. N. Müller-Berner].

Auch in anderen Untersuchungen zeigte sich, dass der Antrag auf Umgang meist von den Vätern gestellt wird [44,71].

Unsere Ergebnisse reihen sich folglich in die bisherigen Angaben in der Literatur ein.

4.2.4.1.2 Umgang nach Trennung der Eltern

Nur bei der Hälfte der Mädchen (n=3) hatte nach der elterlichen Trennung noch Umgang stattgefunden, bei den anderen 3 Jugendlichen war er mit dieser abgebrochen.

Zum Zeitpunkt der Begutachtung war es jedoch bei ihnen allen seit mindestens einem halben Jahr zu keinem Umgangskontakt mehr gekommen.

Die Jungen hatten in der Mehrzahl (71%) noch Umgang nach der Trennung gehabt. Bei ihnen war allerdings der Zeitraum, in dem dieser bereits nicht mehr klappte, länger. [vgl. N. Müller-Berner].

Generell hatte der Umgang in beiden Untersuchungskollektiven sehr lange Zeit nicht stattgefunden. Andere Ergebnisse fanden Klosinski und Karle [44] in einer Gutachtenanalyse, die Gründe für den Ausschluss von Umgangskontakten eruierte: Hier verstrich im Schnitt nur ein dreiviertel Jahr, bis es aufgrund der Umgangsschwierigkeiten zur Begutachtung kam.

Ein Grund hierfür könnte meines Erachtens darin liegen, dass Umgangskontakte in der Pubertät generell schwieriger werden. Jugendliche entwickeln in dieser Zeit zunehmend Interessen für Gleichaltrige und fühlen sich durch streng geregelte, zeitintensive Umgänge eingeengt [5,41,74].

4.2.4.2 Die Jugendlichen

4.2.4.2.1 Wille der Jugendlichen bezüglich des Umgangs und die hinter diesem stehenden Gründe

67% (n=4) der Mädchen lehnten den Umgang ab oder wollten nur minimalen Umgang mit dem einfordernden Elternteil. Die Meinung der 2 weiteren Mädchen (33%) war vom Sachverständigen nicht wiedergegeben.

Als häufigste Gründe, die zur Ablehnung führten, waren in jeweils 50% (je n=3) Enttäuschung, eingeforderte Autonomie sowie moralische Wertung. 1 Jugendliche wurde von ihrer Mutter massiv beeinflusst und eine hatte ihr gegenüber so große Verlustängste, dass sie sich mit ihr überidentifizierte.

6 der 7 Jungen (86%) lehnten den Umgang vehement ab, wobei sich in 43% ein divergierender wahrer Wille zeigte.

Auch für die Jungen spielten der Wunsch, selbst entscheiden zu dürfen und nicht zu Umgängen gezwungen zu werden, die moralische Wertung sowie große Enttäuschung die größten Rollen in ihrer Ablehnung des Umgangs [vgl. N. Müller-Berner].

Beide Untersuchungsgruppen (Mädchen und Jungen) sprachen in Bezug auf das Umgangsrecht deutlich häufiger von Enttäuschung durch einen Elternteil und urteilten häufiger im Sinne einer moralischen Bewertung. Diese Ergebnisse lassen sich auch in der Literatur wieder finden:

Verschiedene Studien konnten aufzeigen, dass sich Kinder durch unregelmäßige Besuchskontakte oder mangelnde Sensibilität während der Besuche zurückgewiesen fühlen und darüber sehr enttäuscht sind [41,50,72,73]. Die empfundene Traurigkeit kann dabei über Jahre hinweg anhalten [72].

Die moralische Bewertung eines Elternteils entsteht meist durch die Einbezogenheit der Jugendlichen in den elterlichen Streit, wie sie in diesem Alter oft zu finden ist [41].

Die von den Jugendlichen in unserer Analyse eingeforderte Autonomie wird in der Literatur respektiert:

Zum einen gilt der Konsens, auf die zunehmende Bedeutung von Gleichaltrigen und die damit an Bedeutung verlierenden Wochenendkontakte mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil Rücksicht zu nehmen [5,41,74], zum anderen sind erzwungene Umgangskontakte in diesem Alter nicht mehr realisierbar [41]. So wird im Rahmen von Umgangsrechtsentscheidungen der Wille bei über 14-Jährigen von den Gerichten in aller Regel akzeptiert und die Entscheidung diesem entsprechend gefällt [41].

Auch in der bereits erwähnten Untersuchung von Klosinski und Karle [44] fand sich der geäußerte Wille als der am häufigsten angegebene Grund für den Ausschluss des Umgangs.

Weiter konnten Wallerstein und Lewis [74] aufzeigen, dass erzwungene Umgangskontakte immer zu einer Beziehungsverschlechterung und Ablehnung des umgangsberechtigten Elternteils führen. Auch Salzgeber [61] merkt an, es komme durch erzwungene Umgänge in der Regel zu einer Belastung der Beziehung und nicht zu einer Entsprechung des Kindeswohls.

4.2.4.2.2 Beziehung der Jugendlichen zu den Eltern

Zu dem sorgeberechtigten Elternteil hatten 4 Jugendliche eine sehr intensive Beziehung und nur 1 hegte Vorbehalte diesem gegenüber.

Dagegen hatten sie gegenüber dem Umgang einfordernden Elternteil in 4 Fällen (67%) Vorbehalte oder lehnten ihn total ab und es fand sich nur 1 mal eine sehr intensive Beziehung.

Auch die männlichen Jugendlichen hatten zu ihrem sorgeberechtigtem Elternteil in der überwiegenden Anzahl eine gute Beziehung (71%), wohingegen die Beziehung zum Antrag stellenden Elternteil in 86% schlecht war [vgl. N. Müller-Berner].

Die mehrheitliche Ablehnung des Umgang einfordernden Elternteils ist meines Erachtens zum einen aus der in vorigem Kapitel beschriebenen Enttäuschung zu erklären.

Zum anderen darf die Beziehung der Kinder zu ihren Eltern nicht getrennt von der Beziehung, in der die Eltern miteinander stehen, betrachtet werden [74]: Leben diese in andauerndem Streit miteinander und wird das Kind in diesen involviert, so wird es nur sehr schwer eine gute Beziehung zu beiden Elternteilen bewahren können [46,74].

Auch in unserer Untersuchung zeigte sich eine extrem konfliktbehaftete Elternbeziehung.

4.2.4.3 Die Eltern

4.2.4.3.1 Beziehung der Eltern zueinander

Die Beziehung der Eltern war insgesamt schlecht: die Mütter lehnten den Vater in 50% (n=3) total ab und hatten in weiteren 33% (n=2) Vorbehalte ihm gegenüber.

Die Väter lehnten die Mutter ebenso in 3 Fällen (50%) total ab.

2 (33%) hingegen kämpften noch um die Mutter und gaben an, sie weiterhin zu lieben. Diese Situation verschärfte die Konflikte noch.

Das Verhältnis der Eltern der männlichen Jugendlichen war in allen 7 Fällen schlecht [vgl. N. Müller-Berner].

Strunk [71] gewann bei seiner Analyse von 36 Umgangsrechtsgutachten den Eindruck, „...als seien hier die Fronten der früheren Ehepartner besonders verhärtet.“

Wallerstein [72] konnte in einer Längsschnittstudie aufzeigen, dass sich häufiger die Frauen für die Scheidung entscheiden als die Männer. Die aus dieser einseitigen Entscheidung resultierende Kränkung der Väter beeinflusste die Kommunikation über viele Jahre.

Die problematischen Elternbeziehungen könnten folglich zu den meist schlechten Beziehungen der Jugendlichen zu ihren Eltern beigetragen haben (siehe vorheriger Punkt).

Weiter kann auch die psychische Entwicklung der Kinder von andauerndem elterlichem Streit gefährdet werden [29,44] und es kann zur Notwendigkeit des Ausschlusses von Umgangskontakten kommen, um die Gefährdung des Kindeswohls zu vermeiden [44].

4.2.4.3.2 Einstellung des sorgeberechtigten Elternteils zum eingeforderten Umgang

Nur 1 sorgeberechtigter Elternteil (20%) konnte verbal und emotional hinter dem Umgang stehen. 2 (40%) befürworteten den Umgang dagegen nur verbal und 1 (20%) lehnte ihn ganz ab.

Vielen Eltern gelingt es nach der Trennung nicht, ihren Kindern eigenständige, von den eigenen Empfindungen abweichende Gefühle gegenüber dem früheren Partner zuzugestehen und Umgänge mit diesem zu ermöglichen [41,43].

Klosinski [41] betont jedoch die Bedeutung, die die verbale und emotionale Befürwortung des Umgangs für die Kinder hat.

Erleben die Kinder ihre Besuche beim nicht sorgeberechtigten Elternteil als für den Sorgeberechtigten belastend und werden sie von diesem hinsichtlich ihrer Einstellung beeinflusst, so kann es zu einem PAS kommen [41,46].

Da das Problem des PAS, das heißt die kompromisslose Ablehnung des umgangsberechtigten Elternteils, besonders bei jüngeren Kindern auftritt [41,46], muss meines Erachtens in unserem Kollektiv besonders darauf hingewiesen werden, dass die vehemente Ablehnung des zum Umgang berechtigten Elternteils auch durch schlechte Erfahrungen entstehen kann, die der Jugendliche selbst mit diesem Elternteil gemacht hat [41]. Weiter können nicht zu bewältigende Loyalitätskonflikte, in denen sich die Jugendlichen befinden, zu einem solchen Verhalten führen [28,41]. (siehe auch Punkt 4.2.2.4)

4.2.4.3.3 Verdacht auf PAS

Der Umgang einfordernde Elternteil unterstellte dem sorgeberechtigten Elternteil in 50% (n=3) die Beeinflussung der Jugendlichen im Sinne eines PAS. Die Sachverständigen konnten diesen Verdacht jedoch in nur 1 Fall (17%) bestätigen.

Innerhalb der Begutachtungen der Jungen kam es sogar in 86% (n=6) zum Vorwurf des PAS. Hier wurde dieser in keinem Fall vom Gutachter bestätigt [vgl. N. Müller-Berner].

53% der Familienrichter sahen in einer Situation, die auf das Vorliegen eines PAS hindeutet, die Begutachtung eines über 14-Jährigen als sinnvoll an.

Die seltene Bestätigung des PAS durch die Sachverständigen zeigt auf, wie kritisch sie dieses auftretende Problem während der Begutachtung untersuchen und wie restriktiv ihr Urteil ausfällt. Weiter könnte sie eine Bestätigung der These sein, PAS trete vor allem bei jüngeren Kindern auf [41,46].

Der Vorwurf seitens der Eltern könnte meiner Ansicht nach als Versuch aufgefasst werden, die für sie aussichtslos erscheinenden Auseinandersetzungen mit ihrem früheren Partner endlich zu einem Ende zu bringen, das ihnen selbst annehmbar erscheint.

4.2.4.4 Ausweitung des Ehekonfliktes auf die Verwandtschaft und Umgebung

Nach der Trennung von ihrem türkischen Mann wurde die Mutter einer Jugendlichen von dessen Verwandten und Freunden beschimpft und bedroht.

Die Ausweitung des Ehekonfliktes bedeutet immer eine besonders schwierige und zugespitzte Begutachtungssituation [36,41,43]. Klosinski et al. [43] fanden diese Problematik in einer Auswertung von 60 Sorge- und Umgangsrechtsgutachten in sogar 45% der Fälle.

4.2.4.5 Beantwortung der Fragestellung und Umgangsrechtsempfehlung

Der Sachverständige empfahl in 2 Begutachtungen (33%) freien Umgang entsprechend den Vorstellungen der Jugendlichen. Ebenso häufig sprach er sich für betreuten Umgang aus.

Je 1 mal (jeweils 17%) sprach der Gutachter sich gegen einen Umgang beziehungsweise dafür aus, diesen ruhen zu lassen, bis die Jugendliche von sich aus auf den einfordernden Elternteil zugehe.

Die Empfehlungen der Sachverständigen stimmen mit der weit verbreiteten Meinung überein, dass bei über 14-jährigen Jugendlichen Umgang gegen deren Willen nicht mehr erzwungen werden kann [41].

Zwar sind Umgangskontakte als grundsätzlich dem Kindeswohl entsprechend anzusehen, jedoch sind diese gegen den Willen der Kinder mit dieser Einschätzung nicht vereinbar [44].

Nach Klosinski [41] ist es sinnvoller, bei kindlicher Verweigerung von Umgangskontakten diesen ruhen zu lassen als gerichtlich auszuschließen. Den Kindern könne so verdeutlicht werden, dass der umgangsberechtigte Elternteil nicht an seiner Bedeutung verliert, auch wenn ihr momentaner Wille respektiert wird. Weiter käme es selbst bei zeitlich begrenztem gerichtlichen Ausschluss von Umgängen meist zu einem endgültigen Abbruch der Kontakte.

Betreute Umgänge können neben anderen Problemkonstellationen beispielsweise bei vorliegendem, jedoch noch nicht geklärtem Verdacht auf sexuellen Missbrauch notwendig sein [41,71].

Auch in dieser Untersuchung lag der Verdacht auf sexuellen Missbrauch in 1 Fall vor, in dem der Sachverständige betreuten Umgang empfahl.

Als wichtigstes Kriterium für die Empfehlung wurde in 5 Fällen (83%) der Wille der Jugendlichen angeführt. Der nur durch einen vorübergehenden Umgangsausschluss zu vermeidende Loyalitätskonflikt war in 1 Begutachtung ausschlaggebend. 1 Jugendliche konnte ihren Wunsch aufgrund ihrer schweren geistigen Behinderung nicht äußern.

Die Bedeutung des Kindeswillens wird mit diesen Ergebnissen noch einmal deutlich.

Auch in einer Analyse von 60 Sorge- und Umgangsrechtsgutachten konnten Klosinski und Karle [44] aufzeigen, dass der geäußerte Wille der Kinder in 40% Grund für den Ausschluss der Umgangskontakte war. Die Kinder waren in diesen Fällen vergleichsweise älter.

Die Bedeutung von Loyalitätskonflikten wurde in Punkt 4.2.2.4. diskutiert.

4.3 Diskussion der Hypothesen

Die vor Beginn der Arbeit aufgestellten Hypothesen sollen nun anhand der Ergebnisse der Gutachtenanalyse sowie der Richterbefragung und –Interviews auf ihre Richtigkeit im Rahmen der Fragestellung der Arbeit hin überprüft werden.

Hypothesen zum Sorgerecht

- 1) Die Richter stellen dann die Frage nach dem Sorgerecht bei Jugendlichen, wenn die Erziehungsfähigkeit eines Elternteils in Zweifel gezogen wird.

Die Ergebnisse der Gutachtenanalyse als auch der Richterbefragung können diese Hypothese bestätigen:

Die Antragsteller fragten in 39% nach der Erziehungsfähigkeit der Eltern.

Bei der Beantwortung der Gutachten begründeten die Sachverständigen ihre Sorgerechtsempfehlung in 30% mit vorhandener beziehungsweise fehlender Erziehungsfähigkeit eines Elternteils.

In dem untersuchten Kollektiv waren 35% der Mütter und 30% der Väter nur eingeschränkt erziehungsfähig und 13% beziehungsweise 9% wurden als erziehungsunfähig eingeschätzt.

Die Ergebnisse der Gutachtenanalyse von N. Müller-Berner zeigen die gleichen Tendenzen auf [vgl. N. Müller-Berner].

Das Problem mangelnder Erziehungsfähigkeit war in dem von uns untersuchten Kollektiv folglich häufig zu finden.

Auch die Richter, die an der Umfrage teilgenommen hatten, sahen in 64% die Notwendigkeit der Begutachtung eines über 14-Jährigen, wenn die Erziehungsfähigkeit eines Elternteils zweifelhaft ist.

2) Die Richter stellen dann die Frage nach dem Sorgerecht bei Jugendlichen, wenn der Eindruck entsteht, dass der Jugendliche sich wegen großer Loyalitätskonflikte nicht entscheiden kann (Differenz zwischen wahrem und verbalem Willen).

Die 2. Hypothese kann durch die Ergebnisse dieser Arbeit ebenso als bestätigt angesehen werden, auch wenn jene der Richterbefragung nicht eindeutig sind:

Eine ambivalente Haltung bezüglich der zukünftigen Sorgerechtsregelung fand sich bei den Jugendlichen häufig (30%), wobei sich dahinter große Verlustängste gegenüber beiden Elternteilen verbargen. Weiter kamen Loyalitätskonflikte bei 22% der Mädchen vor und 26% von ihnen überidentifizierten sich mit einem Elternteil, um diesen Konflikt ausblenden zu können.

Auch die männlichen Jugendlichen zeigten in 32% ambivalentes Verhalten [vgl. N. Müller-Berner].

Bei der Richterbefragung zeigte sich, dass die Hälfte der Richter (51%) ein Gutachten in Auftrag geben würde, wenn ihnen der Jugendliche während der Anhörung ambivalent erschiene.

3) Die Richter stellen dann die Frage nach dem Sorgerecht bei Jugendlichen, wenn der Jugendliche entwicklungsverzögert ist.

Insgesamt findet die 3. Hypothese in unserer Studie wenig Bestätigung:

In dem untersuchten Kollektiv fanden sich nur 2 Jugendliche (8%), deren Entwicklung verzögert war.

Auch die von N. Müller-Berner analysierten Jungen waren in nur 10% (n=3) entwicklungsverzögert [vgl. N. Müller-Berner].

Die in beiden Untersuchungskollektiven hohe Anzahl an ‚keine Angaben‘ (64% bei den Mädchen und 60% bei den Jungen) und damit eventuell verbundene Verfälschungen der Ergebnisse sollen allerdings noch einmal betont werden. Hingegen betonten während der Interviews alle Richter die Bedeutung des Entwicklungsstandes der Jugendlichen und bestätigten die Hypothese, bei einer Entwicklungsverzögerung eher an eine Begutachtung zu denken.

- 4) Die Richter stellen dann die Frage nach dem Sorgerecht bei Jugendlichen, wenn besondere Vorbildfunktion für jüngere Geschwister wahrscheinlich ist.

Die 4. Hypothese wird durch die Daten der Gutachtenanalyse wiederum verifiziert:

Sowohl die in dieser Arbeit untersuchten Mädchen, als auch die männlichen Jugendlichen hatten in fast allen Fällen jüngere Geschwister (92% versus 93%). Weiter hatten die weiblichen Jugendlichen sehr häufig (54%) eine Vorbildfunktion gegenüber ihren jüngeren Geschwistern inne.

Auch bei den männlichen Jugendlichen fand sich in 25% eine Vorbildfunktion für ihre Geschwisterkinder [vgl. N. Müller-Berner].

Hypothesen zum Umgangsrecht:

- 1) Immer dann kommt es zur Begutachtung bei Jugendlichen, wenn eine ablehnende Haltung des Jugendlichen in Bezug auf den Umgang nicht erklärlich ist oder wenn der Verdacht auf PAS besteht.

Die 1. Hypothese zum Umgangsrecht wird durch die Ergebnisse der Gutachtenanalyse und der Richterbefragung gestützt:

Die Jugendlichen lehnten den Umgang in 33% total ab und wollten in weiteren 33% nur minimalen Kontakt zum Vater. Gleichzeitig war die Beziehung zu diesem in allen Fällen als schlecht zu bewerten.

Der Vorwurf, die Kinder im Sinne eines PAS zu beeinflussen, wurde in 50% der Umgangsrechtsgutachten vom sorgeberechtigten Elternteil gestellt.

Von den Jungen lehnten sogar 86% den Umgang gänzlich ab.

Auch der Verdacht auf PAS trat häufiger auf: 87% der Eltern äußerten ihn während der Begutachtung [vgl. N. Müller-Berner].

Von den befragten Richtern äußerten sich 53% bejahend zu der Frage, bei Hinweisen auf das Vorliegen eines PAS über 14-Jährige begutachten zu lassen.

2. Es wird Antrag auf Begutachtung gestellt, wenn der bisherige Umgang plötzlich nicht mehr funktioniert.

Diese Hypothese lässt sich durch die in der Analyse gewonnenen Daten nicht bestätigen:

Die Jugendlichen hatten im Durchschnitt zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits seit 1 Jahr keinen Umgang mehr zum nicht sorgeberechtigten Elternteil. Bei den begutachteten Jungen betrug der durchschnittliche Zeitraum, in dem kein Umgangskontakt mehr stattgefunden hatte, sogar 2,5 Jahre [vgl. N. Müller-Berner].

- 3) Es kommt immer dann zum Umgangsproblem (Sistieren), wenn der Jugendliche sich mit einem Elternteil identifiziert und „moralisch“ urteilt.

Die Ergebnisse unserer Analyse können die 3. Hypothese bestätigen:

50% der zur Umgangsrechtsfrage begutachteten Mädchen urteilten moralisch über das Verhalten eines Elternteils und lehnten diesen aufgrund dieser Haltung ab.

Die männlichen Jugendlichen nahmen in 43% eine moralische Wertung vor [vgl. N. Müller-Berner].

Die sehr kleine Fallzahl muss bei der Interpretation der Ergebnisse allerdings berücksichtigt werden.

4) Es kommt zu Problemen beim Umgang, wenn der Verdacht auf sexuellen Missbrauch aufkommt und zum Beispiel die Ehe wegen sexueller Schwierigkeiten beendet wurde.

Die 4. Hypothese kann als teilweise bestätigt angesehen werden:

Unter den zur Frage nach der Umgangsregelung analysierten Gutachten wurde 1 Vater des sexuellen Missbrauchs an seiner geistig schwer behinderten Tochter verdächtigt. Die anderen beiden Missbrauchsverdachte bezogen sich auf die Sorgerechtsfrage.

Sexuelle Probleme hatten bei 3 Elternpaaren mit zur Trennung beigetragen.

Bei den Jungen fand sich innerhalb der Umgangsrechtsgutachten kein Vorwurf des sexuellen Missbrauchs [vgl. N. Müller-Berner].

Von den befragten Richtern würden dagegen 94% die Begutachtung eines über 14-jährigen Jugendlichen in Auftrag geben, wenn der Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch einen Elternteil bestünde.

4.4 Schlussfolgerungen

Das Ziel der vorliegenden Retrospektivanalyse war es, mögliche Gründe und familiäre Situationen zu eruieren, die die Gerichte dazu veranlassen, im Rahmen von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren die Begutachtung eines bereits über 14-jährigen Jugendlichen in Auftrag zu geben.

Hierfür wurden im Rahmen einer Vergleichsarbeit 25 Gutachten ausgewertet, die bei über 14-jährigen weiblichen Jugendlichen zu Sorge- und Umgangsrechtsfragen an der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen erstellt worden waren. N. Müller-Berner untersuchte 30 entsprechende Gutachten, die bei männlichen Jugendlichen ausgeführt worden waren. Weiter fand gemeinsam eine Befragung von über 100 Familienrichtern in Form brieflich versandter Fragebögen statt, und 3 Richter wurden zu Vertiefung einiger Fragen persönlich interviewt.

Zu Beginn der Arbeit wurden 8 Hypothesen zu vorliegender Fragestellung generiert, basierend auf eigenen Überlegungen zu dieser Problematik sowie auf Erfahrungen der Mitarbeiter der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen. 4 davon betrafen das Sorge-, 4 das Umgangsrecht.

Bezüglich *des Sorgerechts* konnten 3 der anfangs aufgestellten Hypothesen verifiziert werden:

Die Richter stellen dann die Frage nach dem Sorgerecht bei über 14-jährigen Jugendlichen, wenn

- die Erziehungsfähigkeit eines Elternteils in Zweifel gezogen wird
- der Eindruck entsteht, dass der Jugendliche sich wegen großer Loyalitätskonflikte nicht entscheiden kann
- besondere Vorbildfunktion des Jugendlichen für jüngere Geschwister wahrscheinlich ist.

Für die 4. Hypothese zum Sorgerecht – die Richter stellten dann die Frage nach dem Sorgerecht bei Jugendlichen, wenn eine Entwicklungsverzögerung vorliegt – fand sich dagegen keine Bestätigung durch die gewonnenen Ergebnisse.

Von den 4 *das Umgangsrecht* betreffenden Hypothesen wurden zwei durch die Arbeit bestätigt:

Zu Gutachtenaufträgen hinsichtlich des Umgangsrechts kommt es bei über 14-jährigen Jugendlichen, wenn

- eine ablehnende Haltung des Jugendlichen in Bezug auf den Umgang nicht erklärlich ist oder wenn der Verdacht auf PAS besteht
- der Jugendliche sich mit einem Elternteil identifiziert und ‚moralisch‘ urteilt.

Die 3. Hypothese – es entstünden immer dann Umgangsprobleme, wenn sexuelle Missbrauchsverdachte aufkommen – findet in unserer Untersuchung teilweise Unterstützung.

Dagegen konnte die 4. Hypothese – es werde ein Antrag auf Begutachtung gestellt, wenn der bisherige Umgang plötzlich nicht mehr funktioniert – nicht bestätigt werden.

Weiter fanden sich auffallend häufig folgende konfliktbehaftete und belastende Situationen innerhalb der analysierten Familien:

- psychische Erkrankungen der Jugendlichen
- Überidentifikation der Jugendlichen mit einem Elternteil und damit totale Ablehnung des anderen
- andere problematische Verhaltensweisen der Jugendlichen aufgrund der erfahrenen Belastung
- Ablehnung des Umgangs durch die Jugendlichen aufgrund eingeforderter Autonomie sowie Enttäuschung durch den nicht sorgeberechtigten Elternteil
- psychische Erkrankung eines Elternteils
- Alkoholprobleme eines Elternteils
- eingeschränkte oder fehlende Bindungstoleranz eines Elternteils
- finanzielle Schwierigkeiten der Familie
- extrem hohes Konfliktpotential in der Familie
- ein bereits über mehrere Jahre andauernder Streit um das Sorgerecht.

Im Vergleich mit den Ergebnissen von N. Müller-Berner zeigten sich folgende geschlechtsspezifische Unterschiede:

- Insgesamt wurden deutlich mehr über 14-jährige Jungen als Mädchen begutachtet.
- Die weiblichen Jugendlichen litten häufig unter Depressionen, während die männlichen vermehrt Verhaltensauffälligkeiten zeigten.

- Die Mädchen hatten meist eine bessere Beziehung zur Mutter, die Jungen dagegen zum Vater.
- Entsprechend sahen die Mädchen ihren zukünftigen Lebensmittelpunkt bei der Mutter, während die Jungen bei ihrem Vater wohnen wollten.
- Die Mädchen übernahmen deutlich häufiger eine Vorbildfunktion für ihre jüngeren Geschwister und hatten eine positivere Beziehung zu diesen als die Jungen.
- Für die weiblichen Jugendlichen empfahlen die Sachverständigen am häufigsten die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf die Mutter. Für die Jungen hingegen bestand sie in der Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf den Vater.

Alle Ergebnisse dieser Arbeit müssen mit Vorbehalten betrachtet werden, da nur eine sehr kleine Gruppe untersucht und die Ergebnisse ausschließlich deskriptiv dargestellt wurden. Sie sind aus diesen Gründen nicht zu verallgemeinern und ohne weitere Studien nicht auf andere Populationen übertragbar, sondern können nur Tendenzen aufzeigen.

Dennoch konnte durch diese Arbeit gezeigt werden, dass Begutachtungen in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren bei über 14-jährigen Jugendlichen primär in sehr konfliktbehafteten familiären Situationen angefordert werden.

Es wurde weiter deutlich, wie stark auch ältere Jugendliche noch unter der Trennungs- und Streitsituation der Eltern leiden und wie belastet sie dadurch oftmals sind. Zur Bewältigung dieser Belastungssituation waren einige von ihnen auf professionelle Hilfe angewiesen.

Andererseits konnte die in diesem Alter gleichzeitig bestehende Eigenständigkeit der Jugendlichen aufgezeigt werden. Sie wird besonders darin sichtbar, dass die Sachverständigen in allen Fällen den Willen der Jugendlichen respektieren und ihre Empfehlung bezüglich der zukünftigen Sorge- und/oder Umgangsrechtsregelung diesem entsprechend formulieren.

Neben ihrer kinder- und jugendpsychiatrischen Relevanz soll diese Studie besonders all die Personen, die im Rahmen gerichtlicher Sorge- und Umgangs-

rechtstreitigkeiten mit entsprechenden Jugendlichen in Kontakt stehen, für deren Sorgen und Probleme sensibilisieren. Sie sollen durch die Arbeit auf besonders problematische Situationen aufmerksam gemacht und die oftmals bestehende Hilfsbedürftigkeit der Jugendlichen soll ihnen aufgezeigt werden.

Auch hoffen wir, mit ihr zu weiterer Forschung und nachfolgenden, größeren Studien auf diesem bisher kaum beachteten Gebiet anzuregen. Denn besonders vor dem Hintergrund steigender Scheidungszahlen und folglich immer mehr von elterlicher Trennung betroffener Kinder und Jugendlichen erscheint es uns als sehr bedeutsam.

5. Zusammenfassung der Arbeit

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, mögliche Gründe und familiäre Situationen zu eruieren, die die Gerichte dazu veranlassen, im Rahmen von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren die Begutachtung eines bereits über 14-jährigen Jugendlichen in Auftrag zu geben.

Zu dieser Fragestellung wurden vor Beginn der Analyse 8 Hypothesen aufgestellt, basierend auf eigenen Überlegungen zu dieser Problematik sowie auf Erfahrungen der Mitarbeiter der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen. Diese sollten durch die Untersuchungsergebnisse bestätigt beziehungsweise widerlegt werden.

Um der Zielfrage eine Basis zu schaffen, wurde im Rahmen einer Vergleichsarbeit mit N. Müller-Berner eine Analyse von insgesamt 55 Sorge- und Umgangsrechtsgutachten durchgeführt, die bei über 14-Jährigen an der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen erstellt worden waren. Weiter fand eine Befragung von über 100 Familienrichtern in Form brieflich versandter Fragebögen statt und wurden 3 Richter zu Vertiefung einiger Fragen persönlich interviewt.

Die Gutachten wurden – um eventuelle geschlechtsspezifische Unterschiede feststellen zu können – nach Geschlechtern getrennt ausgewertet: N. Müller-Berner übernahm dabei die Jungen (30 Gutachtenanalysen), während sich die Auswertung dieser Arbeit den Mädchen widmet (25 Gutachtenanalysen).

Die Auswertung erfolgte rein deskriptiv anhand eines zu Beginn der Arbeit erstellten Rasters, das die Abschnitte *allgemeine* und *spezielle Daten*, *Sorge- und Umgangsrechtskriterien* sowie *Beantwortung der Fragestellung und Empfehlung des Sachverständigen* beinhaltete.

In dem an die Familienrichter versandten Fragebogen wurden verschiedene hypothetische Situationen vorgegeben, zu denen die Teilnehmer angeben sollten, welche von diesen sie zur Begutachtung eines über 14-Jährigen veranlassen würden. Hierdurch sollte unsere eigene, aus der Gutachtenanalyse gewonnene Einschätzung, welche Problemstellungen zur Begutachtung von

Jugendlichen führen, von Seiten der Richter aus nochmals bestätigt oder widerlegt werden.

Die 25 in dieser Arbeit analysierten Gutachten, die weibliche Jugendliche betreffen, waren im Zeitraum von Januar 1990 bis Juni 2005 erhoben worden. Diese geringe Anzahl an Begutachtungen über 14-jähriger Mädchen in mehr als 15 Jahren bestätigt den bereits vor Beginn der Arbeit entstandenen subjektiven Eindruck der Mitarbeiter der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen, dass solche Aufträge sehr selten eingehen.

Die *allgemeinen Daten* des Rasters erfassen wesentliche Punkte zum Gutachten an sich, zum begutachteten Jugendlichen (unter anderem Alter, Geschlecht, Gesundheit, Verhaltensauffälligkeiten, Geschwister, derzeitige Wohnsituation), zu den Eltern sowie den Großeltern.

Aus diesem Teil der Erhebung sind folgende Punkte auffallend:

- Es wurden deutlich mehr über 14-jährige Jungen als Mädchen begutachtet (30 Gutachten von Jungen gegenüber 25 Gutachten von Mädchen innerhalb eines längeren Zeitraumes).
- Bei beiden Geschlechtern ist in den meisten Fällen nach dem Sorgerecht gefragt und findet das Umgangsrecht sehr viel seltener Beachtung.
- Fast alle begutachteten Jugendlichen (jeweils über 90%) haben Geschwister, wobei darunter bedeutend mehr jüngere als ältere Geschwisterkinder sind.
- Weiter leidet ein auffallend großer Anteil sowohl der weiblichen als auch der männlichen Jugendlichen an einer körperlichen oder psychischen Erkrankung (36% der weiblichen versus 20% der männlichen Jugendlichen). Bei den Mädchen sind depressive Störungen bei weitem am häufigsten, die Jungen dagegen zeigen verstärkt Verhaltensauffälligkeiten (17% versus 8%).
- Die Jugendlichen beider Geschlechter leben zum Zeitpunkt der Begutachtung häufiger beim Vater als bei der Mutter.

- Die gemeinsame elterliche Sorge ist in beiden Untersuchungskollektiven trotz der Trennung die noch am häufigsten praktizierte Sorgerechtsform.
- Auch bei den Eltern beider Inanspruchnahmepopulationen finden sich auffallend häufig psychische Erkrankungen (36% der Eltern der weiblichen und 23% der Eltern der männlichen Jugendlichen) und es zeigen sich vielfach Alkoholprobleme und finanzielle Schwierigkeiten.

Der Teil *spezielle Daten* widmet sich besonders den Beziehungen innerhalb der Familie, dem Familienklima und der familiären Dynamik. Weiter finden problematische Situationen, wie der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs sowie auffällige Reaktionen der Jugendlichen auf die Scheidung Beachtung.

Hier zeigen sich insbesondere geschlechtsspezifische Unterschiede:

- Während die Mädchen sehr häufig eine intensive Beziehung zu ihrer Mutter (68%) und in nur 40% eine solche zu ihren Vätern haben, zeigt sich bei den Jungen ein gegensätzliches Bild: 63% stehen ihren Vätern sehr nahe und nur 37% haben eine gute Beziehung zu ihrer Mutter.
- Auch die Geschwisterbeziehung ist in den beiden Untersuchungskollektiven different: die Mädchen stehen mit ihren Brüdern und Schwestern bedeutend häufiger in einer sehr intensiven oder positiven Beziehung als die Jungen (74% versus 40%). Zudem haben die Mädchen öfters eine Vorbildfunktion für ihre jüngeren Geschwister inne als die Jungen (54% versus 25%). Dafür übernehmen die Jungen in 13% eine Beschützerrolle ihren Geschwistern gegenüber.
- Der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs kommt in beiden Untersuchungen eher selten vor (16% versus 7%).
- Die Scheidung hatte bei 20% der weiblichen Jugendlichen zu einem Loyalitätskonflikt geführt. 24% überidentifizieren sich hingegen mit einem Elternteil, um diesem Konflikt auszuweichen. Auch unter den Jungen zeigen sich diese problematischen Reaktionen auf die elterliche Trennung in ähnlicher Häufigkeit.

Die *Daten zum Sorgerecht* beinhalten den Willen der Jugendlichen und die allgemein gültigen Sorgerechtskriterien (Erziehungs- und Förderfähigkeit sowie Bindungstoleranz der Eltern, Kontinuität, faktische Verhältnisse und Interessen der Beteiligten).

Hier sind folgende Ergebnisse hervorzuheben:

- Die Mehrheit der in dieser Arbeit untersuchten Mädchen (61%) äußert klar den Wunsch, zukünftig bei ihrer Mutter leben zu wollen. Der Wille der Jungen bestimmt dagegen in 68% den Lebensmittelpunkt beim Vater.
- Als die häufigsten Gründe für den Wunsch der Jugendlichen nennen die Gutachter Identifikation mit der Mutter (26%), Überidentifikation und Idealisierung eines Elternteils (26%), Loyalitätskonflikt (22%) sowie Stützung eines Elternteils (22%).
- Ein häufiges Problem stellt die mangelnde oder gar fehlende Erziehungsfähigkeit eines Elternteils dar (48% der Mütter und 39% der Väter der Mädchen). Auch die Bindungstoleranz liegt bei 35% der Mütter und 39% der Väter nur eingeschränkt vor beziehungsweise fehlt gänzlich. Beide Problemstellungen finden sich in entsprechender Häufigkeit unter den Eltern der begutachteten Jungen.
- Weiter zeigt sich, dass die Jugendlichen an ihrem Wohnort oft mehrfach extrafamiliär eingebunden sind: jeweils 57% von ihnen in die Schule beziehungsweise ihren Freundeskreis und 13% in einen Verein.

Die *häufigste Sorgerechtsempfehlung* der Gutachter lautet für die weiblichen Jugendlichen die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf die Mutter (43%), für die männlichen dagegen auf den Vater (48%). Für ein weiterhin praktiziertes gemeinsames Sorgerecht sprechen sie sich in 35% bei den weiblichen beziehungsweise 16% bei den männlichen Jugendlichen aus.

Zu betonen ist meines Erachtens, dass die Gutachter mit ihren Vorschlägen in allen Fällen dem Willen der Mädchen entsprechen.

Die Daten zum *Umgangsrecht* beinhalten wiederum den Willen der Jugendlichen. Weiter werden nochmals die Beziehungen sowie problematische Verhaltensweisen der Eltern hinsichtlich des Umgangs dargestellt und spezielle Probleme skizziert.

Hervorzuhebend sind folgende Untersuchungsergebnisse:

- Deutlich häufiger stellen die Väter den Antrag auf Umgang (67%).
- Die Mehrheit der weiblichen Jugendlichen (67%) lehnt den Umgang ganz ab oder will nur einen minimalen Umgang mit dem einfordernden Elternteil. Auch die Jungen lehnen den Umgang mehrheitlich vehement ab (86%). Ihre ablehnende Haltung liegt vor allem in eingeforderter Autonomie, Enttäuschung sowie in moralischer Bewertung eines Elternteils begründet.
- Die Eltern der zum Umgangsrecht begutachteten weiblichen Jugendlichen haben entweder eine auffallend schlechte oder in der Form massiv konfliktbehaftete Beziehung zueinander, als dass ein Elternteil noch immer um die Ehe kämpft.
- Mit aus diesem Grund können sie in 60% den Umgang nicht befürworten.

Die Gutachter empfehlen für die Mädchen am häufigsten (je 33%) freien, nach ihren Vorstellungen gestalteten beziehungsweise betreuten Umgang. Nur je 1 mal sprechen sie sich dafür aus, den Umgang auszuschließen oder aber diesen so lange ruhen zu lassen, bis das Mädchen selbständig auf den Umgang einfordernden Elternteil zugehe.

Die für die Jungen weitaus am häufigsten ausgesprochene Empfehlung lautet hingegen, das Umgangsrecht ruhen zu lassen (71%).

Als wichtigstes Kriterium für die Empfehlung der Sachverständigen ist in beiden Inanspruchnahmepopulationen der Wille der Jugendlichen genannt (83% der Mädchen versus 100% der Jungen). Eine Jugendliche konnte ihren Wunsch aufgrund ihrer schweren geistigen Behinderung nicht äußern.

Die *Richterbefragung* zeigte folgendes Bild auf:

Etwa die Hälfte der befragten Richter (56%) hatte bereits selbst ein Gutachten bei einem über 14-jährigen Jugendlichen in Auftrag gegeben.

Die Mehrzahl der Richter erachtet die Begutachtung eines Jugendlichen dann für sinnvoll, wenn dieser psychische Auffälligkeiten zeigt (81%), wenn er versucht, einen Elternteil zu stützen und es dabei zu einer dem Kindeswohl abträglichen Aufopferung kommt (63%) oder wenn Zweifel an der Erziehungsfähigkeit eines Elternteils bestehen (64%). Auch Hinweise auf das Vorliegen eines PAS, Vermutung auf Ambivalenz des Jugendlichen sowie die eventuelle Notwendigkeit der Geschwistertrennung gehören für mehr als die Hälfte der Richter zu diesen Situationen (53%, 51% und 55%).

Diese Ergebnisse bestätigen folglich die, in der Gutachtenanalyse erhaltenen, Ergebnisse.

Der Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch einen Elternteil ist für nahezu alle Richter Grund, eine Begutachtung zu veranlassen (94%). In den ausgewerteten Gutachten spielt dieser Verdacht allerdings selten eine Rolle.

Mit den gewonnenen Ergebnissen lassen sich 5 der anfangs aufgestellten Hypothesen bestätigen, drei das Sorge- und zwei das Umgangsrecht betreffend:

Die Richter stellen dann die Frage nach dem Sorgerecht bei über 14-jährigen Jugendlichen, wenn

- die Erziehungsfähigkeit eines Elternteils in Zweifel gezogen wird
- der Eindruck entsteht, dass der Jugendliche sich wegen großer Loyalitätskonflikte nicht entscheiden kann
- besondere Vorbildfunktion des Jugendlichen für jüngere Geschwister wahrscheinlich ist.

Zu Gutachtenaufträgen hinsichtlich des Umgangsrechts kommt es bei über14-jährigen Jugendlichen, wenn

- eine ablehnende Haltung des Jugendlichen in Bezug auf den Umgang nicht erklärlich ist oder wenn der Verdacht auf PAS besteht
- der Jugendliche sich mit einem Elternteil identifiziert und ‚moralisch‘ urteilt.

Die 6. Hypothese – es entstünden immer dann Umgangsprobleme, wenn sexuelle Missbrauchsverdachte aufkommen – findet in unserer Untersuchung teilweise Unterstützung.

2 Hypothesen können dagegen nicht bestätigt werden:

- Die Richter stellen dann die Frage nach dem Sorgerecht bei Jugendlichen, wenn eine Entwicklungsverzögerung vorliegt.
- Es wird ein Antrag auf Begutachtung gestellt, wenn der bisherige Umgang plötzlich nicht mehr funktioniert.

Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit müssen unter Vorbehalt betrachtet werden, da die Studie aufgrund ihrer relativ kleinen Fallzahl und der selektiven Inanspruchnahmepopulation nicht repräsentativ ist.

Dennoch können die Ergebnisse dieser Untersuchung aufzeigen, dass Begutachtungen in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren bei über 14-jährigen Jugendlichen primär in sehr konfliktbehafteten familiären Situationen angefordert werden. Oftmals ist die finanzielle Situation der Familie erschwert, liegen Alkoholprobleme seitens der Eltern vor, leiden die Jugendlichen und/oder ein Elternteil unter psychischen Erkrankungen oder weisen aufgrund der erfahrenen Belastung problematische Verhaltensweisen auf. Auch extrem lang andauernde Streitprozesse, in denen die Eltern über Jahre zu keiner Einigung gelangen, können zu einem Gutachten führen.

Weiter wird aus den Ergebnissen deutlich, wie stark auch ältere Jugendliche unter der Trennungs- und Streitsituation der Eltern leiden und dass sie für eine weitere positive Entwicklung oftmals externe Hilfe benötigen. Doch auch die, in

diesem Alter zeitgleich bestehende, Eigenständigkeit wird sichtbar: Die Gutachter respektieren in allen Fällen den Willen der Jugendlichen und formulieren ihre Empfehlung diesem entsprechend.

Zusammenfassend soll diese Studie Personen, die im Rahmen gerichtlicher Sorge- und Umgangsrechtstreitigkeiten mit betroffenen Jugendlichen in Kontakt stehen, für deren Sorgen und Probleme sensibilisieren und ihnen besonders problematische familiäre Situationen aufzeigen.

Auch hoffen wir damit zu weiterer Forschung und nachfolgenden, größeren Studien auf diesem bisher kaum beachteten Gebiet anzuregen. Denn insbesondere vor dem Hintergrund steigender Scheidungszahlen und folglich immer mehr von elterlicher Trennung betroffener Kinder und Jugendlichen erscheint es uns als sehr bedeutsam, in diesem Bereich zu wesentlichen, hilfreichen Erkenntnissen zu gelangen.

6. Abbildungsverzeichnis

<u>ABBILDUNG 1:</u>	Art der Gutachten	46
<u>ABBILDUNG 2:</u>	Lebensmittelpunkt der Jugendlichen	49
<u>ABBILDUNG 3:</u>	Innehabung des Sorgerechts	50
<u>ABBILDUNG 4:</u>	Neuer Partner der Eltern	51
<u>ABBILDUNG 5:</u>	Beziehung der Jugendlichen zu den Eltern	53
<u>ABBILDUNG 6:</u>	Beziehung der Jugendlichen zu den Geschwistern	54
<u>ABBILDUNG 7:</u>	Wunsch der Jugendlichen bezüglich Lebensmittelpunkt	59
<u>ABBILDUNG 8:</u>	Erziehungsfähigkeit der Eltern	62
<u>ABBILDUNG 9:</u>	Bindungstoleranz der Eltern	63
<u>ABBILDUNG 10:</u>	Kontinuität	64
<u>ABBILDUNG 11:</u>	Wunsch der Jugendlichen bezüglich Umgang	66
<u>ABBILDUNG 12:</u>	Einstellung des sorgeberechtigten Elternteils zum eingeforderten Umgang	67
<u>ABBILDUNG 13:</u>	Beziehung der Jugendlichen zu den Eltern	68
<u>ABBILDUNG 14:</u>	Sorgerechtsempfehlungen	71
<u>ABBILDUNG 15:</u>	Umgangsrechtsempfehlungen	73
<u>ABBILDUNG 16:</u>	Begutachtung bei psychischer Auffälligkeit	75
<u>ABBILDUNG 17:</u>	Begutachtung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch	76
<u>ABBILDUNG 18:</u>	Begutachtungen bei unterschiedlichen Nationalitäten der Eltern	78

7. Tabellenverzeichnis

<u>TABELLE 1:</u>	Erkrankungen der Jugendlichen	45
<u>TABELLE 2:</u>	Die im Gutachtenauftrag am häufigsten genannten Sorgerechtskriterien	48
<u>TABELLE 3:</u>	Die 8 häufigsten hinter dem Willen der Jugendlichen bezüglich der Sorgerechtsregelung stehenden Gründe	61
<u>TABELLE 4:</u>	Extrafamiliäre Einbindung	64
<u>TABELLE 5:</u>	Die in der Beantwortung am häufigsten genannten Kriterien	72
<u>TABELLE 6:</u>	Gründe für die Begutachtung über 14-jähriger Jugendlicher	77

8. Literaturverzeichnis

- [1] Adams, V. (1982):
Geschwister: Die lebenslange Bindung.
Psychologie heute, 9(3): 23-29
- [2] Allen, S.F., Stoltenberg, C.D., Rosko, C.K. (1990):
Perceived psychological separation of older adolescents and young adults from their parents: A comparison of divorced versus intact families.
J. Couns. Dev., 69: 57-61
- [3] Amato, P.R., Booth, A. (1991):
Consequences of parental divorce and marital unhappiness for adult well-being.
Soc. Forces, 69: 895-914
- [4] Balloff, R. (1992):
Kinder vor Gericht. Opfer, Täter, Zeugen.
Beck; München
- [5] Balloff, R., Walter, E. (1990):
Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall? Einige theoretische und empirische Grundannahmen.
Z. für das gesamte Familienrecht, 5: 445-454
- [6] Beelmann, W., Schmidt-Denter, U. (1991):
Kindliches erleben sozial-emotionaler Beziehungen und Unterstützungssysteme in Ein-Eltern-Familien.
Psychologie in Erziehung und Unterricht, 38(3): 180-189
- [7] Brody, G., Forehand, R. (1990):
Interparental conflict, relationship with the noncustodial father, and adolescent post-divorce adjustment.
J. Appl. Dev. Psychol., 11: 139-147
- [8] Buchanan, C.M., Maccoby, E.E., Dornbusch, S.M. (1992):
Adolescents and their families after divorce: Three residential arrangements compared.
J. Res. Adolescence, 2(3): 261-291
- [9] Bürgin, D. (1990):
Die Gutachterfunktion: Herausforderung und / oder Dilemma?
Acta Paedopsychiatr., 53: 236-242

-
- [10] Conger, R.D., Conger, K.J. (1996):
Sibling relationships. 104-121
In: Simons, R.L. & Associates (Hrsg.): Understanding differences between divorced and intact families: Stress, interaction, and child outcome.
Sage; Thousand Oaks
- [11] Csefs, H., Wyss, D. (1985):
Die Bedeutung von Bindung und Trennung für die Entstehung von Krankheiten.
Nervenarzt, 56: 245-251
- [12] Deberding, E., Klosinski, G. (1995):
Analyse von Familienrechtsgutachten mit gleichzeitigem Vorwurf des sexuellen Missbrauchs – Retrospektivanalyse von 48 Sorge- bzw. Umgangsrechtsregelungsgutachten.
Kindheit und Entwicklung, 4: 212-217
- [13] Eno, M.M. (1985):
Sibling relationships in families of divorce.
J. of Psychotherapy and the Family, 1(3): 139-156
- [14] Esser, G., Schmidt, M. (1997):
Psychische Probleme des Jugendalters – Ergebnisse einer prospektiven epidemiologischen Längsschnittstudie von 8-18 Jahren.
Der Kinderarzt, 28: 1114-1122
- [15] Faller, K.C. (1991):
Possible explanations for child sexual abuse in child custody disputes.
Amer. J. Orthopsychiatry., 61: 86-91
- [16] Fegert, J.M. (1995):
Die Debatte über psychische Folgen von sexuellem Missbrauch und ihre Bedeutung im familien- und vormundschaftlichen Verfahren.
Familie, Partnerschaft, Recht (FPR), 3: 62-68
- [17] Fegert, J.M. (1995):
Kinderpsychiatrische Begutachtung und die Debatte um den Missbrauch mit dem Missbrauch. Verfälschungsgründe, Irrtumsrisiken und eine Phänomenologie so genannter „Falschaussagen“.
Z. Kinder- Jugendpsychiat., 23: 9-19
- [18] Fegert, J.M. (1997):
Die Bedeutung des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs im Sorgerechtsverfahren. 70-81
In: Warnke, A., Trott, G.-E., Remschmidt, H. (Hrsg.): Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Handbuch für Klinik und Praxis.
Hans Huber; Bern, Göttingen, Toronto, Seattle

-
- [19] Fegert, J.M. (2001):
Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome? (Teil 1) Die Frage der Suggestibilität, Beeinflussung und Induktion in Umgangsrechtsgutachten.
Kind.-Prax.,1: 3-7
- [20] Fergusson, D.M., Horwood, J., Linskey, M.T. (1994):
Parental separation, adolescent psychopathology and problem behaviors.
J. Am. Acad. Child Adolesc. Psychiatry, 33: 1122-1133
- [21] Forehand, R., Middleton, K., Long, N. (1987):
Adolescent functioning as a consequence of recent parental divorce and the parent-adolescent relationship.
J. Appl. Dev. Psychol., 8: 305-315
- [22] Grafe, P., Klosinski, G. (1997):
Probleme im Umgang mit Umgangs- und Sorgerechtsverfahren aus der Sicht der Gutachterauftraggeber. 56-61
In: Warnke, A., Trott, G.-E., Remschmidt, H. (Hrsg.): Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Handbuch für Klinik und Praxis.
Hans Huber; Bern, Göttingen, Toronto, Seattle
- [23] Günter, M., du Bois, R., Eichner, E., Röcker, D., Boos, R., Klosinski, G., Deberding, E. (1997):
Der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs im Sorgerechtsstreit. 166-172
In: Lehmkuhl, G., Lehmkuhl, U. (Hrsg.): Scheidung – Trennung – Kindeswohl. Diagnostische, therapeutische und juristische Aspekte.
Beltz; Weinheim
- [24] Hemminger, U., Beck, N. (1997):
Die psychologische Untersuchung im Verfahren zum Umgangs- und Sorgerecht. 44-55
In: Warnke, A., Trott, G.-E., Remschmidt, H. (Hrsg.): Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Handbuch für Klinik und Praxis.
Hans Huber; Bern, Göttingen, Toronto, Seattle
- [25] Hetherington, E.M. (1988):
Parents, children, and siblings: six years after divorce. 311-331
In: Hinde, R.A., Stevenson-Hinde, J. (Hrsg.): Relationships within families: Mutual influences.
Clarendon Press; Oxford
- [26] Hetherington, E.M., Cox, M., Cox, R. (1982):
Effects of divorce on parents and children. 233-288
In: Lamb, E.M. (Hrsg.): Nontraditional families: Parenting and child development.
Erlbaum; Hillsdale, NJ, London

-
- [27] Hetherington, E.M., Cox, M., Cox, R. (1985):
Long-term effects of divorce and remarriage on the adjustment of children.
J. Am. Acad. Child Psychiatry, 24: 518-530
- [28] Hirsch, M. (2001):
Schuld und Schuldgefühl im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung.
Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiatr., 50: 45-58
- [29] Hofmann-Hauser, N., Bastine, R. (1995):
Psychische Scheidungsfolgen für Kinder. Die Einflüsse von elterlicher Scheidung, interparentalem Konflikt und Nach-Scheidungssituation.
Z. Klin. Psychol., 24(4): 285-299
- [30] Huss, M., Lehmkuhl, U. (1999):
Trennung und Scheidung aus Sicht der Kinder und Jugendlichen: Chancen und Risiken für die psychische Entwicklung. 31-44
In: Fegert, J.M. (Hrsg.): Kinder in Scheidungsverfahren nach der Kindschaftsrechtsreform. Kooperation im Interesse des Kindes.
Luchterhand; Neuwied, Kriftel
- [31] Kaplan, L., Ade-Ridder, L., Hennon, C.B. (1991):
Issues of split custody: Siblings separated by divorce.
J. of Divorce and Remarriage, 16: 253-274
- [32] Karle, M., Kleefeld, H., Klosinski, G. (2000):
Geschwisterbeziehungen: Allgemeine Aspekte und die besondere Situation in Trennungs- und Scheidungsfamilien. 155-175
In: Klosinski, G. (Hrsg.): Verschwistert mit Leib und Seele: Geschwisterbeziehungen gestern – heute – morgen.
Attempto; Tübingen
- [33] Karle, M., Klosinski, G. (2001):
Die Bedeutung von Geschwisterbeziehungen bei einer Trennung der Eltern.
Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiatr., 50: 401-420
- [34] Karle, M., Müller, T., Kleefeld, H., Klosinski, G. (2000):
Geschwisterbeziehungen in Sorgerechtsverfahren. 209-219
In: Klosinski, G. (Hrsg.): Verschwistert mit Leib und Seele: Geschwisterbeziehungen gestern – heute – morgen.
Attempto; Tübingen

-
- [35] Klosinski, G. (1997):
Begutachtung in Verfahren zum Umgangs- und Sorgerecht: Brennpunkte für den Gutachter und die Familie. 34-43
In: Warnke, A., Trott, G.-E., Remschmidt, H. (Hrsg.): Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Handbuch für Klinik und Praxis.
Hans Huber; Bern, Göttingen, Toronto, Seattle
- [36] Klosinski, G. (1999):
Brennpunkte kinder- und jugendpsychiatrischer Begutachtungsfragen nach der Kindschaftsrechtsreform. 94-107
In: Fegert, J.M. (Hrsg.): Kinder in Scheidungsverfahren nach der Kindschaftsrechtsreform. Kooperation im Interesse des Kindes.
Luchterhand; Neuwied, Kriftel
- [37] Klosinski, G. (2000):
Kinderpsychiatrische Begutachtung im Rahmen des Haager Kindesentführungsübereinkommens (HkiEntÜ) – zur Frage einer rückführungsbedingten „schwerwiegenden Gefahr“ eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind.
FuR,10: 408-416
- [38] Klosinski, G. (2002):
Identität und Adoleszenz.
Vortrag auf dem Kolloquium anlässlich der Verabschiedung von Herrn Prof. Dr. G. Schütze am 23.3.2002 in Kiel.
- [39] Klosinski, G. (2003):
Sorgerechtsverfahren. 47-59
In: Lempp, R., Schütze, G., Köhnken, G. (Hrsg.): Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters. 2.Aufl.
Steinkopf; Darmstadt
- [40] Klosinski, G. (2003):
Gutachten in umgangsrechtlichen Verfahren. 60-71
In: Lempp, R., Schütze, G., Köhnken, G. (Hrsg.): Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters. 2.Aufl.
Steinkopf; Darmstadt
- [41] Klosinski, G. (2004):
Scheidung – Wie helfen wir den Kindern?
Walter; Düsseldorf, Zürich
- [42] Klosinski, G. (2004):
Pubertät heute: Lebenssituationen – Konflikte – Herausforderungen.
Kösel; München

-
- [43] Klosinski, G., Boos, R., Eichner, E., Röcker, D. (1994):
Child-welfare recommendations in contested divorce and separation cases: Critical family situations and problematical behavior patterns on the part of parents and children.
Acta Paedopsychiatr., 56: 267-271
- [44] Klosinski, G., Karle, M. (1996):
Empfehlungen zum Ausschluß des Umgangsrechts – Gründe und Begründungen aus 30 Gutachten.
Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiatr., 45: 331-338
- [45] Klosinski, G., Yamashita, M. (2003):
Untersuchungen „des Selbst- und Fremdbildes“ bei Elternteilen in familiengerichtlichen Auseinandersetzungen anhand des Gießen-Tests.
Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiatr., 52: 707-718
- [46] Kodjoe, U., Koeppel, P. (1998):
Früherkennung von PAS – Möglichkeiten psychologischer und rechtlicher Interventionen.
Kind.-Prax., 5: 138-144
- [47] Lehmkuhl, U. (1990):
Scheidungsproblematik in der Adoleszenz.
Z. Kinder Jugendpsychiatr., 18: 192-197
- [48] Lempp, R. (1983):
Gerichtliche Kinder- und Jugendpsychiatrie.
Huber ; Bern
- [49] Meyers Grosses Handlexikon (1991)
16. Aufl.
Meyers Lexikonverlag; Mannheim, Wien, Zürich
- [50] Mitchell, A.K. (1983):
Adolescents' experience of parental separation and divorce.
J. Adolesc., 6: 175-187
- [51] Modestin, J. (1996):
Probleme der Identität im gesellschaftlichen Wandel.
Schweizerische Ärztezeitung, 77: 1925-1931
- [52] Parish, T.S., Parish, J.G. (1991):
The effects of family configuration and support system failures during childhood and adolescence on college students' self-concepts and social skills.
Adolescence, 26: 441-447

-
- [53] Perris, C. (1994):
Linking the experience of dysfunctional parental rearing with manifest psychopathology: a theoretical framework. 3-32
In: Perris, C., Arrindell, W.A., Eiseman, M. (Hrsg.): Parenting and Psychopathology.
Wiley; Chichester, New York
- [54] Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch (1998)
258. Aufl.
de Gruyter; Berlin
- [55] Reimer, C. (1990):
Abhängigkeit in der Psychotherapie.
Prax. Psychother. Psychosom., 35: 294-305
- [56] Remschmidt, H. (1978):
Das Wohl des Kindes aus ärztlicher Sicht.
Z. Kinder- Jugendpsychiat., 15: 409-428
- [57] Remschmidt, H., Schwab, T. (1978):
Suizidversuche im Kindes- und Jugendalter.
Acta Paedopsychiatr., 43: 197-208
- [58] Resch, F. et al. (1999):
Entwicklungspsychopathologie des Kindes- und Jugendalters. Ein Lehrbuch. 2. Aufl.
Beltz; Weinheim
- [59] Salgo, L. (1999):
Veränderungen für Kinder und Jugendliche bei Trennung/Scheidung ihrer Eltern durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG). 46-60
In: Fegert, J.M. (Hrsg.): Kinder in Scheidungsverfahren nach der Kindschaftsrechtsreform. Kooperation im Interesse des Kindes.
Luchterhand; Neuwied, Kriftel
- [60] Salgo, L. (2003):
Rechtliche Grundlagen (BGB). 23-46
In: Lempp, R., Schütze, G., Köhnken, G. (Hrsg.): Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters. 2.Aufl.
Steinkopf; Darmstadt
- [61] Salzgeber, J. (1992):
Der psychologische Sachverständige im Familiengerichtsverfahren.
2. Aufl.
Beck; München

- [62] Salzgeber, J. (2001):
Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen. 3. Aufl.
Beck; München
- [63] Scheuerer-Englisch, H., Suess, G.J., Schwabe-Höllein, M. (1994):
Das psychologische Sachverständigengutachten als Intervention bei Sorgerechtskonflikten während der Scheidung.
Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiatr., 43: 372-379
- [64] Schmidt-Denter, U. (1993):
Eltern-Kind- und Geschwister-Beziehungen. 337-352
In: Markefka, M., Nauck, B. (Hrsg.): Handbuch der Kindheitsforschung.
Luchterhand; Neuwied, Kriftel, Berlin
- [65] Schmidt-Denter, U., Beelmann, W., Trappen, I. (1991):
Empirische Forschungsergebnisse als Grundlage für die Beratung von Scheidungsfamilien: Das Kölner Längsschnittprojekt.
Z. für Familienforschung, 3: 40-51
- [66] Schneewind, K.A. (1998):
Familienentwicklung. 128-166
In: Oerter, R., Montada, L. (Hrsg.): Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch. 4.Aufl.
Beltz; Weinheim
- [67] Schneewind, K.A., Vierzigmann, G., Backmund, V. (1998):
Scheidung. 1101-1109
In: Oerter, R., Montada, L. (Hrsg.): Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch. 4.Aufl.
Beltz; Weinheim
- [68] Siefen, R.G., Klar, W. (1997):
Probleme bei der familienrechtlichen Begutachtung bei psychischer Erkrankung der Eltern. 82-90
In: Warnke, A., Trott, G.-E., Remschmidt, H. (Hrsg.): Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Handbuch für Klinik und Praxis.
Hans Huber; Bern, Göttingen, Toronto, Seattle
- [69] Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung von 5. April 2004.
In: <http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2004/p1570023.htm>
- [70] Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 13. August 2004.
In: <http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2004/p3370023.htm>

-
- [71] Strunk, P. (1997):
Scheiden tut weh – Begutachtung der Beziehungsproblematik des Kindes. 135-155
In: In Lehmkuhl, G., Lehmkuhl, U. (Hrsg.): Scheidung – Trennung – Kindeswohl. Diagnostische, therapeutische und juristische Aspekte.
Beltz; Weinheim
- [72] Wallerstein, J. (1984):
Die Bedeutung der Scheidung für Kinder. 107-122
In: Steinhausen, H.C. (Hrsg.): Risikokinder: Ergebnisse der Kinderpsychiatrie und -psychologie.
Kohlhammer; Stuttgart, Berlin, Köln
- [73] Wallerstein, J.S., Kelly, J.B. (1980):
Surviving the Brakeup: How Children and Parents Cope with Divorce.
Basic Books; New York
- [74] Wallerstein, J.S., Lewis, J. (1998):
The long-term impact of divorce on children - A first report from a 25-year study.
Family and Conciliation Courts Review, 36: 368-383
- [75] Zauner, J. (1976):
Ablösungskonflikte und Elternarbeit in der Adoleszenz.
Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiatr., 25: 306-310

9. Anhang

9.1 Datenerhebungsbogen

Allgemeine Daten:

- | | | | |
|-----|-----------------------------------|---|--------------------------|
| 1. | Datum Eingang des Gutachtens: | | |
| 2. | Datum Diktat des Gutachtens: | | |
| 3. | Name, Vorname: | | |
| 4. | Geburtsdatum: | | |
| 5. | Geschlecht: | männlich: | <input type="checkbox"/> |
| | | weiblich: | <input type="checkbox"/> |
| 6. | Geschwister: | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | | - wie viele: | |
| | | nein: | <input type="checkbox"/> |
| | | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
| 7. | Jugendlicher gesund: | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | | nein: | <input type="checkbox"/> |
| | | - psychische Erkrankung: | <input type="checkbox"/> |
| | | - geistige Behinderung: | <input type="checkbox"/> |
| | | - körperliche Erkrankung: | <input type="checkbox"/> |
| | | - Name der Krankheit: | |
| | | - Verhaltensauffälligkeiten: | <input type="checkbox"/> |
| | | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
| 8. | Klinische Reife des Jugendlichen: | altersgemäß: | <input type="checkbox"/> |
| | | vorgealtert: | <input type="checkbox"/> |
| | | zurückgeblieben: | <input type="checkbox"/> |
| | | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
| 9. | Sorgerechtsgutachten: | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | | nein: | <input type="checkbox"/> |
| | Umgangsrechtsgutachten: | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | | nein: | <input type="checkbox"/> |
| 10. | Erstgutachten: | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | | nein: | <input type="checkbox"/> |
| | | - Zeitpunkt früherer Gutachten: | |
| | | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
| 11. | Fragestellung des Gutachtens: | | |
| 12. | Staatsangehörigkeit der Eltern: | beide deutsch: | <input type="checkbox"/> |
| | | ein Elternteil deutsch: | <input type="checkbox"/> |
| | | - Staatsangehörigkeit
des anderen Elternteils: | |
| | | beide nicht deutsch: | <input type="checkbox"/> |
| | | - Staatsangehörigkeiten der Eltern: | |
| | | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
| 13. | Eltern geschieden: | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | | nein: | <input type="checkbox"/> |
| | | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |

- | | | | |
|-----|---|---------------------------------|--------------------------|
| 14. | Eltern getrennt, noch gemeinsamer Haushalt: | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | | nein: | <input type="checkbox"/> |
| | | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
| 15. | Jugendlicher lebt bei: | Mutter: | <input type="checkbox"/> |
| | | Vater: | <input type="checkbox"/> |
| | | Anderen Personen/Einrichtungen: | <input type="checkbox"/> |
| | | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
| 16. | Sorgerecht bei: | den Eltern gemeinsam: | <input type="checkbox"/> |
| | | Mutter: | <input type="checkbox"/> |
| | | Vater: | <input type="checkbox"/> |
| | | Jugendamt: | <input type="checkbox"/> |
| | | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
| 17. | Neuer fester Partner der Mutter: | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | | nein: | <input type="checkbox"/> |
| | | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
| | - falls ja, Halbgeschwister aus dieser Verbindung: | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | | nein: | <input type="checkbox"/> |
| | | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
| | - falls ja, Stiefvater bringt Kinder mit aus vorheriger Beziehung: | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | | nein: | <input type="checkbox"/> |
| | | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
| 18. | Neue feste Partnerin des Vaters: | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | | nein: | <input type="checkbox"/> |
| | | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
| | - falls ja, Halbgeschwister aus dieser Verbindung: | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | | nein: | <input type="checkbox"/> |
| | | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
| | - falls ja, Stiefmutter bringt Kinder mit aus vorheriger Beziehung: | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | | nein: | <input type="checkbox"/> |
| | | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
| 19. | Wohnortwechsel des Jugendlichen bedingt durch Trennung der Eltern: | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | | nein: | <input type="checkbox"/> |
| | | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
| 20. | Enger Kontakt zu Großeltern | | |
| | - mütterlicherseits: | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | | nein: | <input type="checkbox"/> |
| | | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
| | - väterlicherseits: | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | | nein: | <input type="checkbox"/> |
| | | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
| 21. | Großeltern im gleichen Haus lebend: | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | | nein: | <input type="checkbox"/> |
| | | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
| 22. | Besonderheiten: | | |

Spezielle Daten:

1. Beziehung zur Mutter:

-2 (totale Ablehnung)	-1 (Vorbehalte)	0 (indifferent)	+1 (positiv)	+2 (sehr intensiv)	Keine Angaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Beziehung zum Vater:

-2 (totale Ablehnung)	-1 (Vorbehalte)	0 (indifferent)	+1 (positiv)	+2 (sehr intensiv)	Keine Angaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Beziehung zu Geschwistern:

- jüngstes Geschwister:

-2 (totale Ablehnung)	-1 (Vorbehalte)	0 (indifferent)	+1 (positiv)	+2 (sehr intensiv)	Keine Angaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- ältestes Geschwister:

-2 (totale Ablehnung)	-1 (Vorbehalte)	0 (indifferent)	+1 (positiv)	+2 (sehr intensiv)	Keine Angaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- Geschwister anderer Position:

-2 (totale Ablehnung)	-1 (Vorbehalte)	0 (indifferent)	+1 (positiv)	+2 (sehr intensiv)	Keine Angaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Regelmäßige Kontakte mit den Geschwistern:

ja:	<input type="checkbox"/>
nein:	<input type="checkbox"/>
sonstiges:	<input type="checkbox"/>
keine Angaben:	<input type="checkbox"/>

5. Vorbildfunktion des Jugendlichen für Geschwister:

ja:	<input type="checkbox"/>
nein:	<input type="checkbox"/>
keine Angaben:	<input type="checkbox"/>

6. Vorbildfunktion älterer Geschwister für den Jugendlichen:

ja:	<input type="checkbox"/>
nein:	<input type="checkbox"/>
keine Angaben:	<input type="checkbox"/>

7. Altersabstand zwischen den Geschwistern:

- jüngstes Geschwister:	
- ältestes Geschwister:	
- Geschwister anderer Position:	
- keine Angaben:	<input type="checkbox"/>

8. Geschlecht der Geschwister:
- jüngstes Geschwister: männlich:
weiblich:
keine Angaben:
 - ältestes Geschwister: männlich:
weiblich:
keine Angaben:
 - Geschwister anderer Position: männlich:
weiblich:
keine Angaben:
9. Besonderheiten in den Geschwisterbeziehungen:
10. Formulierung des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs
- vor Beginn der Gutachtenerstellung: ja:
nein:
keine Angaben:
 - während der Gutachtenerstellung: ja:
nein:
keine Angaben:
11. Inzestuöses Familienklima:
- vor der Trennung:
 - nach der Trennung bei Mutter:
 - nach der Trennung bei Vater:
 - keine Angaben:
12. Hinweise auf ödipale Konfliktsituation:
- ja:
 - nein:
 - keine Angaben:
13. Männlicher Jugendlicher übernimmt Schutzfunktion für Mutter vor Vater:
- ja:
 - nein:
 - keine Angaben:
14. Weibliche Jugendliche übernimmt Versorgungsfunktion in der Familie:
- ja:
 - nein:
 - keine Angaben:
11. Besonderheiten:

Sorgerechtskriterien:

1. Wunsch des Jugendlichen:
- will bei Mutter leben ja:
nein:
 - will bei Vater leben ja:
nein:
 - keine Angaben:
2. Geäußelter Wille des Jugendlichen:
- gemeinsames Sorgerecht: ja:
nein:
 - alleiniges Sorgerecht für die Mutter: ja:
nein:
 - alleiniges Sorgerecht für den Vater ja:
nein:
 - keine Angaben:

3. Wahrer Wille des Jugendlichen:
- Tendenz zur Mutter: ja:
nein:
 - Tendenz zum Vater: ja:
nein:
 - keine Angaben:
4. Gründe und Dynamik, die hinter dem Willen stehen:
(z.B. Verlustängste, Stützung eines Elternteils, Schuldgefühlentlastung, Überidentifikation)
5. Erziehungsfähigkeit der Mutter: ja:
nein:
ja, mit folgenden Einschränkungen:
keine Angaben:
- Besondere schulische oder sportliche Förderfähigkeit der Mutter:
ja:
nein:
keine Angaben:
6. Erziehungsfähigkeit des Vaters: ja:
nein:
ja, mit folgenden Einschränkungen
keine Angaben:
- Besondere schulische oder sportliche Förderfähigkeit des Vaters:
ja:
nein:
keine Angaben:
7. Bindungstoleranz der Mutter:
- | -2
(totale
Ablehnung) | -1
(Vorbehalte) | 0
(indifferent) | +1
(positiv) | +2
(sehr intensiv) | Keine Angaben |
|-----------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
8. Bindungstoleranz des Vaters:
- | -2
(totale
Ablehnung) | -1
(Vorbehalte) | 0
(indifferent) | +1
(positiv) | +2
(sehr intensiv) | Keine Angaben |
|-----------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
9. Kontinuität:
- überwiegend bei Mutter gelebt: ja:
nein:
 - überwiegend bei Vater gelebt: ja:
nein:
 - anderer Aufenthaltsort:
 - keine Angaben:
10. Faktische Verhältnisse:
- extrafamiliäre Einbindungen: Schule:
Verein:
Freundeskreis:
Partnerschaft:
Keine Angaben:
 - Interessen der Beteiligten:
(z.B. Großfamilie wie Oma oder Tante, finanzielle Aspekte, Haus/Wohnung etc.)
11. Besonderheiten:

10. Beziehung der Eltern zueinander:
- | | | | | | |
|-----------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| -2
(totale
Ablehnung) | -1
(Vorbehalte) | 0
(indifferent) | +1
(positiv) | +2
(sehr intensiv) | Keine Angaben |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
11. Besonderheiten in der Beziehung der Eltern zueinander:
12. PAS (parental alienation syndrome)
- Verdacht erhoben von Umgang einforderndem Elternteil:

ja:	<input type="checkbox"/>
nein:	<input type="checkbox"/>
keine Angaben:	<input type="checkbox"/>
 - von Gutachter festgestellt:

ja:	<input type="checkbox"/>
nein:	<input type="checkbox"/>
keine Angaben:	<input type="checkbox"/>
13. Beziehung der Geschwister zum Umgang einfordernden Elternteil:
- jüngstes Geschwister:

-2 (totale Ablehnung)	-1 (Vorbehalte)	0 (indifferent)	+1 (positiv)	+2 (sehr intensiv)	Keine Angaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
 - ältestes Geschwister:

-2 (totale Ablehnung)	-1 (Vorbehalte)	0 (indifferent)	+1 (positiv)	+2 (sehr intensiv)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
 - Geschwister anderer Position:

-2 (totale Ablehnung)	-1 (Vorbehalte)	0 (indifferent)	+1 (positiv)	+2 (sehr intensiv)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Bedeutung der Verwandtschaft in Bezug auf die Umgangsproblematik:
15. Ausweitung des Ehekonfliktes auf die Umgebung:
16. Besonderheiten:

Beantwortung der Fragestellung des Gutachtens:

9.2 Bogen der Richterbefragung

Fragebogen:

1. Haben Sie schon ein- oder mehrmals die Begutachtung eines über 14-jährigen Jugendlichen veranlasst?

ja:
nein:
2. Geben Sie ein Gutachten eines über 14-jährigen in Auftrag, wenn

- Ihnen der Jugendliche psychisch auffällig erscheint?
ja:
nein:
Anmerkungen, wenn gewünscht:

- der Jugendliche Ihnen während der richterlichen Anhörung ambivalent erscheint?
ja:
nein:
Anmerkungen, wenn gewünscht:

- Sie den Eindruck haben, der Jugendliche versucht durch seinen geäußerten Willen einen Elternteil zu stützen, im Sinne einer dem Kindeswohl abträglichen Aufopferung?
ja:
nein:
Anmerkungen, wenn gewünscht:

- Sie Zweifel an der Erziehungs- und Förderfähigkeit eines Elternteils haben?
ja:
nein:
Anmerkungen, wenn gewünscht:

- der Verdacht auf sexuellen Missbrauch des Jugendlichen durch einen Elternteil besteht?
ja:
nein:
Anmerkungen, wenn gewünscht:

- es Hinweise auf das Vorliegen eines PAS (Parental Alienation Syndrome) gibt?
ja:
nein:
Anmerkungen, wenn gewünscht:
3. Kommt es Ihrer Meinung nach häufiger zu solchen Gutachten, wenn der Jugendliche jüngere Geschwister hat und sich die Frage nach einer eventuellen Trennung der Geschwister stellt?

ja:
nein:
Anmerkungen, wenn gewünscht:
4. Entstehen aus Ihrer Sicht vermehrt begutachtungsbedürftige Situationen, auch bei schon Jugendlichen, wenn die Eltern unterschiedlichen Nationalitäten angehören?

ja:
nein:
Anmerkungen, wenn gewünscht:
5. Werden durch solche Begutachtungen neue Aspekte der familiären Situation ans Licht gebracht oder werden Ihre eigenen Einschätzungen dadurch nur bestätigt?

ja:
nein:
Anmerkungen, wenn gewünscht:

6. Kommen Sie in der Regel der Empfehlung des Gutachters nach?
ja:
nein:
Anmerkungen, wenn gewünscht:
7. Fallen Ihnen weitere Fragestellungen ein, mit denen Sie bereits Gutachten bei Jugendlichen über 14 in Auftrag gegeben haben oder geben würden?
8. Wären Sie zu einem **kurzen** persönlichen Interview durch die Doktorandinnen zur Vertiefung einiger Fragen bereit?
ja:
nein:
- Wenn ja: Adresse und Telefonnummer:
(Frau Müller-Berner und Frau Liebrich würden gegebenenfalls auf Sie zukommen.)

VIELEN DANK!

9.3 Fragen der Richterinterviews

1. Können Sie kurz und allgemein beschreiben, wie Sie selbst die Anhörung eines Kindes oder Jugendlichen gestalten?

Würden Sie bei der Anhörung eines Jugendlichen anders vorgehen?

2. Gibt es dabei charakteristische Verhaltensweisen bei den Jugendlichen?

3. Welche Verhaltensweisen machen Sie „stutzig“ und lassen Sie an die eventuelle Notwendigkeit eines Gutachtens denken? (beispielsweise weinen, patzige Antworten)

Welche Verhaltensweisen würden Sie stutzig werden lassen und an die eventuelle Notwendigkeit eines Gutachtens denken lassen? (beispielsweise weinen, patzige Antworten)

4. Sprechen Sie den Jugendlichen, wenn Ihnen sein Verhalten auffällig erscheint, direkt darauf an und sprechen Sie das Thema Begutachtung direkt an?

Würden Sie den Jugendlichen darauf ansprechen, wenn Ihnen sein Verhalten auffällig erscheint und würden Sie das Thema Begutachtung ansprechen?

5. Spielt für Sie der Entwicklungsstand des Jugendlichen eine entscheidende Rolle? (beispielsweise wenn ein 14-Jähriger noch nicht die Reife eines Jugendlichen hat)

6. Denken Sie, dass die wesentlichen Punkte in unserem Fragebogen zur Sprache kommen oder fallen Ihnen noch weitere wichtige Punkte oder eigene Erfahrungen/Einschätzungen ein, die sie als wichtig erachten?

7. Können Sie abschließend noch ein Wort zur Zusammenarbeit mit den Gutachtern sagen?

Danksagung

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. G. Klosinski. Während der gesamten Arbeitszeit konnte ich mich stets auf seine außergewöhnlich freundliche und großzügige Unterstützung verlassen und er stand er mir jederzeit für meine Fragen und Sorgen zur Verfügung. Seine intensive, persönliche Betreuung half mir sehr, die Freude an der Fertigstellung dieser Arbeit bewahren zu können.

Ebenso möchte ich Frau Besch, Frau Schumacher, Frau Vorbrugg und Frau Weiss ganz herzlich danken! Sie leisteten wie selbstverständlich unentbehrliche Hilfe bei der Gutachtensuche sowie bei der Richterbefragung. Ohne sie, ihre Tipps und stets große Geduld wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen!

Nina Müller-Berner danke ich dafür, dass sie mit mir eine ‚gemeinsame Doktorarbeit‘ angegangen ist – ich hätte mir keine bessere Partnerin wünschen können! Die schönen (und arbeitsreichen) Stunden, ihre aufbauenden Worte und ihre riesige Hilfe werde ich ihr nie vergessen. Ich denke, die gemeinsam erstellten Teile unserer Arbeiten zeigen deutlich, wie gut unsere Zusammenarbeit war.

Liebe Nina, auf unser Buch „Als Freundinnen eine gemeinsame Doktorarbeit schreiben und es hinterher immer noch sein – es geht doch!“ freue ich mich schon... Tausend Dank für alles!

Meinen Eltern danke ich von ganzem Herzen, dass sie mir mein Studium ermöglichen und mich stets in all meinen Vorhaben unterstützen und bestärken! Außerdem wäre das ‚Tippen‘ ohne sie um vieles mühsamer gewesen... Und nicht zuletzt will ich Ihnen für die viele Korrekturen Danke sagen!

Vero danke ich für ihre unglaublich liebevolle Korrektur und ihre so selbstverständliche, unersetzliche Hilfe zu jeder Tages- und Nachtzeit! Sie hat mich so manches Mal gerettet!

Sebi danke ich für seine aufheiternden Worte und einfach dafür, dass er so ist wie er ist und mich in meiner Studienwahl immer wieder bestärkt hat!

Und Markus weiß, wofür ich ihm danken will...

Lebenslauf

von

**Franziska Margarete Liebrich,
geb. Wörle**

Geboren am 30.10.1979	in Starnberg, als zweites von drei Kindern der Eheleute Helmut und Sabine Wörle, geb. Butter
Familienstand	verheiratet, 1 Kind
1986 – 1999	Freie Waldorfschule am Kräherwald Stuttgart
1999	Abitur
Oktober 1999 – Oktober 2000	verschiedene Praktika und Reisen innerhalb Europas
Oktober 2000	Beginn des Medizinstudiums an der Universität Tübingen
April 2003	Ärztliche Vorprüfung (Physikum)
Mai – September 2003	Auslandsaufenthalt in Kanada
seit Oktober 2003	Fortführung des Medizinstudiums in Tübingen
August 2006 – Juli 2007	Praktisches Jahr am Diakonieklinikum Stuttgart
Juli 2007	Geburt meines Sohnes Jakob Emil in Garmisch-Partenkirchen
November 2007	Hochzeit mit Dr. Markus Liebrich
30. Mai 2008	Beendigung des Studiums mit dem zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung